Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsſtadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Conſiſtorialrath daſelbſt.

R

Erſter Theil.

Verordnungen, welche Sicherheit der Perſon und des Eigenthums bezwecken.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commiſſion der Herrmanniſchen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die noch vorhandenen geſchriebenen Frankfurter Verordnungen, die unter den Namen: Edicten, Ordnungen, Satzungen, Statuten, Artickeln, Rechten, Uebercommungen des Raths oder der Schöffen, abwechſelnd vorkommen, fangen mit oder kurz vor dem 14ten Jahrhundert an. Der Artickelsbrief vom Jahr 1297. und der Stadtfrieden vom Jahr 1318. ſind noch zur Zeit die älteſten der uns bekannten Geſetzen. a) Beide waren aber auch vielleicht die einzigen jener Zeiten, die man niedergeſchrieben hat. Daß man damals mehrere und ſchon vorher Geſetze gehabt habe, iſt höchſt wahrſchein-

a) Senckenberg in Select. jur. & hiſt. p. 518. hält die in dem Geſetzbuch vom Jahr 1352. vorkommende Statuten, außer gewiſſen Statutis imperialibus antiquis latinis für die älteſten. Uebrigens ſind dieſe Statuten nicht alle mit Jahr und Tag bezeichnet. Vielleicht iſt eines oder mehrere derſelben noch älter als jene vom Jahr 1297. und 1318.

lich. Der Innhalt dieſes Artickelsbriefs und des Stadtfriedens giebt ſolches auch zu erkennen. Sie wurden aber nicht anders als mündlich, und oft gar nicht publicirt. Dieſer Gebrauch ſcheint ſich lange erhalten zu haben. Mehrere alte Ordnungen bezeugen dieſes; und ſelbſt noch die Reformation vom Jahr 1578. ſagt in der Vorrede, daß man von Alters her in der Canzley ein Statutenbuch, und darin von allerley politiſchen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen gehabt, darüber man nicht weniger als auf die Reformation von 1509. ſelbſt gehalten habe, das blos den Rathspersonen, keineswegs aber der Bürgerſchaft und dem gemeinen Mann bekannt geweſen ſeye. Eben das beſagt die Ref. P. 9. in der Vorrede von der alten Ackergerichts-Ordnung. Im Bürgervertrag vom Jahr 1613. §. 6. wurde feſtgeſetzt, daß alle Statuten, Geſetze, Ordnungen und alle Aenderungen, die mit denſelben getroffen werden, durch einen Anſchlag publicirt, und an einem gewiſſen Ort, da es jedermann leſen kann, zu beſſerer Gedächtniß angeſchlagen oder aufgehenkt werden ſollen. Geſetze, die mündlich bekannt gemacht worden, wurden manchmal vor oder nach der Bekanntmachung niedergeſchrie-

ſchrie-

ſchrieben, ſpäterhin auch, wie z. B. bei dem Statut von 1521. unter das erlaſſene Statut bemerkt, wenn, und an welchen Orten der Stadt, es abgeleſen worden. Man ſcheinet auch den Gebrauch gehabt zu haben, nicht jedesmal ein Geſetz allein, ſondern manchmal deren mehrere in einem Act zu promulgiren. Dieſes bewähret eben dieſes nnd zwar mündlich verkündigte Edict vom Jahr 1521. das drey ganz verſchiedene Geſetze enthält. Manche Geſetze wurden blos den Zünften und Geſellſchafften auf ihren Verſammlungsorten bekannt gemacht; z. B. das Edict vom Jahr 1537. Daß die mündlich promulgirten Geſetze, wenn ſie nicht nieder geſchrieben worden, in Vergeſſenheit gerathen ſind, iſt eben ſo gewiß, als daß ein großer Theil der niedergeſchriebenen und ſelbſt der ſchriftlich verkündigten verlohren gegangen iſt. Die Raths-Protocolle aus dem funfzehenten und ſechzehenten Jahrhundert erwähnen mehrerer Verordnungen, von denen uns nichts weiter bekannt iſt. Die Buchdruckerkunſt verbreitete auch hierüber ihre wohlthätige Folgen. Man fieng an, ſo wie ſie etwas allgemeiner geworden war, die Geſetze durch den Druck bekannt zu machen. Das erſte gedruckte Frankfurtiſche

Geſetz iſt die und zwar zu Maynz durch Johannes Schäfer gedruckte Reformation vom Jahr 1509. In den Rathsprotocollen vom Jahr 1524. feria tertia in vigilia Thomae Apoſtoli wird ſich auf eine gedruckte Ordnung wegen des Mehls und Brods bezogen mit den Worten: als Ein Erbar Rat das Meel probirn und backen laſſen, das herfunden worden, wie ſolichs die Becker ſelbſt in Schriften angezeigt, Jren Sagen E. E. Rat woll diz Sach bey der gedruckten Ordnung blyben laſſen. In ebendenſelben vom 1. Febr. 1526. wird ſich abermals auf eine des Brods halben erlaßene Verordnung bezogen. Außer dieſer Reformation und dieſer Mehlordnung findet aber ſich bis zum Jahr 1529. noch keine Spur gedruckter Edicten. b) Jedoch ſind einige gedruckte Geſetze dieſer Zeit erſt ſpäter hin z. B. die Verordnung vom Jahr 1529. Gotteslästerung, Zutrinken, Ehebruch und dergl. betreffend, erſt einige Jahre nachher gedruckt worden. Im Jahr 1533. (andere ſagen

gen

b) Andere aber ohnehin zu den Edicten nicht gehörige Stücke, wie z. B. der Burgervertrag von 1525. das Privilegium Kaiſer Friederichs III. vom Jahr 1465. ſind erſt ſpäterhin, und zwar jener erſt zu den Zeiten der Kaiſerl. Commiſſion gedruckt worden.

gen im Jahr 1531.) errichtete der Buchdrucker Egenolph eine Buchdruckerey zu Frankfurt, die man für die erſte daſelbſt gehalten hat. Es waren aber ſchon kleine Buchdruckereyen daſelbſt, wie Ritter im evangeliſchen Denkmahl P. 182. bemerket, und was auch noch durch die Rathsprotocolle beſtättigt wird. Denn außer dem was ſie im Jahr 1524. von jener gedruckten Ordnung Mehl und Brod betreffend, beſagen, wird feria tertia poſt invocavit 1530. ein Mandat die Gotteslåſterung ꝛc. betreffend, ♂. poſt XI. millium virginum 1531. die Notul des Publicirens deſſelben, Donnerſtags poſt Exaudi 1531. die Metzger-Ordnung, feria ſexta in vigilia Thomae poſt prandium 1532. eine Notul wegen der påpſtlichen Meſſe, zu drucken befohlen c). Buchdruckereyen waren ſchon zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts keine Seltenheit mehr, und es befanden ſich ihrer in mehreren deutſchen Stådten.

Anfånglich pflegte man nicht allen gedruckten Edicten Jahr und Tag ihrer Publication beyzufügen. Viele

c) Von dieſen und andern in der Vorrede erwåhnten Edicten wird das chronologiſche Edicten-Verzeichniß am Ende dieſer Sammlung mehreres beſagen.

ſe ſind dadurch ganz ohne Zeitbeſtimmung geblieben, andern iſt die Zeit, jedoch nicht immer mit Zuverläſſigkeit, erſt nachher beygeſchrieben worden. Die Exemplarien eines ohne Jahr und Tag gedruckten Edicts wurden oft nicht auf einmal ausgegeben; ein Theil wurde zurück behalten, und zu andern Zeiten ausgetheilt; und manchmal dieſe oder jene Zeit, wenn das Edict ausgegeben worden, jedoch auch dieſes nicht allen Exemplarien einer Ausgabe beygeſchrieben. d) Eine und dieſelbe Verordnung kommt daher öfters unter mehreren Zeiten vor, und ſo ſiehet man auch ein und daſſelbe Edict, beſonders von ſolchen, denen Jahr und Tag blos beigeſchrieben ſind, mit und ohne Zeitbeſtimmung.

Vieles Licht hierin geben die Edicten-Concepten, die ſich auf dem Archiv der Stadt befinden, vorzüglich aber das Edicten-Verzeichniß, welches der verſtorbene Johann

---

d) Dieſes beweiſen die im chronologiſchen Verzeichniß vorkommende Edicten vom 4. Sept. 1600. 20. Febr. 1610. 12. Nov. 1601. 30. Aug. 1599. 1601. 12. Sept. 1605. 30. Sept. 1613. und andere.

hann Jacob Dieſenbach, Actuarius der Aeltern Burgermeiſterlichen Audienz dahier entworfen hat, und welches ſich nebſt ſeiner Edicten-Sammlung auf hieſiger Stadt-Bibliotheck befindet. Dieſer hatte mit obrigkeitlicher Bewilligung die Rathsprotocolle vom Jahr 1497. an durchgegangen, und alle darin erwähnte Geſetze angemerkt. Sein Verzeichniß gehet bis zum Jahr 1759. enthält aber blos die Verordnungen, die gedruckt worden ſind.

Man war in ältern Zeiten thätiger die Edicten zu ſammlen, als in neuern. Man hat eine Sammlung vom Jahr 1352. unter dem Namen Geſetzbuch und auf dem Stadt-Archiv befinden ſich deren mehrere aus dem Alterthum unter den Namen Reformation, Statutenbuch, Geſetzbuch. Die Reformation von 1578. in der Vorrede, und Fichard in ſeinem Bericht dieſe Reformation betreffend erwähnen eines Statutenbuchs. e) In

e) Vid. Senckenberg l. c. p. 586. & 535.

den Jahren 1509. 1578. und 1611. revidirte man die Edicten, und machte daraus die unter dem Namen Reformation bekannten Geſetzbücher. Seitdem ſind ſie zu einer großen Anzahl angewachſen; gleichwohl iſt ſeit der Reformation vom Jahr 1611. keine Reviſion erfolgt, und der Verſuch ein neues Geſetzbuch zu errichten, deſſen Senckenberg l. c. p. 533. erwähnt, iſt Verſuch geblieben. Man begnügte ſich bisher mit Privat-Sammlungen, deren es ſehr anſehnliche und viel vollſtändigere, als die des Stadt-Archis ſelbſten, die und zwar durch den nun verſtorbenen Dr. Gullmann ohnehin erſt im Jahr 1748. angefangen worden, gegeben hat und noch giebt, die aber durch die Seltenheit vieler Edicten auf einen hohen Preiß f) geſtiegen ſind. In den meiſten Händen befinden ſich gar keine Edicten. Eine öffentliche Sammlung iſt daher längſt gewünſcht g) mehrmals verſucht

f) Man hat Sammlungen, die ſich auf 3 — 400 fl. im Werth belaufen. Eine mittelmäſige Sammlung wird gewöhnlich mit 100 fl. auch 100 Rthlr. bezahlt.

g) Wie auch Müller in der Beſchreibung von Frankfurt p. 213. und Orth in den Anmerk. Fortſ. 4. pag. 105. bezeugen.

ſucht h) aber nie ausgeführt worden. Man glaubte nicht, daß das Publicum ſolche unterſtützen würde. i) Sodann waren und ſind auch die Stimmen, ob eine ſolche Sammlung alle Edicten, oder nur die vorzüglichſten enthalten ſolle, ſehr getheilt. Beyde Arten haben unſtreitig Vorzüge vor einander. Allein ſchon das, daß, da ſämtliche Edicten ſich wohl auf 2500. Stücke

---

h) Senckenberg l. c. p. 536. berichtet, daß einer ſeiner Freunden die Frankfurter Verordnungen habe herausgeben wollen. Herr Dr. Moritz in der Staats-Verfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt Thl. 2. p. 70. und in den Zuſätzen berichtet daſſelbe von Herrn Dr. Joh. Wolfgang Starck. Herr Hofrath Rühl hatte ein chronologiſches Verzeichniß derſelben zur Abſicht. Der Probebogen davon war ſchon gedruckt. Herr Dr. und Senator Hofmann hatte ein Werk angefangen, das zwiſchen einer weitläuftigen Sammlung und einem trockenen Verzeichniß der Edicten die Mittelſtraße halten ſollte. Blos der ehemalige Gerichtſchreibers-Subſtitut Herrmann Freies hat ſeine Sammlung, die in Dutzenden eingetheilt war, zum Druck gebracht; Aber mit dem 4ten Dutzend wurde ſie ſchon nicht mehr fortgeſetzt. Der verſtorbene Dr. Orth, Commentator über die Frankfurter Reformation, hat viele Verordnungen ſeinen Schriften beigefügt. Allein dieſe machen kein Ganzes aus, und ſind nicht nur zum Theil blos ſtückweiſe eingerückt, ſondern auch in ſeinen Schriften ſehr zerſtrent.

i) Wenigſtens iſt die Sammlung des Herrn Dr. Starck wegen Mangel an Subſcribenten unterblieben, und die Friesiſche Sammlung, wie man ſagt, wegen geringen Abſatzes nicht fortgeſezt worden.

Stücke belaufen mögen, eine Sammlung, welche alles und jedes ohne Ausnahme enthält, ein ſehr bändreiches, dadurch koſtbares, und wenig geſuchtes, auch im Gebrauch ſehr unbequemes Werk abgeben muß, beſtimmt mich für eine eingeſchränkte Sammlung. Verordnungen, die durch nachgefolgte wiederholt, erneuert, vermehrt, abgeändert oder aufgehoben worden, Verordnungen die gleich im Anfang facti tranſeuntis geweſen, die ſich überhaupt blos auf vorübergegangene Vorfälle, und auf nicht mehr vorkommende Geſchäfte beziehen, Verordnungen, die alle Jahre nach einer einmal' angenommenen Formul zum Vorſchein kommen, alle dieſe haben keinen practiſchen Werth. Sie ſind daher nicht in dieſe Sammlung aufgenommen worden. Dadurch iſt es gekommen, daß auch jene Verordnungen, die nicht durch den Druck, die blos mündlich oder handſchriftlich publicirt worden, nicht für dieſe Sammlung gehören. Um aber die Vollſtändigkeit, beſonders wegen ihres hiſtoriſchen Gebrauchs, ſo viel als möglich zu erſetzen, wird alles in Noten kürzlich bemerkt werden, was nicht in die Sammlung gebracht iſt; auch war es hierbey vor-

zügli-

zügliche Rückſicht, eher zu viel, als zu wenig in dieſelbe aufzunehmen. k)

Eine Ordnung nach inneren Zuſammenhang, und zwar nach dem Endzweck der Geſetzen ſcheinet mir wegen des entſcheidenden Vortheils, daß ſie das Ganze derſelben, was geſchehen iſt, und was noch geſchehen muß, leichter umfaſſen und überſehen läſſet, den Vorzug vor chronologiſcher Ordnung zu haben. Dieſer Plan liegt bei der Sammlung zum Grunde, und Geſetze, die einerley Endzweck haben, ſind zuſammen geſtellt. Jedoch glaubte ich hierbei nicht dieſen Plan ſo weit ausdehnen zu müſſen, ein Geſetz zu trennen, wenn es mehrere verſchie-

---

k) In dieſem Plane beſtärkte mich das Gerſtlacheriſche Handbuch der teutſchen Reichs-Geſetzen (ſ. die Vorrede zu deſſen 1ten Th. p. IV.) und nachher die Abhandlung des Herrn Dr. J. N. Biſchoff von den teutſchen Landesgeſetzen, der Nothwendigkeit und Einrichtung einer Sammlung derſelben ꝛc. Helmſtädt 1795. Der größte Theil der ältern Verordnungen fällt dadurch hinweg: Dieſen läßt ohnehin die Reformation, wie aus ihrer Vorrede erhellet, keinen ſonderlichen Werth übrig. Man rechnet unter die Edicten auch Kaiſerliche Verordnungen Reichs- und Kraißſchlüſſe, allein, in ſo ferne ſie nicht insbeſondere von Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath publicirt worden, gehören ſie in andere Sammlungen.

ſchiedene Geſetzendzwecke enthielte. Denn in vielen Verordnungen geſtattet der Zuſammenhang keine Trennung; und ohnehin mögte es zu viel Anmaßung ſeyn, das zu ſcheiden, was der Geſetzgeber eben nicht jedesmal zufällig zuſammengeſtellt hat. Daß es nicht wenig mühſam iſt, in ein Fragmentenwerk, das ohnehin bei einem Zeitraum von Jahrhunderten nicht einmal von einem und demſelben Geſetzgebungsgeiſt belebt iſt, Zuſammenhang zu bringen, wird hoffentlich dieſer Sammlung zur Nachſicht gereichen, wenn man ihre Ordnung nicht befriedigend finden ſollte.

Die Geſetze ſind wörtlich abgedruckt und iſt nicht das geringſte daran geändert worden. Sie ſind in neun Theile abgetheilt, die aber, je nachdem zu einer Materie mehr oder weniger Stoff vorhanden war, nicht einerley Größe haben.

Die Noten, welche hauptſächlich den Verordnungen, die nicht in die Sammlung aufgenommen worden, gewidmet ſind, folgen am Schluß der Sammlung in ei-

nem

nem beſondern Theil. Mit dieſen iſt ein chronologiſches Verzeichniß aller Edicten, und zuletzt ein Sachregiſter verbunden. Supplemente ſind aus mancherlei Urſachen bei dieſem Werke nicht zu vermeiden geweſen; in dieſen wird ſowohl dieſe Sammlung, wo es nöthig, ergänzt, als auch die noch erſcheinenden Geſetze nachgeliefert werden.

Noch ehe ich dieſes Werk den Druck übergeben, habe ich bei Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath um Erlaubniß darzu nachgeſucht. Es wurden Plan und Verzeichniß gefordert, und Herr Dr. Stark, der vor mehreren Jahren eine chronologiſche vollſtändige Sammlung beabſichtigt, und obrigkeitliche Erlaubniß darzu erhalten hatte, vorerſt vernommen, ob er ſie fortſetzen wolle oder nicht. Da dieſer, daß er ſie nicht fortſetzen wolle, ſich erklärt, und ich Plan und Verzeichniß vorgelegt hatte; wurde mir der Druck dieſer Sammlung geſtattet.

Uebrigens finde ich mich verpflichtet, Herrn Schöff von Lerſner, Herrn Senator Dr. Wallacher, Herrn

Steitz

Vorrede.

Steitz des Raths, Herrn Dr. und Archivar Hohlbein und Herrn Dr. Johann Wolfgang Stark für die Unterſtützung, die Sie mir bey dieſer Sammlung gefälligſt zugeſagt und geleiſtet haben, meinen Dank öffentlich hiermit abzuſtatten.

Frankfurt am Mayn den 28. Septbr. 1797.

Inn=

4 Car

Erſtes Hauptſtück.

Geſetze allgemeinern Innhalts.

I.

1) Niemand ſoll den andern mit Worten oder Handlungen beleidigen; und Beleidigungen nicht anders als mit obrigkeitlicher Hülfe rächen; vom 8. Decbr. 1696.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer deß H. Reichs Stadt Franckfurt thun hiemit jedermänniglich kund und zu wiſſen: Demnach wir mit ſonderbahrem Mißfallen vernehmen, was geſtalten in Unſerer Stadt und Gebiet nicht allein das frevelmüthige injuriiren, Schänden, Schmähen, und Ehrenverletzliche Nachreden wiederum einzureiſſen beginne, ſondern auch die dabey intereſſirte Perſonen dardurch in Wortwechslung und Schlägereyen gerathen, einander vergewaltigen, ja gar mit Überſchickung Carteln, und auff andere Weiß herauſſ fordern und duelliren, darauß aber gar leicht ſchwere Verwundungen, Aufflàuffe und Todtſchläge erfolgen, wie leider! noch jüngſthin dergleichen würcklich geſchehen und erfolget iſt, auch wann ſolchem unChriſtlichem und ruchloſen, Gottes heiligem Wort, denen heilſamen Rechten und Reichs-Conſtitutionen, nicht weniger der gemeinen Ruhe und Sicherheit, ja ſelbſt der geſunden Vernunfft ſchnurſtracks zuwiderlauffenden Weſen, Schänden, Schmähen, Balgen und duelliren nicht mit Nachtruck geſteuret werden ſollte, zu beſorgen, daß noch

weit gröſſeres Unheil, Unordnung- und Zerrüttungen, mit vieler Seelen-Gefahr darauß entſtehen möge; Als haben wir ſolches alles Chriſtlich zu Gemüt gezogen, und dahero Unſere vormahls deßwegen publicirte Edicta und Verordnungen zu renoviren und zu erneuern eine Nothdurfft ermeſſen.

Gebieten darauff hiemit ernſtlich und wollen, daß niemand den andern mit Worten oder That injuriiren, ſchmähen oder beſchimpffen, und da jemand vermeynte, daß er an ſeinen Ehren ohnverantwortlich angegriffen wäre, ſolche anderſt nicht als auff rechtmäßige und erlaubte Weiß, mittelſt geziemender imploration Obrigkeitlicher Hülffe, retten, zumahlen aber keiner den andern auff der Straſſen oder ſonſten Verwegwarthen, überfallen, angreiffen, vergewaltigen, oder zum Duell herauß forderen ſolle; Geſtalten Wir dann alle ſolche ſo genannte rencontres (welche wann beyde Theile vorher davon Wiſſenſchafft gehabt, allerdings Einem Duell gleich, ſonſten aber nur von ſeiten des Angreiffenden darvor gehalten und geſtrafft werden ſollen:) Außforderungen, Duella und Balgereyen, zu Roß und Fuß, wie insgemein jedermänniglich, ohne Unterſcheid der Perſonen, wes Stands, Würden oder Weſens die ſeyn mögen, alſo nahmentlich auch denen Soldaten, ſo wol hohen und niederen Officirern, als gemeinen Knechten, hiemit allerdings verbotten, und unſeren an denen Thoren und Wachten commandirenden Officirern ernſtlich anbefohlen haben wollen, den oder die jenige, ſo, ihres Wiſſens, einigen Duells halben anderwerts hin ſich zu begeben willens, an der Wacht ſobalden anzuhalten und in Arreſt zu nehmen, maſſen dann auch ſonſt ein jeder, ſobalden er von eintzigem vorhabendem Duell oder Balgen Nachricht bekommet, ſolches Unſern Burgermeiſteren, und zwar Ein Burger bey Verluſt ſeiner Burgerſchafft, alle andere aber bey nahmhaffter Geld- und anderer Straffe, gebührend anzuzeigen ſchuldig, hingegen alle die jenige ſo einem andern, unter was Prætext und Schein es immer geſchehen möchte, zum Duell außfordern, oder auff die Außforderung erſcheinen, nicht weniger die, welche zu ſothanem Außforderen und Cartel-tra-

gen,

gen, oder als Secundanten dabey ſich gebrauchen laſſen, durch Vorleyhung Pferde, Waffen, auch ſonſten auff einige Weiß, mit Rath oder That, dazu behülfflich ſind, und dergeſtalt deß Wercks ſich theilhafftig machen, wann auch gleich das würckliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwoln vorgangen, keine Entleib- oder Verwundung dabey geſchehen wäre, mit unaußbleiblicher ſchwerer Straff an Gut und Ehr, ja nach Gelegenheit der Umſtänden, an Leib und Leben, angeſehen und beleget werden, dawieder auch inſonderheit denen Provocatis und Außgeforderten die beſchehene Außforderung, wann Sie darauff erſcheinen keines wegs zu ſtatten kommen, ſondern auff den Fall einer Entleibung gegen Sie nicht weniger mit der Todesſtraff verfahren, hingegen wann ſie nicht erſchienen, ſolches an ihren Ehren, gutem Nahmen und Leumuth Ihnen allerdings ohnnachtheilig, vielmehr aber die jenige, welche ihnen dergleichen ſchimpfflich vorwerffen, ebenfalls ſcharffer Animadverſion und Beſtraffung gewärtig ſeyn ſollen. Und gleichwie Wir durch dieſe abermahlige Verordnung, und deren Feſthaltung, Unſerm Obrigkeitlichen Ampt in dieſem Stück ein Gnügen zu thun, mithin von der jenigen ſchweren Rechenſchafft, die ſonſten von allem unſchuldig, und durch unzeitiges Nachſehen vergieſſenden Menſchen-Blut dem groſſen Gott und aller Welt Richter dermaleins gewiß wird gegeben werden müſſen, befreyet zu ſeyn verhoffen, alſo leben Wir auch der guten Zuverſicht, es werde ein jeder ſolcher geziemend nachzuleben, wo nicht auß obhabender gemeiner Chriſten Pflicht, jedoch wenigſtens um denen darin angedroheten ſchweren und unaußbleiblich erfolgenden Straffen zu entgehen, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

Concluſum in Senatu, Dienſtags den 8. Decemb. 1696.
& Renovatum in Senatu Dienſtags den 30. Jan. 1700.

II.

2) Mandat gegen das Ausſetzen der Kinder; vom 29. Auguſt, 1695.

Demnach Wir Burgermeiſtere und Rath deß Heyl. Reichs-Stadt Franckfurt am Mäyn mit äuſſerſtem Mißfallen vernommen, Was geſtalten die Außſetz- und Hinlegung kleiner junger Kinder in hieſiger Unſerer Stadt und Bottmäſſigkeit leyder! dergeſtalt gemein zu werden beginne, daß dergleichen bey nicht gar langer Zeit öffters, ja allein bey etlich wenigen Wochen her zum zweiten mahl gefunden worden, und noch Dato nicht ohne ſonderbahre Beſchwehrung des allhieſigen Hoſpithals und Armenhauſes verpflegt werden müſſen: Solch Verbrechen aber dergeſtalt beſchaffen, daß es der Natur ſelbſten, und daher allen Eltern, ja gar denen unvernünfftigen Thieren eingepflantzten Liebe ſchnurſtracks zuwider, und billich ſo viel ſchwerer zu achten und zu beſtraffen, je mehrere Commiſeration und Mitleyden die arme unſchuldige Kinder, meritiren; Als erkennen Wir Uns krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts verpflichtet, alle und jede Eltern, auch ſonſten jedermänniglich, wie hiermit beſchiehet, nachtrücklich zu erinnern und zu ermahnen, daß ſich keiner zu ſolcherley unmenſchlich- und grauſamen Thaten, ſo öffters einem Kinder-Mord allerdings gleich, insgemein aber nicht viel geringer zu halten, weder durch Armuth, oder beſorgende Schande, noch ſonſten etwan auß Hoffnung einigen Gewinns, ſich verleithen laſſe, oder auff ein oder andere Arth dazu behülfflich ſeye. Geſtalten der- oder diejenige, ſo dieſer unſerer Obrigkeitlichen Warnung ohnerachtet, ſich dennoch dergleichen unterfangen werden, denen in Rechten, inſonderheit der Peinlichen Halß-Gerichts Ordnung, beſchaffenen Umſtänden nach, darauff geſetzten Straffen, auch gar an Leib und Leben, gewißlich nicht entgehen, ſondern, andern zum Exempel und Abſcheu, ohnfehlbar damit beleget, hingegen die, ſo jetzo oder in das künfftige einige Wiſſenſchafft davon haben und bekommen, und

deßwegen

deßwegen gebührende, auch ohne dem ſchuldige Anzeig thun, mit einer Verehrung angeſehen werden ſollen. Darnach ſich alſo ein jeder zu richten, und für ernſtlicher Animadverſion und Beſtraffung zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu Donnerſtags den 29. Aug. 1695.

III.

3) Sicherheit auf offener Straße bey Nachtzeit; vom 28. Novembr. 1702.

Demnach Wir der Rath dieſer deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn mißfällig vernehmen müſſen, welcher geſtalten bey Nachtzeiten durch einige böſe verruchte Buben und frevelmüthige Leuthe in allhieſiger Stadt wiederum allerhand ſchwere Exceſſen und Inſolentien verübet, Die Leuthe angegriffen, beraubet und noch darzu übel tractiret werden; Als haben Wir umb ſolchem Unweſen nachdrücklich zu ſteuren, auch dahero beſorgendem mehrern Unheil, ja Mord und Todtſchlag vorzukommen, und nöthige Sicherheit, zumahln auff offener Straſſen zu erhalten, vor nöthig angeſehen, Unſere vor einigen Jahren allſchon deßwegen publicirte Verordnung nochmahls zu wiederhohlen und zu erneuren: Wollen derohalben zuforderſt jedermänniglichen ſolcherley ohne dem höchſtverbottener Frevel- und Gewaltthaten, bey Thurn- und Gefängnüß- auch, nach Befinden, Leib und Lebens-Straff, ſich gäntzlich zu enthalten, hiemit verwarnet, und, damit niemand dergleichen ſich ſo leicht unterſtehen, oder, da ſolches dennoch, wider alle beſſere Zuverſicht, geſchehen ſollte, die Thäter deſto beſſer erkandt und offenbahret werden mögen, zugleich ernſtlich befohlen haben, daß hinkünfftig niemand, weder Einheimiſch noch Frembder, bey Nacht-Zeiten, und ſo bald es dunckel worden, ohne Latern oder Fackel auff der Gaſſen ſich betretten laſſen ſolle; Geſtalten die jenige, ſo dieſer Unſerer Verordnung nicht nach- und drüber in

Schaden oder Unglück kommen, nicht allein ſich ſelbſten ſolches werden mit zu imputiren, ſondern auch dabey zu gewarten haben, daß ſie, ohne Anſehen der Perſon arreſtirt und in die Wacht geführet werden. Dafern auch jemand von dergleichen bißhero verübten Exceſſen, oder da deren künfftighin einige weitere wider verhoffen geſchehen ſolten, einige zuverläßige Nachricht hätte und ertheilen würde, wie dann ein jeder ſolches zu thun bey ſeinen Pflichten und alles Ernſtes hiemit erinnert wird, deſſen Nahme ſoll nicht nur verſchwiegen gehalten, ſondern auch ihme noch dazu ein Recompens gereichet, hingegen der- oder die jenige, ſo dergleichen verhehlen, mit behöriger ſcharffen Animadverſion und Straffe angeſehen werden. Davor ſich alſo jedermänniglich zu hüten, und dieſer Unſerer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath, Dienſtags
den 28. Novembr. 1702.

IV.

4) Männiglich ſoll die Juden unbeeinträchtigt laſſen, dieſe aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben; vom 3. Sept. 1781.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermann zu wiſſen, wasmaſſen nicht nur weiland des in Gott ruhenden Kayſers Josephs des erſten Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, in einem am 18ten Februar 1711. an den Rath hieſelbſt erlaſſenen, nachgehends in offentlichen Druck gebrachten allerhöchſt zu ehrendem Reſcripte denſelben, als hieſige ordentliche Obrigkeit, allergnädigſt zu erinnern geruhet, daß er den allhier wohnenden und seſſhafften Juden, ſonderlich denen, welche in der Stätigkeit ſtehen, alle Obrigkeitliche rechtliche Hülfe und guten Willen angedeihen, und widerfahren laſſen, ſelbige gegen alle unrecht-

unrechtmäßige Gewalt ſchützen und beſchirmen, mithin alle und jede Einwohner, Bürger und Beyſaſſen dieſer Stadt ernſtlich und öffentlich abmahnen ſolle, ſich ſowohl aller Thätlichkeiten und Mishandlungen, als auch aller bedrohlichen Reden gegen die Juden, bey Vermeidung Kayſerlicher Ungnade und ſchwerer Beſtrafung, gänzlich zu enthalten, ſondern auch weyland des höchſtſeeligen Kayſers Carls des ſechſten Majeſtät, glorwürdigſter Gedächtniß, durch ein beſonders allerhöchſt reſpectirliches am 1ten Junii 1728. ertheiltes und von Unſern Vorfahren am Stadt Regiment am 16ten Julii 1730. publicirtes Kayſerliches Decret den hieſigen Burgern, Kramdienern und Handwerksgeſellen ernſtlich anbefohlen, die Juden hieſelbſt in den Häuſern, auf den Gaſſen und ſonſt unangefochten und in Ruhe, bey Strafe gegen die Uebertretter nach Beſchaffenheit der Sachen an Leib und Gut, zu laſſen.

Gleichwie Wir nun, vermöge tragenden Obrigkeitlichen Amts, alle unter Unſerm Schutz ſtehende Einwohner hieſiger Stadt, ohne Unterſchied der Religion, bey Ruhe und Sicherheit zu erhalten, Uns ohnehin verbunden finden, und in ſolcher Abſicht Unſere Vorfahren, ſowohl unterm 19ten September 1713. als auch nachher, am 18ten Jenner 1731. ſodann am 1ten May und 16ten October 1738. zu Steurung der damal eingeklagten Frevel der unbändigen Jugend und andrer, ſo die Juden auf den Straſſen mit Worten und Werken zu beunruhigen ſich unterfangen, geſchärfte Edicte drucken und offentlich anſchlagen laſſen, gleichwohl zu Unſerm größten Misfallen neuerlich Klagen vorgekommen, daß ſolchen Allerhöchſt zuehrenden Kayſerlichen Verordnungen und ergangenen Raths-Edicten die gebührende Folge nicht jederzeit geleiſtet, ſondern allerhand Muthwillen an den Juden, zumal auf öffentlicher Staſſe ausgeübt werde; So haben wir zu Erhaltung allgemeiner Sicherheit und Abwendung alles beſorglichen Unheils für nöthig ermeſſen, durch gegenwärtigen fernern öffentlichen Anſchlag und Edictum dehortatorium alle und jede hieſige Burger, Schutzangehörige und Einwohner, beſonders aber den gemeinen Mann, und ledige Burſche,

Kramdiener und die ohnehin zu ruhigem Betragen beeidigten Handwerksgeſellen und Jüngen, wie auch Taglöhner und Handarbeiter, ingleichem die Schüler in den lateiniſchen und deutſchen Schulen, und überhaupt jedermann, nachdrücklich anderweit zu erinnern und anzumahnen, ſich gegen gedachte Juden ruhig und ſtill zu betragen, an denſelben mit Thätlichkeiten, Schlagen, oder Werfen ſich nicht zu vergreiffen, auch aller bedrohlichen, bedenklichen und weitausſehenden Worte, Scheltens und muthwilliger Schmähreden zu enthalten, mithin ſelbige in ihren Häuſern, auf den Gaſſen und allenthalben gänzlich unbeeinträchtigt zu laſſen, bey Vermeidung Kayſerlicher ſchwerer Ungnade, und der wider die Uebertretter, ohne Unterſchied der Perſon, ſie ſeyen jung oder alt, nach Beſchaffenheit deren Vergehung durch Führung ins Armenhauß, oder ſonſt an Leib und Gut vorzukehrenden ſcharfen Beſtraffung: Wohingegen auch den Juden ebenfalls aufs nachdrücklichſte, und bey Vermeidung unausbleiblicher empfindlicher Strafe, hiermit anbefohlen wird, den Chriſten zu einigem Unluſten und Unwillen wider ſie weder mit Worten, noch mit Werken, die geringſte Gelegenheit zu geben, ſondern ſich gegen dieſelben dergeſtalt zu bezeigen und aufzuführen, damit ſie ſich zu beſchweren keine Urſache erlangen mögen. Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Montags den 3ten September 1781.

V.

5) Verbotene thätliche Selbſthülfe gegen Diebe; vom 9. Febr. 1764.

Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath dieſer, des Heil. Reichs freyen, Stadt Franckfurt am Mayn, iſt zeithero mehrmalen höchſt mißfällig vorgekommen, daß, wann hieſiege Bur-

ger

ger und Einwohner, auch wohl Fremde, in- und auſſerhalb denen hieſigen Meſſen, einen oder mehrere Diebe auf der That ſelbſten ertappen, ſie, an ſtatt ſelbige anzuhalten und, der Gebühr nach, der herbey zu ruffenden Wacht alſofort zu übergeben, ſich vermeſſentlich unterfangen mögen, ſothane im Diebſtahl würcklich betroffene, ja öfters deſſelben nur verdächtige, Leuthe, in einem eigenmächtigen Haus-Arreſt zu behalten, gegen ſelbige allerhand Thathandlungen zu unternehmen, dieſelbe beſonders mit Schlägen ſehr übel ja gar barbariſch zu mißhandlen, und, ſolchergeſtalt, durch eine unerlaubte Selbſthülffe dem Obrigkeitlichen Straf-Amt auf eine freventliche Art vorzugreiffen.

Gleichwie nun aber ein ſolches, der Vernunft und allen Rechten ſchnur ſtracks zuwider laufendes Beginnen um ſo weniger weiter zu dulten oder nachzuſehen iſt, als niemand in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn mag, auch ſich öfters zugetragen, daß dergleichen, als Diebe behandelte Leuthe, bey der nachhero angeſtellten rechtlichen Unterſuchung, völlig unſchuldig befunden worden: So findet wohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiſer Rath dahier vor nöthig, ſämtliche hieſige Burger, Beyſaſſen und Einwohner, weniger nicht die auf die Meſſe anhero kommende, und andere Fremde, andurch alles Ernſtes zu erinnern, auch ſelbigen bey ohnausbleiblicher ſchwerer, und, nach Befinden, Leibes und Lebens Straffe, anzubefehlen, von obgedachtem ſträflichen Unternehmen, unerlaubten Thathandlungen und Unfug vors künftige völlig abzuſtehen, vielmehr die etwa habhaft werdende Diebe, durch die ſogleich herbey zu ruffende nächſte Wacht, in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, und alsdann die Obrigkeitliche weitere Verfüg- Unterſuch- und Beſtraffung gegen dergleichen Verbrecher, in rechtlicher Ordnung, behörig abzuwarten. Wornach dann, zu Vermeidung derer angedroheten ſchweren Straffen, ſich jederman zu achten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath, Donnerſtags,
den 9. Februarii 1764.

VI.

6) Die Handwerksgeſellen ſollen keine ruheſtörende Handlungen unternehmen; vom 1. Auguſt 1661.

DEmnach Vns dem Rath dieſer des Heil. Reichs Statt Franckfurt Clagend für vnd angebracht worden; Wie daß in ſpecie die Schuh-Knecht wider die Ordnung vor ihrer Herberg zum öfftern ſich dermaſſen rottiren vnd verſamlen, daß nicht allein ihrem Stuben-Vatter der Eingang des Hauſes manchmahln hochſchädlichen verſperret, ſondern auch denen Nachbarn dadurch viel Vngelegenheit zugefügt werde, in deme ſich derer etliche vnd zwar die Stärckſte ſich befleiſſen die Schwächere vnd Eingezogene mit anſtechenden loſen Worten ſo lang herauß zu fordern, biß dieſelbe, Spott zu vermeiden, zur Gegenwehr ſich præſentiren, vnd ſich mit ihnen ſchlagen müſſen. Vber das auch, wann ſie anderſtwo in Wein- oder Bier-Häuſern ſich übernommen, Zänck- vnd Schlägerey angefangen, ſolchem nach ihren Stuben-Vatter in der Herberg ohne einige vorhergehende deſſen oder eines Alt-Knechts Begrüſſung wütend vnd tobend überlauffen, vnd daſelbſten ihr Gezänck vnd Schlägerey von newem wieder anfangen, vnd mit Zerſchlagung der Trinck-Geſchirr vnd anderer Sachen groſſe Inſolentien verüben.

Wann dann ſolches Zuſammen-rottiren, Schlägerey vnd anderer darbey vorgehender Muthwill zu Verachtung Obrigkeitlichen Gebotts vnd Verbotts gereichen thut, auch dadurch zu anderm Vnglück vnd etwa gefährlichen Aufſtand nicht geringer Anlaß gegeben wird, deme wir durchgehend möglichſt zubegegnen höchlichen verurſacht ſeynd.

So wöllen wir hiemit allen vnd jeden Handwercks-Geſellen, inſonderheit aber denen Schuhknechten alhie ernſtlich gebotten haben, ſich ſo wohl deß Zuſammen-rottirens vnd nächtlichen Vmbſchweiffens auff den Gaſſen, als auch des Schümpfierens, Herausforderns, Schlägereyen vnd in gemein aller

Thät-

Thättlichkeiten gegeneinander ſich allerdings zuenthalten vnd zueuſern, hingegen aber dem jenigen, ſo ſie anfangs gelobt vnd geſchworen in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln trewen Fleiſſes nachzukommen, mit dieſer nachtrücklichen Betroh- vnd Verwarnung; da einer oder mehr hinfüro hierwieder handeln vnd thun würden, daß der oder dieſelbe nicht allein mit der Thurn- ſondern auch nach Gelegenheit vnd Befindung der Vbertrettung, als meineydig mit ſchärpferer Straff belegt vnd angeſehen werden ſollen. Darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten vnd für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 1. Auguſti 1661.

7) Vom 5. Januar 1688.

Nachdeme Wir der Rath, dieſer deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nun eine Zeit her mit groſſem Mißfallen vernehmen müſſen was geſtalten die Handwercks-Geſellen und Knechte, allerhand Tumult, Schlaghändel, zu Tag- und Nachts-Zeit, ſo wol auff ihren Herbergen, als in Wirthshäuſern, und auff denen Gaſſen und Straſſen, ſich faſt ungeſcheuet unternehmen; ja ſo gar die Schaar- und Jobwachten, auch in der Stadt herumgehende Patroullen angreiffen und vergewaltigen; worab aber groſſes Unglück, ja Mord und Todſchlag, leichtlich erfolgen könte: Als haben wir eine Nothdurfft ermeſſen, mit gegenwärtigem Edicto und Verordnung, allem ſolchem Unweſen in Zeiten nachtruckſam zu ſteuren, mithin dem befahrenden Unglück und Unheil vorzukommen. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiemit ernſtlich allen Handwercksgeſellen und Knechten, daß dieſelbe (auſſer da ſie Zug und Wachten zu thun auffgebotten werden) keine Degen, Wehr und Waffen tragen; ſich jederzeit bey guter Zeit nacher Hauß begeben, und wann die gewöhnliche Nachtglock außgeläutet, ſich keiner derenſelben auff denen Gaſſen, auch ſonſten niemand alsdann ohne Nachtliecht oder Leuchten, betretten; zumalen aber ſie Hand-

werks-

werckſgeſellen und Knechte, weder auff ihren Herbergen, weder in denen Gaſt- und Wirthshäuſern, oder auff denen Straſſen, Händel anfangen, oder ſich dabey finden laſſen; am allerwenigſten der Schaar- und Jobwacht, oder Patroulle, ſich widerſetzen, oder gar dieſelbe vergewaltigen, alles bey Abnahm Degens, Wehr und Waffen, Einziehung zu gefänglichen Hafften, ſchwerer Thurn-Straff und Gefängnuß, auch, nach Befindung deß Ubertrettens, Verweiſung hieſiger Stadt und Landes cum infamia, ja gar ſcharpffer Leibs und Lebens Straff: Darnach ſich männiglich zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Sen. Donnerſtags
den 5. Jan. 1688.

Zweytes Hauptſtück.

Geſetze gegen Beleidigungen an der Ehre.

I.

8) Verbot aller Paßquillen, famoſen Schriften, ſchimpflicher Gemählden u. d. gl. vom 2. Febr. 1713.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglichen zu wiſſen: Obwohlen in denen Kayſerl. Rechten, Reichs-Abſchieden, auch Policey- und peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, bey hoher, und nach Geſtalt der Sachen gar bey Leibs- und Lebens-Straff, verbotten, daß niemand den andern, weder offentlich, noch heimlich, mit Schmäh-Schrifften, ſchändlichem

lichem Gemählde, oder dergleichen, an Ehren und Leymuth angreiffen ſolle; So müſſen Wir jedoch mit höchſtem Mißfallen vernehmen, daß von ſchmähſüchtigen Leuten ſchänd- und ärgerliche Paßquill und Läſter-Schrifften hin und wieder ausgeſtreuet, und an verſchiedenen Orten angeklebet worden. Wann dann nun die Nothdurfft erfordert, ſolch hoch-ſtraſbarem Unweſen Obrigkeitlichen Einhalt zu thun und abzuhelffen; Als wollen Wir hiemit jedermänniglich alles Ernſtes erinnert und ermahnet haben, aller Paßquillen und famoſen Schrifften, ſchimpfflicher Gemählde, und dergleichen, ſich allerdings zu enthalten, und weder ſelbſten zu machen, zu ſchreiben, noch auszuſtreuen, oder anzuhefften, ſo lieb einem jeden iſt, die darwieder verordnete ſchwere Straffen zu vermeiden. Geſtalten dann der oder diejenigen, ſo hierwider frevent- und vermeſſentlich handlen, und deſſentwegen betretten oder überwieſen werden würden, an Haab und Guth, auch, geſtalten Sachen nach, am Leib, empfindlichſt und anderen zum Exempel abgeſtraffet, demjenigen aber, ſo bemeldter Paßquillen und ſchändlicher Gemählden Verfaſſern, oder ſo dazu geholffen, offenbahren und entdecken würde, eine Belohnung von Ein hundert Reichsthaler ausbezahlet, und des Angebers Namen verſchwiegen gehalten werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Straffe, Schimpff und Schande, zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 2ten Februarii 1713.

Renovatum in Senatu,
Donnerſtags den 19ten Februarii 1750.

Renovatum in Senatu d. 13. Febr. 1776.

Denuo Renovatum in Senatu
d. 22. May. 1787.

II.

9) Verbot Neuvermählte auf ihren Hochzeittagen durch Herelſtreuen an ihrer Ehre zu beſchmitzen; vom 17ten Febr. 1676.

Wir der Rath dieſer deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach ſich eine Zeithero höchſtſtraffbar- und ärgerlich begeben, daß einige Liechtſcheuende und leichtfertige Perſohnen, dem von Uns in anno 1661. den 2. Julii verfaſſetem edict ſchnurſtracks zuwieder, ſich auß ſchmachdurſtigem Gemüth unterfangen, ehrliche Leuthe, auß beſonderem pur lauterem Haß und Neyd, an ihren Hochzeitlichen Ehrentagen, an wolhergebrachtem gutem Glimpff, Leymuth und Ehren, bey nächtlicher weil, mit Herelſtreuen auff der Straſſen, vor der Wohnbehauſung und Hochzeit-Hauß, zu beſchmitzen, welches nicht allein der Chriſtlichen Lieb allerdings zuentgegen, für ſich ſelbſt unrecht und höchlich verbotten iſt; ſondern auch unter denen neuen Eheleuten allerley Verweiſe, Vorwürffe, Ungelegenheit und Beſchwerden, ja wol gar einen bittern und unverſöhnlichen Haß und Feindſchafft erwecken, auch denen Kindern und Kindes-Kindern hiernechſt, ohne Ihr oder Ihrer Eltern Verſchulden, thätlich und unbillich vorgerückt werden kann: Daß Wir dannenhero, abſonderlich auch, da noch jüngſthin einige Ehren-vergeſſene leichtfertige Geſellen Zweyen in allhieſiger Statt wohlrenommirt- und bekandten Familien ſich obiger maſſen ſchmachdurſtiglich zu nähern, unterfangen, Uns verurſachet und veranlaſſet befunden, obiges Unſer in anno 1661. dießfals verfaſſetes edict und Verordnung mit gewiſſer Schärpffung zu renoviren und zu erneuern. Nechſtdeme Wir nun dieſe nechſtbedeutete Freveler, ſo ſich noch jüngſtens gemeldeter maſſen an allhieſige vornehme und wohlbekandte Familien boßhafftiglich gewaget, wie auch die jenige, ſo dieſe ihre Frevelthat wiſſentlich hegen und bedecken helffen, vor infam und ehrloß hiemit erkennen

und

und erachten, darbeneben ernſte animadverſion und Beſtraffung Uns gegen dieſelbe auff den Betreffungsfall reſerviren und vorbehalten: Gebieten Wir zugleich, und wollen hiemit alles Ernſtes, daß ſich ein jeder ſolches Hexelſtreuens, als einer hochſtraffbaren Iniuri und Schmähung ſeines Nechſten, enthalte, und deren gäntzlich müſſige; oder im Gegenfall, da einer oder der ander dieſes Unſer Verbott übertretten ſolte, Er, wie auch alle die, ſo ſolche ſeine Frevelthat hegen und bedecken helffen, in Krafft dieſes vor infam und Ehrloß gehalten, und da er deß Hexelſtreuens überführt würde, mit einer hohen Leibsſtraff, als deß Staupbeſems, oder ewiger relegation und Landes Verweiſung, angeſehen und belegt werden ſolle. Wornach ſich männiglich zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Sen. Donnerſtags
den 17. Febr. 1676.

III.

10) Männiglich ſoll ſich alles unbedachten und vorwitzigen Geſprächs und Urtheils über Staatsbegebenheiten entäußern; vom 27. Auguſt 1778.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit zu wiſſen, was maſſen die allerunterthänigſte Ehrfurcht und Verehrung, welche Wir gekrönten Häuptern und erhabenen Mächten ſchuldig ſind, von Uns erfordert, durch offentliche gedruckte Verordnungen, ſo, wie Unſere Regierungs Vorfahren, ſchon ehemals gethan, bey vorkommenden critiſchen Weltläuften, allen und jeden hieſigen Burgern, Einwohnern, Schutz-Angehörigen, und wer ſich ſonſten in hieſiger Stadt aufhält, ernſtlich zu befehlen und zu verordnen, in Zuſammenkünften und Geſellſchaften, auch ſonſten überhaupt, ſich aller unbedachten, vorwitzigen und gefährlichen mehrentheils nur aus unzeitigem Eifer und Unverſtand

herrüh-

herrührenden Geſpräch und Urtheil, auch ausgeſprengter zum öftern falſch und unrichtiger Zeitungen, und deren Fortpflanz- oder Weitertragung gänzlich zu enthalten.

Wie Wir nun in den jetzig bedenklichen Zeiten beſonders nöthig und Unſerer Obliegenheit gemäs zu ſeyn erachtet haben, aus wohlgemeynter Vorſorge, dieſe abermalige Verfügung zu thun; Alſo gebieten Wir hierdurch ernſtlich und wollen, daß ein Jeder ſeines Amts und Berufs abwarte, ſich aber alles Geſprächs und Urtheils, zumalen unnöthigen Eifers, über die gegenwärtigen Staats-Begebenheiten, entäuſſere, und weder in Reden, Briefen oder andern Schreiben, auch Drucken, etwas unternehme, welches hierauf den mindeſten Bezug hat, vielweniger dergleichen anſtößige gedruckte Schriften verkaufe, oder ſonſten ausſtreue.

Im Fall ſich aber, gegen alles Vermuthen, Jemand unterfangen würde, dieſem Unſerm ausdrücklichen Verbott zu widerſtreben, derſelbe ſolle in unausbleibliche ſchwere Ahndung und Strafe, ohne Unterſchied der Perſon, verfallen ſeyn. Wornach ſich alſo männiglich zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
den 27. Auguſt 1778.

11) Aus Partheylichkeit ſoll niemand Freudensbezeugungen ſich erlauben; vom 5. Sept. 1758.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hoch-weiſer Rath mißfällig vernommen, wie daß vor wenigen Tagen, bey Gelegenheit eingelauffener Nachrichten von vorgefallenen Schlachten, von einigen, die hieſige Meſſe frequentirenden auswärtigen Handelsleuten, in offentlichem Gaſthaus ein Tractament gegeben, Wein ausgetheilet, und etwas Geld ausgeworfen, mithin dadurch das gemeine Volck in ziemlicher Anzahl herbey gelocket worden ſeye; und aber dergleichen Anmaſſung in einer ſolchen Kayſerlichen freyen Reichs-Stadt, wo die Keyſerliche Allerhöchſte

höchſte Avocatoria angeſchlagen ſeynd, auch vor Frembe und Auswärtige, deren Meß-Freyheit auf ſolcherley ohnanſtändige und ohnerlaubte Unternehmungen ſich keineswegs erſtrecket, nicht geziemet:

Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath, nebſt nochmahliger Beziehung auf das gedruckte Pœnal-Edict vom 23. Septembris 1756., welches den 5. Maji 1757., und noch in dieſem Jahr wiederholt, publicirt und bekannt gemacht worden, und welches deutlich enthält: „daß jedermann, „bey nahmhaffter Straffe, in Zuſammenkünfften und Geſell„ſchafften, auch ſonſten überhaupt, ſich aller unbedachten, vor„witzigen und gefährlichen, mehrentheils nur aus unzeitigem „Eyfer und Unverſtand herrührenden Diſcourſen und Judici„rens, auch ausgeſprengter, zum öffteren falſch- und unrichti„ger Zeitungen, auch deren Propalir und Weitertragungen, ſich enthalten ſolle;“ eine Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, ernſtlich und nachdrücklich, wie hiermit beſchiehet, zu verordnen, und ſowohl Einheimiſche, als alle Frembe ſich dahier Aufhaltende, ohne Unterſcheid, zu verwarnen, ſich des Eingangs gedachten Unfugs und Anſtellungen offentlicher Freuden-Bezeugungen zu enthalten, mithin zu verhüten, daß dardurch kein Lärmen, Zuſammenlauff des Pöbels, und andere daraus leicht entſpringende Unordnungen entſtehen mögen; geſtalten die Uebertrettere gegenwärtigen, zu jedermanns Wiſſenſchafft durch offentlichen Trommelſchlag und Anſchlag publicirten Edicts, nach Befinden, mit ohnausbleiblicher ſchweren Straffe werden beleget werden.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags den 5. Septembr. 1758.

12) Warnung, daß diejenigen, die zur einen oder andern franzöſiſchen Parthey gehören, ſich keiner Streit und Händel verurſachenden Neckereyen ſollen zu Schulden kommen laſſen; vom 13. Sept. 1791.

Nachdem Einem Hocheveln Rath dieſer Stadt die misfällige Anzeige geſchehen, daß zwiſchen einigen ſich dahier aufhaltenden franzöſiſchen Officiers und mereren aus Frankreich kommenden die hieſige Meſſe beſuchenden Handelsleuten in Gaſthäuſern ſowohl, als an öffentlichen Orten, verſchiedene Wortwechſel und Streithändel vorgefallen, die - wann nicht durch unparteiiſche Perſonen zeitig abgeweret worden wäre - one Zweifel ſchon in gefährliche Tätlichkeiten ausgebrochen ſeyn würden, und hierzu nichts anders, als mancherlei auf die gegenwärtige Conſtitution von Frankreich Bezug habende, blos zum Parteigeiſt aufreizende Redensarten, Ausrufungen, darauf anſpielende Lieder und Melodien, oder bei bürgerlichen Perſonen ſonſt ungewöhnliche äuſſerliche Unterſcheidungszeichen die einzige Veranlaſſung gegeben; der-

Le Grand-Conſeil de cette Ville, aiant été averti, qu'entre pluſieurs Officiers françois, qui ſont ici maintenant, et des Marchands de la même nation, qui fréquentent la foire, il s'eſt élevé des diſputes et des débats, ſoit dans les auberges, ſoit dans d'autres lieux publics; lesquels auroient pu dégénerer en des voies de fait dangereuſes, ſi des perſonnes impartiales ne les avoient empechées à tems; et que ces diſputes n'ont été produites que par des expreſſions ou dénominations, capables d'exciter l'eſprit de parti, relatives à la conſtitution préſente de la France, par des chanſons ou des mélodies, qui y font alluſion, ou par des marques diſtinctives, extérieures et extraordinaires que portent les particuliers; le Magiſtrat ne pouvant en aucune

gleichen aber die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtörenden und zum Aergernis des übrigen indifferenten Publikums gereichendem Unfug von Obrigkeitswegen keineswegs nachgeſehen werden kann; So werden von wolgedachten Eines Hocheblen Raths wegen alle diejenige, welche zu einer oder der andern über die neue Conſtitution in Frankreich entſtandenen Partie gehören wollen, hiermit auf das nachdrücklichſte verwarnet, ſich aller dergleichen ein und andern ſchon zu Schulden gekommenen umſchicklichen, nur Streit und Händel verurſachenden Neckereien- ſie geſchehen nun durch Redensarten oder andere Anſpielungen- bei unnachſichtlicher Gefängniß oder nach Umſtänden ſonſt gegen die Ruheſtörer anwendbarer empfindlicher Strafe gegen einander zu enthalten; Zu der hieſigen Burger und Einwonerſchaft aber verſiehet ſich Ein Hochedler Rath, daß niemand an ſolchen öffentlichen Exceſſen, wann ſich dergleichen dannoch wider Erwarten ferner zutragen ſollten, merern Anteil, als etwan nur zur Abwendung tät

maniere tolerer ces déſordres, qui troublent le repos et la ſureté publique et tendants au ſcandale des perſonnes indifferentes; Le dit Grand-Conſeil avertit ſerieuſement tous ceux, qui ſont de l'un ou l'autre parti au ſujet de la nouvelle conſtitution, de s'abſtenir reciproquement de tout ce qui peut exciter ou renouveller ces ſortes de querelles indécentes et dangereuſes, tant expreſſions ou dénominations, qu'-alluſions quelconques; ſous peine d'être empriſonnés ſur le fait. ou de ſubir un châtiment encore plus ſenſible, ſuivant les circonſtances.

Le vénérable Conſeil ſe promet de la part des Bourgeois et Habitans de cette Ville, qu'ils ne prendront aucune part á ces excès et déſordres publics; en cas que contre ſon attente il en naiſſe encore quelques uns; ſi ce n'eſt autant qu'il eſt néceſſaire pour prévenir et réprimer les voies de fait, afin de n'être pas ex-

licher Vorgänge nötig ſeyn dürfte, nehmem, und ſich dadurch eigener Verantwortung oder Strafe ausſetzen werde.

Frankfurt am Main den 13. Sept. 1791.

Stadtkanzlei.

poſés à être cités ou punis ſuivant l'éxigence.

Francfort ſur le Mein, le 13. Sept. 1791.

Chancellerie de la Ville.

Drittes Hauptſtück.

Sicherheit des Eigenthums.

I.

13) Sicherheit der Güter an dem Maynufer; vom 4. Mart. 1766.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdeme Wir zu Verhütung derer am Mayn-Ufer, von Zeit zu Zeiten ſich ereigneten Diebſtählen allbereits verſchiedentlich alles mögliche vorkehren, auch zu dem Ende durch Unſer Kriegs-Zeug-Amt der daſigen Wacht die geſchärfteſte Befehle ertheilen laſſen, dennoch aber dadurch, wie die Erfahrung ge-lehret, dieſem ſträflichen Vergehen nicht anreichend geſteuret werden können, mithin zum Beſten des Commercii, und der darzu ohnumgänglich nöthigen allgemeinen Sicherheit, erforderlich ſeyn will, daß auſſer denen bereits ergangenen Verordnungen denenſelben durch weitere Anſtalten beſtthunlichſt vorgebeuget werden möge:

So hat es 1.) bey denen unterm 27. Auguſti 1761. ergangenen beyden Raths-Edicten, Inhalts deren zu Nacht-Zeiten,

nach

nach dem Ausläuten ſich niemand auf dem dieſſeitigen Mayn-Ufer binnen der Stadt, finden laſſen; die Schiffer in ihren Schiffen, und in Meß-Zeiten die Kaufleuthe in ihren Läden und Boutiquen verbleiben, auch währenden Einlaſſes die Schiffer nur am Fahrthor an der ordentlichen Fahrt anfahren ſollen, ſein ohnabänderliches Verbleiben.

2.) Werden die Kaufleuthe, Spediteurs, Weinhändler und überhaupt alle diejenige, ſo Güther an dem Mayn-Ufer niederlegen, nachdrücklich erinnert, ſolche, wie es ohnehin die Ordnung und Vorſicht erheiſchen, in ihren Ballen, Kiſten, Fäſſern, Säcken, Körben, Verſchlägen u. d. m. wohlverwahrt hinzulegen, damit diejenige, ſo auf dergleichen Diebſtähl auszugehen pflegen, aus der ſchlechten Beſchaffenheit derer Emballagen keine Gelegenheit finden, ihr ſträfliches Vorhaben deſto leichter bewerkſtelligen zu können. Wobey

3.) dem Crahnenmeiſter, Schrötern und Dreyknechten alles Ernſtes anbefohlen wird, im Fall ſie bey dergleichen niederzuſetzenden Güthern einige Schadhaftigkeit wahrnehmen ſolten, ſolche dem Eigenthümer, Spediteur, Schiffer oder Beſtätter ohnverlängt anzuzeigen.

4.) Wird denen Holz-Kohlen- und übrigen Schiffleuthen, wie auch denen Färbern, Färchern und Fiſchern befohlen, ihre kleine Geſchirr, Schilche, Kähne, Nachen ꝛc. ꝛc. bey Nacht-Zeit wohl zu verwahren und ein wachſames Auge darauf zu haben, damit ſich niemand derſelben bedienen, noch einigen üblen Gebrauch davon machen könne: Als worauf in Meß-Zeiten abſonderlich die ſo genannten Kropf-Wächter ebenfalls zu ſehen haben. Wie denn auch

5.) denen Bleichleuthen, vornehmlich auf dem Wörth, und am Schau-Mayn, nochmahlen bey ſchwerer Ahndung anbefohlen wird, niemanden, am allerwenigſten aber bey Nachtzeiten überzufahren.

6.) Wird allen und jeden ſo Güther auf dem Mayn-Ufer liegen haben, und darunter inſonderheit denen Weinhändlern, nach Vorſchrift der oben Nro. 2. ergangenen Verordnung, auf-

gegeben, fleiſſige Obſicht darüber zu halten, damit die jederzeit des Abends veſt zuzuſchlagende Wein-Fäſſer ſogleich morgens viſitiret, bey verſpührender Unrichtigkeit aber, nicht allein dem wachthabenden Unter-Officier, und zwar noch vor Ablöſung der Wacht, Nachricht davon gegeben, ſondern auch und vornehmlich Unſerem Renthen- oder reſpective Rechney-Amt desfalls unverweilte Anzeige gethan werde, damit zu deren Auskundſchaftung die nöthige Maaßregeln genommen werden können. Wornach ſich zu achten.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags den 4. Merz 1766.

14) Folget das in vorſtehender Verordnung angeführte Edict vom 27. Aug. 1761.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn.

Demnach Wir bis anhero mißfällig vernehmen müſſen, daß ſowohl in Sommers- als Winters-Zeiten, nach dem gewöhnchen Ausläuten die Schiffleute ſowohl, als andere des Nachts ſich in denen Schiffen aufhaltende Perſonen, an dem Mayn-Ufer herum zu gehen pflegen, und dardurch öffters zu mancherley Verdrüßlichkeiten Anlaß geben; Wir aber alles dieſes vor das künftige, zu Erhaltung guter Ordnung, abzuſtellen gemeynet ſind:

Als befehlen Wir hierdurch ernſtlich, daß niemand, wer der auch ſeye, ſich in Sommer-Zeiten nach dem gewöhnlichen Ausläuten nach 9. Uhr, des Winters aber nach 8. Uhr, an dem Mayn-Ufer finden laſſen, ſondern in ihren Schiffen verbleiben. auch keine Schiffer, ſo lang der Einlaß an dem Fahrthor währet, nirgend anders als an dem Fahrthor, an der ordentlichen Fahrt, anfahren ſollen: wie denn ebenfalls die an dem Mayn in Meßzeiten des Nachts in ihren Läden verbleibende Handelsleute hierdurch erinnert werden, dieſer Unſerer Verordnung nachzuleben, und in ihren Boutiquen nach dem gewöhn-

wöhnlichen Ausläuten alleinig aufzuhalten; da anſonſten alle und jede darwider handlende durch die herumgehende Patreuillen auf Betretten in Arreſt gebracht, und zu namhaffter Strafe gezogen werden ſollen; wornach ſich ein jeder zu richten, und für Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags, den 27. Auguſt 1761.

II.

15) In den Meſſen ſollen des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenſchuß keine Güter über die Straßen getragen werden; vom 4. Sept. 1788.

Nachdem Wir Burgermeiſter und Rath der Reichs Stadt Frankfurt, zu Verhütung der zu Meßzeiten oftmals, beſonders des Abends vorgehenden Verſchleppungen und Entwendungen der Meß-Güter, zu verordnen, der Nothdurft erachtet, daß von dato an in gegenwärtiger, und in den künftigen hieſigen Meſſen, des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenſchuß, weiter keine Pakete, Waaren, oder Güter, von einem Ort zum andern, über die Straſe getragen, oder gefahren, widrigenfalls die Contravenienten, durch die Wachen oder Patrouillen angehalten, die Waaren denſelben weggenommen, auf die Hauptwache gebracht, und erſt folgenden Tags, wenn ſich die Eigenthümer bey einem der Herren Burgermeiſter darzu hinlänglich legitimiret haben, gegen ein zu beſtimmendes Löſegeld verabfolgt, auch die Perſonen, ſo nach dieſer Zeit dergleichen Güter und Pakete, auf- und abtragen, ſoferne ſelbige nicht als ſichere, und unverdächtige Leute bekannt ſind, oder ſich in continenti als ſolche durch ihre Hauswirthe, oder ſonſten wohlbekannte Perſonen zu legitimiren vermögen, bis zum folgenden Tag auf der Hauptwache behalten, alsdann vor einen der Herren Burgermeiſter zur Unterſuchung des Vorgangs gebracht, und nach Befinden beſtraft werden ſollen;

So wird ſolches hierdurch zu jedermanns Nachricht, und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Geſchloſſen bei Rath,
am 4ten September 1788.

III.

16) Vermuthlich geſtohlene Sachen ſoll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen; vom 19. Septr. 1760.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, werden hiermit alle hieſige Burger, Beyſaſſen, und Schutz-Angehörige, und darunter beſonders die Gold- und Silber-Arbeiter, wie auch die geſamte Judenſchaft, und ſonſten jedermänniglich, wohlmeynend und auf das nachdrücklichſte verwarnet, daß ſie ſich, wenn ihnen Sachen und Effecten, auch Pretioſen, zum Verſatz oder Kauf angeboten werden, wohl fürſehen und auf das ſorgfältigſte dafür hüten, daß ſie nicht auf ſolche Dinge leihen, oder ſelbige käuflich an ſich bringen, von denen man entweder aus denen darauf, bevorab auf verarbeitetem Gold und Silber, befindlichem Wappen, Namen oder Buchſtaben, oder aus der Perſon des Ueberbringers, oder aus dem geringen Preiß, wofür ſie offerirt werden, oder aus ſonſten dabey vorkommenden verdächtigen Umſtänden, daß ſie geraubtes oder geſtohlnes Guth ſeyn mögten, vernünftiger Weiſe leichtlich urtheilen kan; ſondern daß ſie in dergleichen Fällen, wo gegründeter Verdacht vorhanden iſt, und der Ueberbringer, wie er auf eine erlaubte Art zu ſolchen Sachen gekommen, ſich nicht glaubwürdig legitimiren kan, die ihnen angebottene Sachen, ſo weit es möglich iſt, anhalten, und von dem Vorgange alſogleich dem jüngern Herrn Burgermeiſter, zu weiterer rechtlichen Verfügung, die umſtändliche Anzeige, fürnemlich auch mit genauer Beſchreibung der Perſon des Ueberbringers, thun, oder aber, in deſſen ohnverhoffender Entſtehung, benebſt dem ihnen daraus erwachſenden Schaden, Verantwortung, Koſten

und

und ohnentgeltlicher Herausgebung derer Sachen, zugleich auch nach Befund ſcharfer Obrigkeitlicher Ahndung ſich gewärtigen. Inmaſſen dann anbenebſt die Gold- und Silber-Schmiede zu genauer Beobachtung deſſen, was deßfalls in dem 5ten ihrer Prob-Articuln allſchon verordnet iſt, die Juden aber zu ſtracklicher Befolgung deſſen, was ihre Stättigkeit, fürnemlich §. 65. 68. 69. 70. & 71, und die Reformation P. 2. Tit. 12. §. 10. auch der Art. 15. derer Gold- und Silber-Arbeiteren, und andere Handwerks-Articuln, deßfalls beſagen und mit ſich bringen, hiermit erinnert und angewieſen werden.

Concluſum in Senatu
Freytags den 19. Sept. 1760.

IV.

Sicherheit der Feldgüter.

17) Mandat gegen Garten- und Feld-Frevel; vom 2. Aug. 1736.

Demnach Uns Burgermeiſtern und Rath dieſer des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, ſeit einiger Zeit mehrmahlen höchſtmißfällig vorgebracht worden, was maſſen einige böſe und verwegene Leute keine Scheu noch Bedencken tragen, in hieſigen Feld- auch Wein- und Gemüß-Garten die Pfäle und Steffel-Zäune auszureiſen und zu ruiniren, das Garten-Gemüß auszuräuten und hinzuſchmeiſſen, oder hinweg zu ſtehlen, und denen Begüterten ſonſt in ihren Gärten (durch Spolirung der Garten-Häuſſer) boßhafftiger Weiſe allerhand Schaden und Nachtheil zu zufügen, dergleichen Boßheiten auch dergeſtalt überhand nehmen, daß deren drey, vier und mehrere Exempla vorhanden, die in einer Nacht an verſchiedenen Orthen ausgeübet worden: Dieſem unzuläſſigen und täglich überhand nehmenden Unweſen aber nachzuſehen Wir um ſo weniger gemeynt ſind, als Uns Krafft Obrigkeitlichen Ambts und in Anſehung Unſerer geleiſteten theuren Pflichten ohnedem

oblieget, dergleichen frevelhafften Muthwillen alles Ernſtes zu ſteuren, und Unſere Burgere und Einwohnere bey dem Ihrigen zu ſchützen:

Solchemnach haben wir nicht umhin gekönnt, jedermänniglich davon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, ſondern auch ſolchen höchſt-ärgerlichen Unternehmen durch Abfaſſung gegenwärtigen offentlichen Verboths und zum Druck beförderten Pœnal-Edicts abzuhelffen. Setzen und ordnen alſo, daß jedermänniglich ſich aller dergleichen unchriſtlichen und unverantwortlichen Boßheit, welche bey nächtlicher Weile, durch Beſtehlung und Ruinirung der Gärten und Feld-Güther bishero ausgeübet worden, ſo lieb einem jeden iſt, die darwieder verordnete ſchwere Strafen zu vermeiden, gäntzlich enthalte. Geſtalten dann der oder diejenigen, ſo hiewider frevent- und vermeſſentlich handlen, und deßwegen betretten oder überwieſen werden würden, an Haab und Guth, auch geſtalten Sachen nach, am Leib, nach Maßgebung der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Art. 167. empfindlichſt und andern zum Exempel ohnfehlbar ohne Anſehung der Perſon abgeſtrafet, demjenigen aber ſo dergleichen Feld-Diebe und Störer des gemeinen Ruheſtandes offenbahren und entdecken würde, eine Diſcretion von 50. fl. aus dem Ærario gereichet und des Angebers Nahmen verſchwiegen gehalten werden ſolle.

Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Strafen, Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu
Donnerſtags den 2. Auguſti 1736.

18) Männiglich ſoll ſich anderer Leuten Weinbergen, Gärten und anderer Feldgüter enthalten; vom 19. Aug. 1617.

Demnach nun einzeithero verſpürt worden, daß viel Perſonen, welche keine Güter entweder eigenthümblich oder beſtands-

weiß

weiß auff dem Felde innhaben, gleichwol ſich unterſtehen andern Leuten in dem Ihrigen beſchwärlich zu ſeyn, vnd jhnen das Ihrige an Obs, Trauben vnd anderm zuentziehen vnd zu entfrembden, Ja wol auch hernach theils zu offenem Marckt zubringen, theils ſonſten anderer Orten heimblich zuverkauffen: Solchem zuvorkommen, ſo iſt hiemit E. Erbarn Raths ernſtlicher Befelch, Daß ſich alle die jenigen, ſo keine Güter im Feld haben, wie auch ſonſten in gemein Männiglich, beneben jhren Kindern vnd Geſindt, anderer Leut Weinberg, Gärten vnd anderer Feldgüter enthalten, vnd müſſig gehen, Darinnen auch mit abſchneidung Trauben vnnd anderm einigen Schaden nicht zufügen ſollen, Mit der Betröhung, da jemand dießfals betretten, oder brüchig erfunden würde, daß derſelbe mit ernſter Straff belegt vnd angeſehen werden ſolle. Darnach ſich all ſolche Perſonen zurichten, vnd vor Straff zu hüten wiſſen werden.

Decretum in Senatu Martis,
den 19. Auguſti, Anno 1617.

19) Nimand ſoll in eines andern Weingarten Laub abſtreifen; vom 2. Oct. 1617.

Nachdem nun etliche Jahre her dieſe Unordnung fürgangen und verſpüret worden, daß in Herbſtzeit ſo bald die Trauben in den Weinbergen abgeleſen, andre Perſonen, denen ſolche Weinberg nicht zuſtändig, beydes von hieſigen, auch den Unterthanen uf den Dorfſchaften ſich des Laubſtreifens unterfangen, dadurch aber an den Weinſtöcken, vorab den jungen Reben groſer Schaden geſchiht, und daher vielfeltige Klagen deswegen vorgekommen. Als ſind wir der Rath dieſer Stadt verurſacht ſolchen der Gebühr zu begegnen. Ordnen derowegen und wollen hiemit ernſtlich gebietendt, daß ſolches Laubſtreiffen jezo und hinfürher jedes Jahr genzlich eingeſtellet und unterlaſſen und niemand ſich deßen (außerhalb ſeinen aygenen) in anderer

Leuth

Leuth Weinbergen unterſtehen ſoll, bey ernſter unnachläßiger Straf, die nach Befinden der Perſonen entweder an Gelt oder mit der Gefangnis gegen die Verbrecher fürgenommen werden ſoll. Darnach ſich menniglich zu richten, und für Straff zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu Jovis
d. 2. Octob. anno 1617.

20) Straffe der Feld-Dieben; und Belohnung der Denuncianten derſelben; vom 22. Apr. 1751.

Nachdeme Wir Burgermeiſter und Rath diſer des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen äuſerſt mißfällig vernehmen müſſen, wasgeſtalten ſowohl der Diebſtal an Obſt, Gemüß und dergleichen, als auch andere grobe und ſchwehre Frevelthaten und Raubereyen an Häuſern und Hütten im Feld, dermaſſen überhand genommen, daß faſt nimand das Seinige zu erhalten vermögend iſt: So haben Wir, um gemeine Ruhe und Sicherheit beyzubehalten, vor nötig erachtet, dieſem beſchwerlichen Unweſen, durch gegenwärtige geſchärfte Poenal-Verordnung, auch Belohnung derjenigen, welche dergleichen böß-artiges Raub-Geſinde mit Beſtand angeben werden, beſtmöglichen Einhalt zu thun. Setzen demnach, und wollen, daß hinfüro alle Feld-Diebſtäle und Frevel, andern zum Exempel und Abſcheu, öffentlich, dergeſtalten, wie in folgenden Articuln verordnet iſt, beſtraffet werden ſollen.

ART. I.

Strafe derjenigen, welche in Gärten oder im Feld, Früchte, Stafflen, Latten und dergleichen ſtelen.

Wann jemand in einem Garten, Wieſe, und überhaupt im Feld; Obſt, Gemüſſe, Gras, Bäume oder andere Früchte, wie ingleichen Stafflen, Pfähle, Latten 2c. ſtielet, oder aus Frevel und Mutwillen, verdirbt, und darüber ergriffen wird, oder deſſen ſonſten überwiſen werden kan, der ſoll dem

Eigen-

Eigenthümer den Schaden jedesmalen nicht allein wiederum erſetzen, ſondern noch weiter entweder mit dem Triller abgeſtraft, oder in die ſogenannte Geige geſpannet, und durch die Armen-Knechte 1. Tag in der Stadt herum geführet, auch nachhero im Armenhaus bey Waſſer und Brod auf 8. bis 14. Tage zu harter Arbeit angehalten werden, und ſo dergleichen Perſonen frembde wären, ſollen diſelbe nach diſem fortgeſchaft, und ihnen hiſige Stadt und Gebiet, wenigſtens auf 2. Jahr, bey ernſtlicher Strafe verboten werden.

Bey Widerholung dergleichen Diebſtäle und Frevel, ſollen die Strafen allezeit geſchärft werden, und ſoll ein ſolcher Uebelthäter, wann er die Strafe des Trillers 2. Tage, jedesmal eine Stunde ausgeſtanden oder in der Geige 2. Tage in der Stadt, wie obgedacht, herum geführet worden, annoch 2. Monat zur Schanzen- oder anderer offentlichen Arbeit angehalten werden.

Sollte ſich aber jemand erfrechen und zum drittenmal ſtehlen, oder Feld-Frevel begehen, ſo kan und ſoll ein ſolcher Dieb und Frevler, (dieweilen bey demſelben keine Beſſerung zu vermuthen iſt) weiter nicht geſchonet, ſondern an das Hals-Eyſen oder Pranger geſtellet, mit Ruhten ſcharf ausgehauen, und hieſiger Stadt und Gebiet auf ewig verwieſen werden.

In Anſehung ſolcher Perſonen aber, welche das XIVde Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge Leute ſich dergeſtalten vergehen und in Gärten oder im Feld ſtelen, oder aus Mutwillen, auch Anſtiften anderer böſen Menſchen, an Früchten und ſonſten, einigen Schaden thun würden, dieſelbe, wann es das erſtemal geſchehen, im Armenhaus mit Ruten ſcharf gezüchtiget und noch 8. oder 14. Tage lang, bey Waſſer und Brod gefänglich einbehalten, auch nach Befund zu harter Arbeit angehalten werden ſollen. Wenn aber die Boßheit bey einer ſolch jungen Perſon allzugros wäre, oder der Diebſtal und Mutwillen nochmalen begangen würde, ſollen dieſelbe nach Proportion des Verbrechens auch mit härterer Strafe belegt werden.

BRT.

ART. II.

Strafe derjenigen, welche im Feld, Häuſer und Hütten erbrechen oder beſtelen.

Wer im Feld in ein Haus bricht oder einſteiget, es mag der Einbruch, würklich vollzogen, oder etwas geſtolen worden ſeyn oder nicht, der ſoll als ein gefärlicher Dieb und Störer gemeiner Sicherheit, dem Galgen-Thor hinaus mit Ruten ſcharf ausgehauen, nach dieſem unterm Hochgericht gebrandmarkt, und darauf hieſiger Stadt und Gebiet auf ewig verwieſen werden.

Wann aber dergleichen bey gemeinen oder ſchlechten Hütten ſich zutrüge; ſo ſoll ein ſolcher Verbrecher eine Stunde lang an das Hals-Eyſen geſtellt, und darauf mit aufgeſteckten Ruten ausgeführet, auch hiſiger Stadt und Gebiet auf allezeit, oder nach Ermeſſen, auf etliche Jahre verwieſen werden.

ART. III.

Wie es wegen des Diebſtals und anderer Frevel, welche in hieſiger Stadt Dorfſchaften und derſelben Terminey, wegen Erſetzung der geraubten oder verdorbenen Sachen gehalten werden ſolle.

Alle Diebſtäle und Frevele, welche in denen, hieſiger Stadt zuſtehenden Dörfern und darzu gehörigen Feldern geſchehen, ſollen ebenfalls, wie obgemeldet, beſtraft werden, doch ſetzen und ordnen Wir weiter, daß in dieſen Fällen, wann die Diebe oder Frevler nicht längſtens innerhalb 2. Tage ausfündig gemacht, und desfalls Unſerm Land-Amt die umſtändliche Anzeige geſchehen, die ganze Gemeinde, dem Beſtolenen oder Beſchädigten, den Schaden gut thun und den Werth des geraubten wieder erſetzen ſolle.

ART. IV.

Strafe der Feld- Wochen- und Bey-Schützen, welche im Feld ſtelen oder andern auf einigerley Weiſe zum ſtelen oder

frevlen

frevlen Gelegenheit und Anlaß geben, auch die Thäter verhelen oder verſchweigen.

Wann ein Feld- oder anderer Schütz, welcher zur Wache und Bewahrung der Felder und Gärten obrigkeitlich verordnet iſt, ſich dergeſtalten vergehen und maineydiger Weiſe ſelbſt ſtelen, oder durch Verraten und ſonſten auf einige Weiſe, andern darzu Anlaß geben und Vorſchub thun würde, auch wann derſelbe die Thäter verhelet und verſchweiget, der iſt, weilen ihm die Bewarung der Felder und Gärten anvertrauet, und er diſerwegen belohnt und in Pflichten genommen worden, weit ſchärfer als andere Diebe und Feld-Frevler zu beſtrafen; und nachdeme die gemeine Rechte Leib und Lebens-Strafe auf dieſes Verbrechen ſetzen, ſo ſoll darauf ohnabänderlich gehalten werden. Befelen zugleich denen Schützen insgeſamt ernſtlich, ihrem Amt getreulich, und fleiſiger als zeithero von einigen geſchehen, abzuwarten, in deſſen Unterbleibung aber, ſich ſelbſten zuzumeſſen, wann gegen ſie als Diebe und maineydige Diener, nach Schärffe der Rechten, ohne alle Nachſicht, verfahren werden wird.

ART. V.

Strafe derjenigen, welche Häuſer oder Hütten im Feld, in Brand ſtecken, oder gefärlicher Weiſe Feuer daran legen.

Dieweilen die peinliche Halsgerichts-Ordnung Articulo 125. auf diſes, alle Boßheit überſteigende Verbrechen, ohne Unterſchied des Orts oder Perſonen, geſetzet; daß ein ſolcher Verbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle: So laſſen Wir es bey dieſer Verordnung lediglich bewenden.

Wir ermahnen und verwarnen demnach, Kraft tragenden obrigkeitlichen Amts und Pflichten, hiermit jedermänniglich auf das nachdrücklichſte, daß keiner zu ſolchen böſen und verbotenen auch unmenſchlichen Thaten ſich verleiten laſſe, oder auf ein und die andere Art darzu behülflich ſeye. Geſtalten der oder diejenige, ſo dieſer Unſerer obrigkeitlichen Verwarnung ohnerachtet,

ſich

ſich dennoch dergleichen Buben-Stücke unterfangen werden, denen in Rechten und dieſer Pœnal-Verordnung, inſonderheit aber denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung darauf geſetzten Strafen gewißlich nicht entgehen, ſondern andern zum Exempel und Abſcheu ohnfehlbar damit beleget werden ſollen. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Verordnung wie es wegen Belohnung derjenigen zu halten, welche Feld- oder Garten-Diebe und Frevler angeben werden.

Obwolen jedermann, zumalen aber hieſige Burgere, Schutzverwandte und Unterthanen, vermöge ihrer geleiſteten Eydes-Pflichten verbunden ſind, alles, was hiſiger Stadt und gemeinem Weſen zum Schaden und Nachtheil gereichet, beſtens zu warnen und zu bindern, folglich auch gehalten, die Diebe und anderes böſes Geſindel, ſo viel ihnen wiſſend iſt, anzugeben, um dadurch die Obrigkeit in Stand zu ſetzen, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und dergleichen Böſewichter, welche durch ihre Rauberenen der gemeinen Sicherheit höchſt ſchädlich ſind, zu beſtrafen und fortzuſchaffen; ſo haben ſich dennoch zeithero wenige gefunden, welche GOTT und der Gerechtigkeit zu Ehren, und hiſigem gemeinem Weſen zum Beſten, ſolch ruchloſes Diebs- und Rauber-Volk angeben wollen. Es hat demnach ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath, Amts und Pflichten halber nichts unterlaſſen wollen, um hinter dergleichen Spitzbuben-Raub- und Mordbrenner-Banden zu kommen, denen Angebern, (welchen hiermit die obirgkeitliche Verſicherung gegeben wird, daß derſelben Namen, auf Verlangen und ſo viel möglich, jederzeit verſchwigen bleiben ſollen,) einige proportionirte Belohnungen auszuwerfen, und zwar.

1.) Wer jemand ergreift, der im Feld oder in Gärten Früchte, Bäume, Stafflen, Latten oder anderes, wie es Namen haben mag, geſtolen, und der Wache überlifern oder einem derer regirenden Herrn Burgermeiſtern, oder Unſerm Ackergericht dergeſtalten angeben wird, daß ein ſolcher des Verbrechens

brechens überführet werden kan, der ſoll, wann derglei-chen bey Tage geſchehen, nach der Gröſe des Diebſtals 4. bis 5. fl. auf Anweiſſung Unſeres Ackergerichts, ohne Verzug bezahlt bekommen. Wäre aber der Diebſtal bey Nachtzeit, oder wann die Stadtthore geſchloſſen ſind, geſchehen, ſo ſoll dem Angeber ebenfalls eine Belohnung von 6. bis 10. fl. gereichet werden. Wer aber,

2.) Jemanden, der ein Haus im Feld erbrochen oder beſtolen, oder auch zu erbrechen Willens geweſen, und würklich Hand angelegt, entweder der Wache überlifern wird oder mit Beſtand anzugeben vermag, der ſoll, wann dergleichen bey Tage geſchehen 25. fl. wann aber ſolches bey Nachtzeit, oder wann die Thore hieſiger Stadt verſchloſſen geweſen, unternommen worden, 50. fl. zur Belohnung bekommen. Bey Erbrech- und Beraubung ſchlechter Hütten aber, ſoll nach Unterſcheid der Zeiten, wie vor gemeldet, dem Anbringer jederzeit die Helfte der ausgeworffenen Belohnung, bezahlet werden. Demjenigen aber, welcher

3.) Einen mit Grund anzugeben weis, der ein Haus in Brand geſteckt, oder um ſolches zu verüben Feuer oder Feuer-fangende Materien angeleget, dem ſoll aus dem Ærario 75. fl. zur Belohnung bezahlet werden. Und was endlich und zum

4.) Die Complices, oder diejenige, welche Häuſer oder Hütten mit erbrechen und beſtehlen, auch deren Anzünd- und Abbrennung nebſt andern mit bewürken helfen, anbelangt, ſo iſt auch in Anſehung diſer vor gut befunden und beſchloſſen worden, daß wann ein ſolcher in Zeiten, und ehe die Thäter unſern Herrn Burgermeiſtern, oder Ackergericht, von andern ſchon entdeckt und bekannt gemacht ſind, einen oder etliche davon mit Wahrheits-Grund umſtändlich angeben würde, er nicht allein wegen diſes begangenen Verbrechens (wann kein Mord dabey geſchehen) völlig pardonirt, und mit gar keiner Strafe belegt, ſondern noch über dieſes, ebenfalls die ausgeworfene Præmia und Belohnungen bekommen, auch deſ-

ſen Namen gleichergeſtalt, nach aller Möglichkeit, verſchwiegen gehalten werden ſoll.

Wie nun alle vorſtehende Puncten und Articuln dieſer erneuerten und geſchärften Pœnal-Verordnung, und die denen Angebern verſprochene Belohnungen, einig und allein zu Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit abzwecken, als zweiflet ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath nicht im geringſten, es werde eine ehrliebende Burgerſchaft und andere redlich geſinnete Leute, Ehr und Gewiſſens wegen, diſe, dem hiſigen gemeinen Weſen zum wahren Beſten gemachte Verordnung, auch ihres Orts, rühmlichſt ſecundiren, und durch Verheel- und Verſchweigung ruchloſer Diebe und Frevler, ſich an ihrem beſchädigten Nächſten und Mitburger nicht verſündigen, ſondern vielmehr zu Förderung GOTT gefälliger Gerechtigkeit, die Uebertrettere diſes Edicts, behöriger Orten zu entdecken, ſich willig und bereit finden laſſen.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 22. April, 1751.

21) Einſchränkung des Jagens; vom 15. Febr. 1748.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, was geſtalten Uns einige Zeit hero euſſerſt mißfällig vorgekommen und auf Löblichem Land-Amt und Acker-Gericht mehrmahls klagbar angebracht worden, daß nicht allein die in hieſiger Stadt-Reformation Part. 9. Tit. 9. von Cathedra Petri an bis auf Jacobi- und reſpectivè Galli Tag geſetzte Heeg-Zeit der Jagden, abſonderlich von denen Gärtnern zu Franckfurt und Sachſenhauſen, nicht beobachtet, und dadurch die Früchte in Feldern und Weinbergen ohnverantwortlich verdorben, die Jagden ruiniret, auch der Feld-Hüner- und Vogel-Fang unzeitig getrieben würden, ſondern auch beſonders die Unterthanen auf denen Dorffſchafften, ingleichem Unter-Officiers und Soldaten, des Jagens zur höchſten Ungebühr ſich unterſien.

terfiengen, über dieſes in benachbarter Herrſchafften ohnſtrittige Territoria von einigen ſträfflich übergegangen würde, woraus gemeinem Stadt-Weſen vieler Verdruß und Beſchwerlichkeit entſtehet: Daß Wir dieſemnach, um ſolchem eingeriſſenen Unfug gründlich zu ſteuren und abzuhelffen, nachfolgende wohlbedächtliche Verordnung dato abgefaſſet, und reſpective erneuert haben: Es ſoll nemlich

1) Die in oben angeführter Reformations-Stelle enthaltene Heeg-Zeit, in Anſehung des Jagens ſowohl, als Feld-Hüner- und Lerchen- auch anderen Vögel-Fangs, bey daſelbſt ſchon dictirter Straff von 6. fl. von jedermann genau beobachtet werden.

2) Denen Unter-Officirern und Soldaten, wie auch denen Bauren auf dem Land, (es hätten dann letztere von Unſerem Land-Amt ein- oder andere Jagd ordentlich gepfachtet und beſtanden) das Jagen bey ohnausbleiblicher Straffe von 6. fl. ſchlechterdings verbotten ſeyn.

3) Wird jedermänniglich unterſaget, in benachbarter Herrſchafften ohnſtrittige und an denen höchſten Reichs-Gerichten in lite nicht befangene Territoria und Jagd-Diſtricte über zu gehen und darinnen zu jagen, (wovon jedoch beſonders die Orte, ſo durch Urtheil und Recht hieſiger Stadt bereits in poſſeſſorio vel petitorio zuerkannt worden seynd, ausdrücklich ausgenommen werden) widrigen Falls der oder die Contravenirende ſich das daraus entſpringende Ungemach, Schaden und Gefahr, ſelbſten beyzumeſſen, auch im Betrettungs-Fall keiner Obrigkeitlichen Aſſiſtenz zu verſehen haben, und über dieſes mit einer Straffe von 10. fl. ohnausbleiblich beleget werden ſollen. Und da auch

4) Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath allhier beſchwerend angebracht worden, daß einige hieſige Burger und Einwohner ſich unterfiengen, in ziemlich ſtarcker Anzahl ſich zuſammen zu thun, und die beſaamte Felder, und ſtehende Früchte, die Länge und die Breite, nebſt bey ſich habenden Hunden, zu durchſtreichen, und darinnen zu jagen, mithin, zumahlen bey

naſſem Wetter und feuchtem Boden, an der Saat, auch Früchten, einen unerſetzlichen Schaden zu verüben, und ſolche in den Boden zu tretten, weniger nicht im Feld, und ſogar vor den Höfen, die zahme Tauben wegzuſchieſſen, ſo wird, in Krafft dieſes erneuerten Edicts und offenen Anſchlags, all ſolcher Unfug, nebſt verwürckter ſchuldiger Erſetzung des verurſachten Schadens, bey zehen Gulden, (worvon dem Anbringer das Drittel ſoll gegeben werden) auch nach Beſchaffenheit der hiergegen handlenden Perſonen und Umſtände bey Schantzen-Straffe, hiermit nachdrücklich verbotten. Wie dann auch

5) An die Wachten und Thore die ernſte Verordnung ergehet, in mehrgedachter Heeg-Zeit niemand, er könne ſich dann mit einem auf Vorwiſſen und Conſens wenigſtens einer Unſerer Herren Burgermeiſtere in der Stadt-Cantzley ausgeſtellten Paſſir-Schein legitimiren, mit Flinten dem Thor hinaus zu laſſen, und

6) Denen Feld-Schützen bey Straff der Caſſation, denen Schultheiſſen auf denen Stadt-Dorffſchafften aber alles Ernſtes und nachdrücklich anbefohlen wird, auf die hiergegen Handlende genau Acht zu geben, und die Contravenienten ſofort auf Löblichem Land-Amt und Acker-Gericht anzuzeigen. Wornach ſich alſo männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 15ten Februarii 1748.
Renovatum den 24. Febr. 1750. 6. Octobr. 1750.
et 5. Mertz 1764.

22) Verlängerung der Heegzeit; vom 15. Febr. 1774.

ad Ref. P. 9. t. 9. et §. 1. vorſtehender Verordnung.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wasmaſſen zwar in hieſiger Stadt-Reformation, Theil IX. Tit. 9. bereits verſehen, daß die Heegzeit der

Jagd

Jagd in dieſſeitigen Wäldern und Feldern von Cathedra Petri, oder den 22ſten Febr. anzufangen, und bis auf den Jacobs- und reſpectivé Gallus-Tag, oder den 16ten October, fürdauren zu ſollen verordnet iſt, Wir aber ſchon mehrmalen, aus erheblichen Urſachen, ſonderheitlich bey eingefallener auſſerordentlichnaſſer Witterung, bewogen worden ſind, ſolche weiters hinaus zu ſetzen und zu verlängern.

Dieweilen ſich aber mehrmalen ereignen könnte, daß die Felder, wegen ungünſtiger Witterung, auf den Jacobs-Tag noch nicht leer gemacht werden können, und die Jagd in andern benachbarten Landſchaften nicht ehender, als auf Bartholomäi-Tag, eröfnet wird; So haben Wir dem hieſig-gemeinen Beſten für vorträglich zu seyn erachtet, in Zukunft die Heegzeit bis auf erſagten Bartholomäi-Tag zu verlängern, folglich jedermann, bey nahmhafter Strafe, zu warnen, ſich vor ſolcher feſtgeſetzten Zeit weder in Feldern noch Wäldern auf der Jagd betretten zu laſſen, wo es im übrigen, in Rückſicht der Weinberge, bey dem ſchon in Unſeren vorherigen Edicten beſtimmten Gallus-Tag, ſein Verbleiben hat, mithin darinnen, jedoch ohne ſelbigen einen Schaden zuzufügen, der Jagd von ſolcher Zeit an gleichfalls nachgegangen werden kan, auſſer, wann auf ſolche Zeit die Weinleſe noch nicht erfolget wäre, als welchenfalls ſolche vorhero abzuwarten iſt.

Wornach ſich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
den 15ten Februarii. 1774.

ad §. 2. der Verordnung.

23) Unterthanen, Beiſaßen und andere unverburgerte Einwohner auf den Dorfſchaften ſollen ſich des Jagens gänzlich enthalten; vom 6. May. 1780.

Zu gehorſamſter Befolgung eines, von Einem HochEdlen und Hochweiſen Rat dieſer des heiligen Römiſchen Reichs Stadt

Frankfurt am Main, Endes unterzogenem Amte, unter dem 27ten April dieſes Jars, geſchehenen Auftrags, fügen Wir hiermit allen und jeden hieſiger Löbl. Stadt Untertanen, Beiſaſſen, und unverburgerten Einwonern auf den allhieſigen Dorfſchaften, zu wiſſen: was maſſen ſeit einiger Zeit misbelibig zu vernemen geweſen, daß einige izt benannte Perſonen ſich unterfangen ſollen, teils in, teils auſer der Hegzeit, auf die Jagd zu laufen, und Wilddiberei zu treiben.

Weil nun ein ſolcher Unfug den Landleuten ohnehin ſchädlich, und an Betreibung ihrer ordentlichen Narung hinderlich, auch derowegen in verſchiedenen hieſigen Jagdedikten ernſtlich verboten iſt: ſo ergehet hiemit und Kraft dieſes an alle hieſiger Stadt Untertanen, Beiſaſſen und andere unverburgerte Einwohner auf den allhieſigen Dorfſchaften der gemeſſene und geſchärfte Befehl, daß ſie

1) zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden des Jagens gänzlich müßig gehen; zu dem Ende

2) keine Jagdhunde, welcher Art die wären, halten; noch

3) ſich mit Schießgewer, auſer wenn ſie als Land-Miliz im Dinſt wirklich begriffen und kommandirt, oder ihrer jemand ſonſt beſondere Erlaubnis erteilt worden, in den Feldern oder Wäldern antreffen laſſen, alles bey ſchwerer Geld, Gefängniß, und nach Befund der Umſtänden langwiriger Schanzenſtraſe, wogegen keinen irgend einige Einrede ſchüzzen ſoll. Wie wir denn

4) Jedermänniglich, beſonders aber die Dorfſchultheiſen, Dorfwächter und Schüzzen, welche leztere bey ihrer Anname künftighin hierauf beſonders verpflichtet werden ſollen, hiermit erinnern und ihnen gemeſſenſt aufgeben, auf alle dieſe Jagdfreveler ein wachſames Aug zu richten, und die Uebertretter auf dem Landamt gebürend anzugeben, mit dem ausdrüklichen Anhang, daß man ſich auf den Fall eines ſolchen Frevels, zumalen bei entſtehender Klage, an ſie, vornemlich die Schultheiſen, zu halten, namentlich angewieſen worden.

Frankfurt den 6ten Mai 1780.

Landamt.

ad

ad §. 3.

24) Männiglich ſoll alles Ueberſtreiffen und Jagen in auswärtigen ohnſtrittigen Territoriis unterlaſſen; vom 24. Nov. 1772.

Demnach bey Uns, Burgermeiſtern und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, die befremdliche Anzeige geſchehen, wasmaſſen ſich verſchiedene hieſige Burgere und Einwohnere unterſtünden, in benachbarter Reichs-Ständen unwiderſprechliche, unter die ſtrittigen Diſtricten nicht gehörige Jagdbarkeiten, ja ſogar ſelbſten in die Leib-Gehege, einzuſchleichen, und dorten ſträfliche Wild-Dieberey zu treiben, dergleichen Unfug aber ſchon in vorherigen Zeiten überhaupt, und beſonders durch die öffentlich angeſchlagene Edicta vom 12. Martii 1737. 27. Novembr. 1738. 15. Februar. 1748. 6. Octobr. 1750. 22. Julii 1751. und 7. Maji a. c. nachdruckſamſt verbotten worden, mithin Wir zu hieſigen Burgern und Einwohnern, auch Unterthanen auf denen dieſſeitigen Dorfſchaften, welch letzteren ohnedem alles Jagen unterſaget iſt, Uns eines beſſeren, als dergleichen keineswegs zu billigenden, an ſich ſchändlichen Unternehmungen und Wild-Dieberenen, verſehen hätten, gleichwohlen aber das Gegentheil mit äuſſerſtem Widerwillen erfahren müſſen; So können Wir nicht umhin, männiglichen, in Kraft dieſes öffentlichen Edicts, wohlmeynend zu erinnern und zu warnen, alles Ueberſtreifen und Jagen in auswärtigen ohnſtrittigen Territoriis ohnfehlbar zu unterlaſſen, oder aber ſich ſelbſten beyzumeſſen, wann ihnen Unglück und Schade widerfährt; wie Wir ſie dann auch noch über dieſes mit einer beſonderen Obrigkeitlichen exemplariſchen Strafe und Ahndung ohnfehlbar belegen werden.

Concluſum in Senatu,
den 24ſten Novembris 1772.

ad §. 3.

25) Wiederholung des Verbots, ſich der Jagdfrevel in benachbarten Landen zu enthalten; vom 5. Nov. 1793.

Nachdem von Uns — Burgermeiſtern und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn — die hieſige Burger und Einwohner, auch der Stadt Unterthanen auf den Dorfſchaften (welch letzteren ohnehin alles Jagen gänzlich unterſagt iſt) oft und vielmals, und beſonders durch die öffentlich angeſchlagene Edicte vom 12. Merz 1737., 27. Novemb. 1738., 15. Nov. 1748., 6. October. 1750., 22. Jul. 1751., 7. May und 24. Nov. 1772., 8. Nov. 1774., ſodenn 10. Jun. 1784. ſich allem Jagd-Frevel in der benachbarten Stände Lande zu enthalten, ernſtlich und unter der Bedrohung verwarnt worden, daß ſie im Uebertretungs-Falle ſich nicht nur keines Obrigkeitlichen Beyſtands zu erfreuen haben, vielmehr das allenfalls daraus entſpringende Ungemach, Schaden und Nachtheil ſich ſelbſt beyzumeſſen, ſondern auch noch über das, mit einer beſonderen angemeſſenen Obrigkeitlichen Beſtrafung angeſehen werden ſollten:

Gleichwohl vor wenigen Tagen der traurige Erfolg beſtätigt, daß zwey hieſige Burger über das Stadt-Gebiet in benachbarte Diſtricte, auf Jagd-Frevel ausgegangen, und dabey einer davon das Leben verlohren habe: So werden die nur gedachte — ſo oft erneuerte Obrigkeitliche Abmahnungen hierdurch nochmals mit der Commination wiederholt, daß hinführo dergleichen Uebertreter der — das eigene Wohl der hieſigen Burger und Einwohner insbeſondere und unmittelbar bezweckenden Obrigkeitlichen Warnung und Verordnungen — auch dieſſeits mit der angedroheten ernſtlichen Beſtrafung unnachſichtlich werden belegt werden.

Concluſum in Senatu,
am 5ten Nov. 1793.

ad

ad §. 3.

26) Die Jagd in dem Bezirk des Rieder Hofs und Feldfrevel im Hanauiſchen Territorium betreffend; vom 11. May 1786.

Wir Burgermeiſtere und Rath ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: nachdem die zwiſchen der Grafſchaft Hanau und hieſiger Reichs Stadt ſeit länger als zweyhundert Jahre abermals vielfältig obgewaltete — nicht ſelten zu traurigen Erfolgen Anlaß gegeben habende — nachbarliche Misverſtändniſſe und Irrungen durch den mit des jezt regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen Caſſel Hochfürſtl. Durchlaucht — als regierenden Herrn Grafen zu Hanau unterm 1. Auguſt 1785. abgeſchloſſenen — und von allerhöchſter Kaiſerlicher Majeſtät unter 6. März d. J. allergnädigſt beſtättigten, auch durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebrachten Vergleich endlich niedergelegt, und zum gemeinſamen Beſten gütlich beſeitiget,

dabey aber wegen künftiger Ausübung der Jagd auf dem Bezirk des Rieder Hofs, ſodann wegen der fürohin wechſelſeitig vorfallenden Forſt — Jagd — Fiſch — Feld — und Garten Frevel, zu Erreichung der bezielten gemein erſprieslichen Abſicht, dasjenige ausdrücklich zur Bedingnis gemacht worden, was in Anſehung der Rieder Jagd — und der wechſelſeitigen Stellung der Frevler in dem § VI. n. 1. u. 2. des nur gedachten Vertrags, ſodenn der lezteren halber in nachſtehender gemeinſam errichteter — und von allerhöchſter Kaiſerlicher Majeſtät ebenwohl allergnädigſt beſtättigter Frevel Ordnung ausführlich und gemeſſen verſehen iſt;

Alſo werden alle hieſige Burger, Beiſaſſen und Schuz Verwandte ſamt deren Kindern und Bedienten, wie auch ſämtliche Einwohner auf der Stadt angehörigen Dorfſchaften und Bewohner einzeler Höfen hierdurch ernſtlich und nachdrücklich verwarnet, daß ſie

1. ſich aller Jagd auf dem mit Jagd Stöcken und Steinen bezeichneten Bezirck des Rieder Hofs eben ſowohl, als

2. aller Forſt, Jagd, Fiſch, Feld, und Garten Frevel in dem Territorium der Graffſchaft Hanau, ſo durch die neuerlich geſetzte Grenz Steine auf eine jedermann in die Augen fallende Weiſe von hieſiger Stadt Territorium abgeſchieden und bemercklich gemacht worden,

gänzlich enthalten:

Gegenfals man alle diejenige, welche ſich unterfangen werden, führohin auf dem abgeſteckten Begriff der Rieder Höfen — einige Art von Jagd auszuüben, nach Vorſchrift der Frevel Ordnung ohne alle Nachſicht zur Strafe ziehen —

diejenige aber, welche künftighin in dem Hanauiſchen Territorium — Forſt, Jagd, Fiſch, Feld oder Garten Frevel zu begehen ſich unterſtehen ſollte, ſonder Anſehen der Perſon, an das Gericht, wo ſie den Frevel begangen, zur Bußthaidigung verweiſen, und ſie zu Leiſtung deſſen, was ihnen daſelbſt in Gemäsheit der Frevel Ordnung auferlegt worden, unumwunden anhalten, und ſich daran durch keinerley Ausreden oder Behelffe, woher die auch genommen werden wollten, im allermindeſten abhalten laſſen wird:

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, um Strafe, Schimpf und ſonſtiges Nachtheil von ſich abzuwenden.

Geſchloſſen bei Rath,
den 11. May 1786.

ad §. 3.

27) Im Riederbezirk ſoll niemand jagen; vom 23. May 1786.

Avertiſſement.

Nachdem bey denen zwiſchen der Graffſchaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt unterm 1ten Auguſt 1785. abgeſchloſſenen

ſenen Vergleichs-Unterhandlungen des jeztregierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtliche Durchlaucht unter andern zur Hauptbedingnis mit gemacht, daß, zu Verhütung aller Unordnung und Uebergriffen führohin die Jagd auf dem Niederbezirk nicht weiter von hieſiger Bürgerſchaft, ſondern entweder durch einen gebrodeten Jäger oder einen für alle Exceſſe genugſam cavirenden Beſtänder ausgeübet werden ſolle, und denn Ein HochEdler Rath zu Erlangung des nachbarlichen Friedens dieſes nachzugeben ſich veranlaſſet geſehen, ſolches auch von Allerhöchſter Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt genehmiget —

ſofort dieſer Niederjagdbezirk zu jedermanns augenfälliger Nachricht und Warnung von dem Maynſtrom an den Maynpfad hinaus bis an die dieſſeits vor den Niederhöfen durch die Chauſſée über den Landwehrgraben ſtehende Brücke, von da dieſen Landwehrgraben herunter bis in den Riedgraben, ſodenn von hier den Riedgraben hinauf bis an die Seckbacher Grenze wo der Erlengraben in dieſen Riedgraben fällt, durch hohe Jagdſtöcke abgeſtockt, und dieſe mit der Aufſchrift auf der Seite wo führohin der hieſigen Burgerſchaft zu offenen Zeiten, die Jagd unverwehrt verbleibet — Burger-Jagd — auf der entgegen geſetzten Seite aber — Nieder-Jagd bezeichnet worden;

So wird auf ausdrüklichen Befehl Eines HochEdlen Raths ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann ernſtlich verwarnet, ſich führohin in dieſem alſo abgeſtockten Niederbezirk nicht nur alles Jagens, Schieſens, Hezzens und Vögelfangens ꝛc. ſondern auch aller und jeder ſonſtiger Fiſch- Feld- Holz und anderer Frevel zu enthalten:

Gegenfalls der oder dieſelbe auf Betretten, ohne Anſehung der Perſon nach Vorſchrift der mit Hanau verträglich errichteten von Allerhöchſter Kaiſerlicher Majeſtät gleichfalls beſtättigten und im Druck bekannt gemachten Frevelordnung nicht nur unnachſichtlich beſtrafet, ſondern auch überdas zu Erſetzung alles verurſachten Schadens angehalten werden ſollen: Wornach

ſich

ſich alſo jedermänniglich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Frankfurt am Mayn, den 23ten May 1786.

Land-Amt.

ad §. 5.

28) Verbot zuſammengeſetzter und leicht zu verbergender Jagdflinten; vom 10. Jun. 1784.

Es iſt Uns Burgermeiſteren und Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unſerem Acker-Gericht die Anzeige geſchehen, daß zum Behuf unbefugt und verbottenen Jagdlaufens, theils wärend der Hegzeit, theils ſolcher Perſonen, welchen als nicht in dem Bürger-Rechte ſtehend, gar keine Jagd in hieſigem Gebiete zukommt, der Gebrauch zuſammengeſetzter und leicht zu verbergender Flinten einzuſchleichen beginne, wovon entweder der Kolben abgenommen, und an Ort und Stelle wieder eingeſchoben und befeſtiget, oder gar der Lauf in verſchiedene Stücke auseinander geſchraubet werden kann, vermittelſt welcher Einrichtung, ſolche an den Thoren unbemerkt aus- und eingebracht werden können.

Da nun dergleichen zuſammengeſetzte Jagd-Flinten, zur erlaubten rechtmäſigen und öffentlichen Ausübung der Jagd nicht nur ganz entbehrlich, ſondern auch unbequem, und ſelbſt unſicher ſind, folglich lediglich zur Verheimlichung eines vorhabenden Jagd-Frevels, Ueberſchreitung der Verordnungen, wohl auch gar gefährliche Wild-Dieberenen jenſeits der Gränzen des hieſigen Gebietes beſtimmt ſeyn können, und dazu Gelegenheit und Anlaß geben; Wir aber alles unerlaubte und unzeitige den rechtmäſigen Gebrauch des der hieſigen Burgerſchaft gebürenden Jagdrechtes nach geendigter Heegezeit ſchmälernde, auch dem Feldbau nachtheilige, am allermeiſten aber für diejenige ſelbſt, welche ſich damit abgeben, verderbliche, und mancherley Ungemach nach ſich ziehende Jagdlaufen, gänzlich abzuſtellen,

len, und alle dazu verleitende Veranlaſſungen zu beſeitigen gemeynet ſind: ſo finden Wir Uns bewogen, hierdurch alle vorhin beſchriebene, oder auf ähnliche Art eingerichtete zuſammengeſetzte Flinten gänzlich und mit dem Anhange zn verbieten, daß ſolches verdächtige Gewehr nicht nur bey jedem Betrettungsfalle von denen hierzu angewieſenen Förſtern, wie auch Feldſchützen, desgleichen den Thorwachten, weggenommen, und zur Confiscation eingeliefert, ſondern auch derjenige, welcher ſolches geführet, mit einer unnachſichtlichen Strafe von Zehen Reichs Thaler reſpectivé von Unſerm Land-Amt, Forſt-Amt und Acker-Gericht beleget werden ſollen; wie dann auch den Büchſenmachern, Büchſenſchäftern, Schreinern und andern Werkleuten, die Verfertigung ſolcher unerlaubten Flinten, oder Abänderung gewöhnlicher Flintenſchafte zu jenem verbottenen Gebrauche, alles Ernſtes und bey Vermeidung gleicher in jedem entdeckten Ueberſchreitungsfalle einzuziehender Strafe unterſaget, denen aber, welche die Anzeige ſolcher Fälle thun werden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Verſchweigung ihres Namens, der dritte Theil der einkommenden Straf-Gelder zugeſichert wird.

Geſchloſſen bey Rath,
den 10ten Junii 1784.

29) Vom 25. Janaar 1757.

Demnach Uns, dem Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bishero vielfältiges Klagen vorgekommen, und Wir im Werck ſelbſten erfahren müſſen, was maſſen nicht nur vor denen Thoren und im Feld, ſonderlich auf Sonn- Feſt- und Feyertägen, nach der Scheiben geſchoſſen, ſondern auch das Weydwerk mit Haaſen- und Vogel-Schieſſen, auch Wachteln- und Hüner-Fangen, allzugemein, und von vielen aus der Burgerſchaft, wie auch Beyſaſſen, Soldaten, und dero Kindern und Geſind, ingleichen von den auf Warthen, Garten- ued andern Häuſern im Feld, wohnenden Perſonen, zu

unge-

ungewöhnlich- und verbottenen Zeiten, Unſerer Reformation und vormahligen Edicten zuwider, unterſtanden werden wolle, dardurch aber andern Leuten in Gütern, als Gärten, Wieſen, Wein-Gärten, und beſaamten Aeckern, welche ſie mit Zerreiſſung der Zäun und Hecken, auch Ruinirung Saamen und Früchte, durchſtreiffen, groſſer Schaden zugefügt, und noch darbey andere Ungelegenheit erreget wird:

Als ſeynd Wir bewogen worden, Unſere vormahlige Edicta, beſonders vom 12ten Maji 1685. hiemit zu erneuern, und alles ſolches durch gegenwärtigen Anſchlag zu verbieten, ernſtlich derenthalben befehlende, daß jedermänniglich ſich des Schieſſens nach der Scheiben vor den Thoren und im Feld, zu Waſſer und Land, abſonderlich auf Sonn- Feſt- und Feyertägen; ſodann auch des Schieſſens und Fangens der Haaſen, Hüner, Wachteln oder Gevögels, unter was Nahmen und Prætext daſſelbe geſchehen möge, auſſer der in Unſerer Reformation beſtimmten Zeit; inſonderheit aber die Warthmänner und in Gärten und Höfen wohnhafte Perſonen, wie auch Beyſaſſen, Conſtabel und Soldaten, (als welchen, woferne ſie nicht Burger ſeynd, ohnehin, vermög der vorhandenen Edicten, zu jagen und Weydwerck zu treiben ſchlechterdings verbotten iſt) ſich deſſen allerdings und gäntzlich enthalten und müſſigen ſollen, bey Verluſt des Rohrs, Hund, Garn, Gezeugs, auch Straf zehen Thaler, die ein jeder, ſo oft er hierwider handlen würde, verfallen ſeyn, und dem Anbringer der dritte Theil davon gegeben werden ſoll; wie dann denen Schützen, in und auſſerhalb der Landwehr, ſo weit Unſer Gebiet gehet, und denen Schultheiſſen auf denen hieſigen Dorfſchaften, ernſtlich eingebunden wird, wohl hierauf und beſonders auch auf diejenige, welche an Sonn- Feyer- und Feſttägen jagen und ſchieſſen gehen, Achtung zu geben, ſolche auch auf Unſerem Acker-Gericht und Land-Amt, zu Vorkehrung vorgedachter Strafe, anzuzeigen; auch wird denen Förſtern und Bey-Förſtern nachdrücklich anbefohlen, obiges nicht allein vor ihre eigene Perſon ebenfalls zu beobachten; ſondern auch die in dem Wald etwa ſelbſt antref-

fende

ſende oder ſonſten in Erfahrung bringende Contravenientes auf dem Forſt-Amt, zu ebenmäſſiger Beſtrafung, zu denunciiren.

Darnach ſich männiglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu
Dienſtags den 25ſten Januarii, 1757.

30) Vom 10. Julii 1766.

Demnach Uns, dem Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, mit ſonderbarem Befremden vorgekommen, wasmaſſen, auf dem nahe bei hieſiger Stadt gelegenen ſogenannten Sandhof, neuerlich ungewöhnlich und unbefugter auch höchſtgefährlicher Weiſe, eines alltäglich, und beſonders auf die Sonn- auch hohe Feſt- und Feyertäge, treibenden Scheiben-Schieſens, welches, in Anſehung der ſtarken Anzahl derer daran Theil nehmenden Perſonen ſelbſten die Geſtalt eines ordentlichen groſen Feld und Freiſchieſens hat, ſich angemaſſet werden wolle, wodurch nicht alleine zu Entheiligung derer GOtt gewiedmeten Tägen, die ärgerliche Veranlaſſung gegeben, ſondern auch, nach der Gelegenheit daſigen Ortes, und wegen der nahe vorbeiziehenden gemeinen Straſſe, Fuhrweges und Fuspfades das Leben aller daſelbſt vorbeifahrenden, reitenden oder gehenden Perſonen in nicht geringe Gefahr und ſtete Beſorgnüs geſetzet wird: So finden Wir Uns andurch bewogen, allen hieſigen Burgern, Beiſaſſen, Einwohnern, auch denen Unterthanen auf hieſigen Dorfſchaften, ingleichen denen Handwerks-Purſchen, und überhaupt jedermänniglich, ernſtlich, und in jedem Contraventions-Fall bei 10 Rthlr. Strafe hiemit zu verbieten, daß ſich niemand unterfangen ſolle, auf erſagtem Sandhof an dem angeſtellten Scheibenſchieſen den geringſten Antheil zu nehmen, oder daſelbſten, es ſeye auf Sonn- Feſt- und Feyer- oder gemeiner Wochen-Täge, mitzuſchieſen, ſondern deſſelben ſich ſchlechterdings und zu aller Zeit zu enthalten. Immaſſen

Wir

Wir dann Unſere bereits ſubſiſtirende Obrigkeitliche Verbote, und die desfalls im Druck publicirte Edicte vom 12ten Maji 1685. und 25ten Jan. 1757. vermöge deren vorhin ſchon geordnet iſt, daß jedermänniglich ſich des Schieſens nach der Scheiben, vor den Thoren und im Feld, zu Waſſer und zu Land, und abſonderlich auf Sonn- Feſt- und Feyertägen, allerdings und gänzlichen enthalten, und müſſigen ſollen, hiemit erneuern und beſtättigen. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags den 10. Julii 1766.

V.

31) Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien; vom 2. Mart. 1791.

Nachdeme Einem Hochedlen Rath, von Seiten der Fürſtlich Yſenburgiſch Hochlöblichen Regierung die mißfällige Anzeige beſchehen, daß ſeit einiger Zeit die von hieſigen Unterthanen in den Offenbacher Waldungen verübte Holtzfreveln ausserordentlich über Hand genommen, anbey von denen Frevlern denen, ſie ab- oder anhalten wollenden Forſtbedienten ſogar thätiger Widerſtand entgegengeſetzt worden, alſo daß man nicht umhin könne, die Forſtbedienten zu ermächtigen, des Schieſens gegen die, Gewehr bey ſich führende oder ſich ſonſt widerſezzende Frevler, deren ſie auf andere Weiſe ſich nicht zu bemächtigen vermögen ſich zu bedienen; Als hat man — wann gleich die gedachte Beſchwerden dermalen gegen die hieſige Land-Unterthanen, und in ſpecie die Oberräder gerichtet ſind — und Ein Hochedler Rath von denen zu Sachſenhauſen wohnhaften Bürgern und Beyſaſſen ſich eines beſſern verſieht, dannoch zu Folge erhaltenen verehrlichen Auftrags, alle zu Sachſenhauſen wohnhafte Bürgere und Beyſaſſen vor dergleichen Holtzfreveln, wohlmeynend, und bey Vermeidung der empfindlichſten Geld- und Leibes-

beſtrafen, vor dergleichen unleidentlichem Unfug und Holtzfreveln nachdruckſamſt verwarnen ſollen. Signatum Franckfurt am Mayn den 2ten Mertz 1791.

Stadt-Canzley.

VI.

Verbot öffentliches Eigenthum zu beſchädigen.

32) Niemand ſoll die Alleen um die Stadt beſchädigen; vom 22. Novbr. 1768.

Nachdeme nunmehro auf dem Glacis und andern Orten um die Stadt theils Linden- theils Nuß- und andere Bäume, beſonders zum Vergnügen derer Fußgänger, und Erhaltung der Glacis und Wege geſetzet worden, dabey aber zu beſorgen ſtehet, daß durch böſe und frevelhafte Perſonen leichtlich mancherley Schaden daran verübet werden mögte: Als wird in Kraft gegenwärtigen Edicts und offenen Anſchlags männiglich gewarnet, bey willkühriger und nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels Schanzen- oder anderer ſchwerer Leibes-Strafe ſich zu enthalten, an beſagten Bäumen ſowol, als denen dabey geführten lebendigen Zäunen und hölzernen Planken einigen Schaden zuzufügen, beſonders wird Jedermann gewarnet Schaaf-Vieh dahin zu treiben, indeme durch ſolches die junge Bäume geſcheelet, und die angelegte junge Hecken abgefreſſen, dadurch aber beyden das Leben genommen wird. Geſtalten auch derjenige, ſo ein oder anderen Uebertretter dieſes Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein convenables Praemium bekommen, und darneben deſſen Nahmen verſchwiegen bleiben ſoll.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 22ten Novembris 1768.

33) Niemand ſoll die Allee auf den Roßmarkt beſchädigen; vom 18. Mart. 1745.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath allhier die Anzeige geſchehen, und ſich in der That befunden hat, daß durch einige böſe und frevelhaffte Perſonen an denen Bäumen in der Allée auf dem Roßmarckt allerley Muthwillen, durch Verletzung der Linden und anderer Bäume, Abreiſſung der Zweige, Ruinirung der vor die Stämme gebauten Kaſten, Aufhängung des Geräths und Tücher, auch Aufſpannung der hierzu gebrauchenden Seiler an die Bäume ſelbſten und deren Kaſten, ingleichem durch Anlegung Holtzwercks, auch ſogar mittelſt Setzung S. v. Kehrſel-Kaſten an die Plancken der Allée, und ſonſten verübet, und dardurch dieſe zur Zierde der Stadt gereichende Anpflantzung boshafft vernichtet würde, über dieſes auch Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath glaubhafft hinterbracht worden, daß zu Abend-Zeit, wann angeſehene Perſonen in ermeldter Allée eine Promenade zu machen pflegten, allerley Muthwillen von einigen Handwercks-Purſchen, und beſonders auch von Bier-Knechten, ausgeübet würde, ſolche auch in nurbeſagter Allée Taback rauchten, und anderen Unfug trieben, ſo daß, wann auch ſchon manchmahl bey entſtandenem groſſen Lermen einige Mannſchafft von der Haupt-Wacht, um ſolchem zu ſteuren, dahin abgeſchicket worden, zu beförchten geweſen, es dörffte ohne Unglück nicht ablauffen, zumahlen verſchiedene böſe Leute und der Pöbel ſich nicht ſcheuete, mit Steinen nach der Wacht zu werffen, mit dem Bedeuten, daß ihnen bis nach zehen Uhr niemand etwas thun dörffte; ſothanem Unfug aber nicht nachzuſehen: Als wird, in Krafft gegenwärtigen gedruckten Edicts und offenen Anſchlags, männiglich verwarnet, bey willkühriger, und, nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels, ſogar Schantzen- oder anderer ſchwerer Leibes-Straffe, ſich deſſen allerdings zu enthalten, und die Bäume ſowohl, als Zweige und Kaſten, unbeſchädiget zu laſſen, auch in der Allée keinen Taback zu rauchen, ſich ehrbar, beſcheiden,

ruhig

ruhig und ſtill zu betragen, am wenigſten aber ſich der Wacht zu opponiren, noch einiges Getöß, Geſchrey oder Lermen zu verurſachen, geſtalten auch derjenige, ſo ein oder anderen Uebertretter dieſes Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein Præmium von zwölff Reichs Thaler bekommen, und darneben deſſen Namen verſchwiegen bleiben ſoll.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags, den 18ten Martii 1745.
Renovatum & extenſum in Senatu
den 15ten Junii, 1752.

34) Niemand ſoll die Stadtbrunnen verletzen; vom 28. Junii 1781.

Nachdeme Uns, Burgermeiſteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, ohnlängſt die Anzeige geſchehen, daß am 5ten dieſes, Abends gegen 10. Uhr, die ſogenannte Geis-Pompe am Armen-Haus dermaſſen freventlich und boshafter Weiſe beſchädiget worden, daß, wie der Augenſchein ergeben, der Schwengel an derſelben ausgehoben, die eiſerne Pompenſtange mit Gewalt zerbrochen, und in das eiſerne Auslauf-Rohr ſogar mit Beilen eingehauen geweſen, die Thäter auch, als ſie über dieſem Frevel geſtöhret worden, den Schwengel mit fortgeſchleppt und an dem ohnfern davon gelegenen Hoſpital-Garten ſtehen gelaſſen; Wir aber dergleichen an öffentlichen Stadt-Brunnen ausgeübten verwegenen und unleidentlichen Unfug nicht ungeſtraffet hingehen zu laſſen gemeynet ſeyn, vielmehr auf die Entdeckung dieſer Frevler ernſtlichen Bedacht nehmen müſſen;

So haben Wir hiermit nicht nur jedermann für dergleichen abſcheulichen und ſträfwürdigen Unternehmen, bey Vermeidung unausbleiblicher ſcharfer Ahndung verwarnen, ſondern auch demjenigen, welcher jene Böſewichter ausfindig machen, oder von ihnen mit Zuverläßigkeit etwas anzeigen wird, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Reichs-Thalern, mit der Ver-

ſchweigung ſeines Namens zuſichern wollen; Dahingegen diejenige, von welchen ſich über kurz oder lang ergeben wird, daß ſie von denen Frevlern, welche die Ruinirung der Geis-Pompe ſträflich verübet, gute Wiſſenſchaft gehabt, davon aber gleichwohlen einem derer Herren Burgermeiſteren die ſchuldige Eröfnung zu thun, unterlaſſen haben, mit wohlverdienter ernſtlicher und empfindlicher Strafe beleget werden ſollen.

Geſchloſſen bey Rath,
den 28. Junii 1781.

35) Niemand ſoll unbefugterweiſe in den Stadt- und andern Gräben, Weihern und Fiſchteichen fiſchen; vom 2. May 1689.

Demnach unter andern eine Zeither eingeriſſenen Vnordnungen auch dieſe ſich befindet, daß allerhand Volck, zumahlen Conſtabel, hieſige und andere Soldaten, und dergleichen, deß Fiſchens mit Anglen, und ſonſten, bey Nacht und Tag in denen allhieſigen Stadtgräben, Metzger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fiſch-Teichen vor vnd umb die hieſige Stadt liegend, ſich befleiſſigen, alſo die Fiſche dem gemeinen Stadtweſen, oder denen Eigenthums-Herren, gottloſer Weis abſtehlen, theils auch ſolche gar im Waſſer niederſchieſſen: Als wird von wegen eines Wohl-Edl. und Hochweiſen Raths hiemit Jedermänniglich, zumahlen denen Conſtablen, auch hieſigen und andern Soldaten, alles Ernſtes anbefohlen, ſich zu Nachts- ſowol als Tages-Zeit, deß Fiſchfangens mit Angeln, oder ſonſten, in denen Stadtgräben, Metzger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fiſch-Teichen vor und umb die allhieſige Stadt liegend, ingleichem deß Niederſchieſſens der Fiſch in dem Waſſer, allerdings zu enthalten, bey Thurn- und ſcharpffer Gefängnuß- auch nach Befinden höherer Straff. Wornach ſich männiglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu
Donnerſtags den 2. Maji 1689.

36) Waldbeholzungs-Ordnung; vom 10. Sept. 1696.

Nachdem Wir der Rath dieſer deß Heil. Reichs Stadt Frankfurt mißfällig erfahren müſſen, was Geſtalten eine Zeithero mit dem Beholtzen im Wald groſe Exceſſen vorgehen, indem nicht allein allhieſige Burgere, ſampt deren Weib und Kindern, denen ſonſten in gewiſſer Maaß, an gewöhnlichen Tagen, zu ihrer eigenen Hauß-Nothdurfft, einiges Gehöltz auß dem Wald zu holen ohngewehrt, ſondern auch die Beyſaſſen das Holtz in ſo groſſer Menge auß dem Wald tragen, daß ſie es auch nachgehends anderen mit gantzen Läſten wiederum überlaſſen und verkauffen, welches, wie leicht zu ermeſſen, nicht wol anderſt, als durch frevelhaffte Umhauung allerhand junger und geſunder, auch anderer zu Stoßholtz und ſonſten tauglicher Bäume, wie nicht weniger durch Gebrauchung der Aexten, Beilen und anderer ſo fern verbottener Inſtrumenten geſchehen kann, dadurch aber der Wald endlichen gar eröſet, mithin gemeiner Stadt groſſer Schaden zugefüget wird; Und dann ſolchem ſtraffbahren Beginnen länger nicht nachzuſehen, ſondern demſelben kräfftiglich zu ſteuren Wir gäntzlich gemeynt und entſchloſſen ſind. Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß die Beyſaſſen insgeſampt deß Beholtzens in dem Wald ſich allerdings und ohne Unterſcheid der Zeit, enthalten, die jenige aber, welche deſſen ſich zu bedienen Erlaubnüs, und zu dem Ende ein Billet gelöſet haben, an denen verbottenen Tagen in dem Wald ſich ebenfalß nicht betretten laſſen, an denen dazu beſtimbten und ohnverbottenen aber keiner andern Inſtrumenten, als der ſonſten gewöhnlicher Hacken, ſich gebrauchen und allein erlaubtes Holtz, zumalen aber mehr nicht als ſie ſelbſten zu ihrem eigenen Haußweſen nöthig haben, aus dem Wald tragen, auch dahero nur eine einige Perſon auß jedem Hauß, welche das zu dem Ende gelöſete Billet jedesmal bey ſich habe, das Holtz holen, mithin jedermänniglich deß Verkauffens deſſelben an andere ſich gäntzlichen enthalten ſolle. Alles bey ohnaußbleiblicher ſchwerer Geld- oder Leibsſtraff: Davor ſich ein jeder zu hüten, und dieſer unſerer

Obrigkeitlicher Verordnung gehorſamlich nachzukommen wiſſen wird.

Concluſum in Senatu, Donnerstags
den 10. Septemb. 1696.

37) Wald-Beholzungs-Ordnung; vom 10. Novbr. 1763.

Demnach Uns Burgermeiſteren und Rath dieſer des Heil. Reichs-Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unſerem Forſt-Amt, die mißbeliebige Anzeige geſchehen, was maſſen der Zuſtand derer Stadt-Waldungen ſich alltäglich mehr verſchlimmere, und bey dem fortwährenden Unfug derer, welchen die Beholtzung darinnen, unter Beobachtung derer vorgeſchriebenen Ordnung, aus Obrigkeitlicher Milde vergönnet iſt, allerdings zu befürchten ſtehe, daß ſelbige, in nicht gar entfernten Jahren, in gäntzlichen Abgang gerathen dörften: Wir auch dahero Unſeres Amts zu ſeyn ermeſſen, ſothanem zu beſorgenden vor dieſe Stadt künfftig die traurigſte Folgen nach ſich führenden Verfall derer gedachten Waldungen, mit allen Kräften vorzubeugen und jenen Mißbräuchen nach Möglichkeit zu ſteuren;

Als wiederholen und erneuern Wir nicht nur alle und jede, hiebevor von Uns, und zum Theil von Unſeren Vorfahren am Regimente, wegen Einſchränckung und ziemlichen Gebrauchs der vergönnten Beholtzung, in offentlichem Druck bekandt gemachte Verordnungen, insbeſondere die bey Hochanſehnlich Kayſerl. Commiſſion ehemals errichtete, auch im Jahr 1745. verkündete Forſt- Frevel- und Straf-Ordnung ihres völligen Innhalts, und tragen Unſerem Forſt-Amt hierdurch auf, darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, ſofort gegen die Uebertrettere, ohne Nachſicht, mit denen darinnen ausgedruckten Straffen zu verfahren; ſondern Wir ordnen, ſetzen und befehlen auch unſern Burgern und Unterthanen, welchen, nach Gutfinden und Bewilligung mehr erſagten Unſers Forſt-Amts der Beholtzung, in hieſigen Waldungen ſich zu gebrauchen, vergönnet iſt, daß

Erſtlich: Keinem auſſer denen darzu beſtimmten Wald-Tagen

gen, wozu Wir vors künftige, und von nun an, von Catharinen bis Peters-Tag, zwey Tage in der Woche, nemlich den Dienſtag und Freytag, von Peters- bis Catharinen Tag aber nur einen, nemlich den Freytag, hiermit feſtſetzen, in denen hieſigen Waldungen einiges Holtz zu holen erlaubt;

Zweytens: Denen jungen Purſchen, Kindern und Geſinde das Beholtzen im Wald gäntzlich unterſagt, und ein vor allemal verbotten; hingegen

Drittens: Solches nur dem Hausvatter oder Hausmutter auf eine ohnſchädliche und ziemliche Art, auch ohne Aexte und Beile, oder andere ungebührliche Instrumenta, mit welchen, ſich im Wald blicken zu laſſen, Wir hierdurch bey ſchwerer Strafe ein vor allemal verbieten, zu thun verſtattet;

Viertens: Von einem Hauß-Geſäs nur einer Perſon, auf die bemerckte Tage, in den Wald zu gehen, und zwey Käſte Holtz, nemlich Vor- und Nachmittags eine, oder aber mit zwey Perſonen ſo viel in einem halben Tag holen zudürffen, vergönnet ſeyn, und

Fünftens: Der oder diejenige, welche ſolchergeſtalt den Wald betretten, die von Unſerem Forſt-Amt ihnen mitgetheilte Wald-Zettul, um ſolche, auf Verlangen, denen Förſtern ſogleich vorzeigen zu können, jederzeit bey ſich tragen; im übrigen aber und

Sechſtens: Allen und jeden das An- und Umhauen des guten zum Stos-Holtz tauglichen Gehöltzes, Beſchädigung der Bäume, und überhaupt aller Unfug bey denen in der Ordnung ausgedrückten Strafen ernſtlich verbotten, und folglich blos die Wegnehmung des liegenden Bruch-Holtzes, ſo man mit einer Hacken ohnſchädlich aufmachen, und mit denen Händen brechen kann, erlaubt und geſtattet ſeyn ſolle.

Wornach ſich alſo jedermann, den dieſes angehet, gemeſſen zu achten, und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,

Donnerſtags den 10. November 1763.

ren. 2 Octobr. 1766.

38) Ohne Waldzettel ſoll ſich niemand, und mit denſelben nicht anders als in der Ordnung bedienen; vom 27. Jan. 1763.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath allhier mißfällig vernommen, daß gegen die Forſt-Amts- und Straf-Ordnungen die Wald-Veröſſung und Holz-Diebſtahl auf eine ohnleidliche Weiſe dergeſtalt überhand nehmen wolle, daß ſogar einige Freveler ſich unterfangen, Bäume anzuzünden, und die zur Aufſicht des Waldes verordnete Förſter zu bedrohen, und ſolche in Verrichtung ihres Amts zu verhindern: Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath aber ſolchen Unfug durchaus abgeſtellt wiſſen will; Als ergehet hiermit die ernſtliche wiederholte Verordnung, daß diejenige, ſo keine Wald-Zettel von Löbl. Forſt-Amt gelöſet haben, und alſo der Beholzung gar nicht berechtiget ſind, ſich deſſen gänzlich enthalten, die mit Zetteln verſehene aber anderſt nicht, als in der erlaubten und ohnſchädlichen Ordnung, auch auf Erfordern gegen jedesmalige beſcheidentliche Vorzeigung gedachter Zettuln, bey deren Unterbleibung und Verweigerung ſie ſonſten in Arreſt gezogen zu werden, ſich zu gewärtigen haben, Holz holen ſollen, in Entſtehung deſſen aber die in der Frevel-Ordnung enthaltene Strafen nach Befinden an ihnen exequirt werden ſollen; Wie dann überhaupt ſich niemand, wer der auch ſeye, bey ohnausbleiblicher ſchwerer und nach Befinden ſo gar ernſthaffter Leibes-Strafe, denen Förſtern und denen zu deren Unterſtützung Verordneten, ſich zu widerſetzen hat.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 27. Jan. 1763.

39) Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn Forſt-Frevel- und Straff-Ordnung, Wie ſolche hiebevor ſub auſpiciis Commiſſionis Cæſareæ errichtet,

und

und darauf den 10. Auguſti 1745. zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bey Rath erneuert, und zum Druck zu befördern beliebet worden.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdeme Unſer Forſt-Amt mehrmahlen bey Uns geziemend angebracht, welchergeſtalten durch die ſeit wenigen Jahren über zwey Drittheil ſich vermehrte und alltäglich noch weiters anwachſende Zahl derer ſich in hieſiger Stadt-Waldungen Beholtzenden, die Frevel und Veröſungen des Gehöltzes, zum gröſten Ruin und Verderb des Waldes dermaſſen überhand genommen, daß, beſonders bey jetzigen Holtz klemmen Zeiten, ſolchem Unweſen mit geſchärfften Verordnungen zu begegnen, die äußerſte Nothwendigkeit erheiſche: Als haben Wir keinen längern Anſtand gefunden, die der Burgerſchafft ohnehin ſchon bekannte und bey höchſt anſehnlicher Kaiſerl. Commiſſion vormahlen errichtete und confirmirte Wald-Frevel- und Straff-Ordnung ſamt dem deßfalls ergangenen Kayſerl. Commiſſions-Decreto durch dem offentlichen Druck zu publiciren; Ordnen und befehlen ſolchemnach allen hieſigen Burgern und Unterthanen, ſo ſich mit Bewilligung Unſeres Forſt-Amts des Waldes bedienen, die darinnen ſpecificirte Frevel auf das ſorgfältigſte zu vermeiden; da ſonſten Unſer Forſt-Amt die darauf geſetzte Straffen in dem Uebertrettungs-Fall auf das genaueſte zu exigiren wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags, den 10. Auguſti 1745.

Folget die Frevel-Ordnung und das Kaiſerliche Commiſſions-Decret.

Frevel.	Von Feuer-Schäden.	Straffe. fl.	kr.
1.	Wer den Wald muthwilliger Weiſe in Brand ſtecket, wird, als ein Mord-Brenner, der Inquiſition übergeben, und an Leib und Leben geſtraffet.		
2.	Wer einen Baum anzündet, damit er verderben oder umfallen möge . . .	15	—
3.	Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpff machet, ſich dabey zu wärmen . .	10	—
4.	Wer eine Heid oder dürr Laub anzündet, benebſt Erſetzung des Schadens . .	15	—
5.	Wer mit brennenden Fackeln durch einen Tannenwald gehet	3	—
6.	Wer an einem gefährlichen Ort im Monath Martii Feuer anmacht, wo es der Wind auch nur verwehen kan . . .	4	—
7.	Wer durch Verwahrloſung des Feuers Schaden verurſachet, muß denſelben erſetzen oder am Leib verbüſen.		
	Vom Stamm-Holtz-Hauen.		
8.	Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum abhauet	15	—
9.	Wäre er halb-grün und abgängig . .	7	30
10.	Wäre er dürr	4	—
11.	Für einen Stümmel . . .	3	—
12.	Wer eine grüne Tanne abhauet . .	6	—
13.	Wer eine dürre	3	—
14.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache abhauet	5	—
15.	Wer eine abgängige . . .	2	30

16.

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
16.	Wer eine dürre Eich- oder Buch-Stache abhauet	1	15
17.	Wer eine grüne Tannen-Stache abhauet .	2	—
18.	Wer eine dürre	1	—
19.	Wer eine grüne Bircke, Aſpe, Erle, junge Eiche oder Buche abhauet . . .	3	—
20.	Vor dergleichen abgängig- oder dürres Stück	1	30
21.	Wer ein grün Eichen- oder Buchen-Stamm-Reiß, oder einen andern Erd-Stamm abhauet	2	—
22.	Wer einen Wachholder-Stamm zu Weingartens-Pfählen abhauet . . .	—	20
	Vom Bäume-rinden.		
23.	Wer einen grünen Eich- oder Buchbaum rindet	7	30
24.	Wäre der Baum abgängig. . .	3	45
25.	Wäre er dürr	2	—
26.	Wer eine grüne Tanne rindet . .	3	—
27.	Wer eine Bircke oder Aſpe baſtet . .	1	30
	Vom Bäume ſpecheln.		
28.	Wer eine grüne Eiche oder Buch-Baum ſpechelt oder anhauet . . .	7	30
29.	Wäre er abgängig	3	45
30.	Wäre er dürr	2	—
31.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache ſpechelt	2	30
32.	Wäre ſie dürr oder abgängig . .	1	15
33.	Wer eine grüne Tanne ſpechelt .	3	—
34.	Wäre ſie dürr	1	30
35.	Wer an einem ſchon angehauenen dürren Holtz ſpechelt	—	30

Vom

Frevel.		Straffe.	
	Vom Bäume-dollen oder Gipffel abhauen.	fl.	kr.
36.	Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum dollet, der Gipffel ſeye grün oder dürr	4	—
37.	Wäre der Baum abgängig	2	—
38.	Wäre er dürr	1	30
39.	Wer, um Vögel-Neſter auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet	2	—
40.	Wer eine grüne Bircke ſtümmelt.	1	30
	Vom Aeſte-Hauen und Höchen.		
41.	Wer einen fruchtbaren Eichen- oder Buchen-Aſt abhauet	2	—
42.	Wäre er abgängig	1	30
43.	Wäre er dürr, und gäbe mehr als eine Laſt Holtz	1	—
44.	Wer einen grünen Tannen-Aſt abhauet	1	—
45.	Wenn ein Schäffer zu Winters-Zeit, vor die Schaafe, denen jungen Tannen die Gipffel und Aeſte abſchläget	10	—
46.	Wer von dürren Tannen-Aeſten Bonen-Stangen abhauet, für das hundert	2	—
47.	Wer von Ausſchlägen Beſem-Reiſer abhauet, vor die Welle	—	45
48.	Wer ohne Erlaubniß Wachholder-Ausſchläg abhauet, für die Laſt	—	15
	Von Freveln an liegendem Holtz.		
49.	Wer mit Wagen und Geſchirr Stoß-Holtz oder Wellen ſtihlet, zum erſtenmahl	20	—
50.	Lüde er Leß-Holtz auf, zum erſtenmahl	5	—
51.	Lieſſe er ſich weiter betretten, iſt Wagen und Geſchirr verlohren.		
52.	Wer von denen Holtz-Trägern das Stoß-Holtz rupfft und Scheiter nimmt	2	—

	Frevel.	Straffe. fl.	kr.
53.	Wer Wellen ſtihlet	1	30
54.	Wer einen Windfall oder Bau-Kloz anſpeichelt, zahlt den Schaden á part, und für den Frevel	1	30
55.	Wer aus Eigen-Nutz einen andern Holtz- oder Wellen-Hauffen, als ihme angewieſen worden, wegführet . .	2	—
56.	Wer zwiſchen Catharinen- und Peters-Tag Buchen-Holtz träget . . .	—	30

Von einigen andern Unordnungen und Mißbräuchen der ſich beholtzenden.

		fl.	kr.
57.	Wer ſich ohne Wald-Zettel beholtzet .	1	—
58.	Wer ſeinen Wald-Zettel und andere benöthigte Scheine nicht bey ſich führet .	—	10
59.	Wer ſich auſſer dem Wald-Tag beholtzet .	—	30
60.	Wer mehr als 2. Läſt Holtz auf einen Wald-Tag herein tragen läſt . . .	—	30
61.	Wer in verdeckten Behältniſſen, als Körben, Butten, Kötzen, Säcken ꝛc. ꝛc. item mit Schub-Karn oder Schlitten in das Holtz gehet	1	30
62.	Wer das Holtz, unter Kraut und andern Dingen verborgen, zum Thor hereinbringet .	3	—
63.	Wer das Holtz in die Güther trägt .	1	—
64.	Wer ſein Leßholtz verkauffet . .	2	—
65.	Wer Waldholtz auf die Bleichen trägt, es ſeye aus dem Wald oder aus der Stadt .	3	—
66.	Wer einen Beyſaſſen, oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holtz abnimmt, und in die Stadt träget . .	2	—
67.	Wer von denen Niederrädern ſich ober-		

halb

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
	halb dem Schwanheimer Weg beholtzet	1	—
	Von Freveln am Geäckerig und Saamen.		
68.	Wer Eicheln oder Bucheln lieſet, für das Malter	4	—
69.	Wer ohne Erlaubniß Tannen-Zapffen bricht	1	30
70.	Wer ein Schwein ohngebrennt in die Maſt lauffen läſt	3	—
	Vom Mißbrauch der Waide.		
71.	Wer verbotten Vieh, als Geißen und Geißböck, oder was er ſonſten nicht berechtiget iſt, treibet, für das Stück . .	1	—
72.	Wer ſeine Grentzen oder Zeit übertreibet .	5	—
73.	Wer zu verſchloſſenen Tagen den Wald betreibet	15	—
74.	Wer Vieh ungehütet lauffen läſt, für das Stück und zahlt den Schaden beſonders.	—	20
	Von Freveln in Hegen.		
75.	Wer in einer ohnerwachſenen Hege auſſer dem Weg herum laufft, krautet, Holtz lieſet ꝛc.	1	—
76.	Wer über einen beſäeten Acker oder Hege reitet	2	—
77.	Wer dadurch fähret . . .	4	—
78.	Wer in einem Hegwald graſet, benebſt dem Schaden	—	30
79.	Wer ein oder etliche Stück Vieh in eine Hege treibet, benebſt Erſetzung des Schadens, für das Vieh	—	20
80.	Wäre es aber eine gantze Heerde, über den Schaden	5	—

Wenn

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
81.	Wenn ein Aufſtößer in des Waldes Grentzen radet, zäunet, hacket, pflantzet, zackert, Gräben aufwirfft . . .	15	—
82.	Wer einen Wegſtein aus Fahrläßigkeit, e. gr. mit Wagen und Geſchirr, beſchädiget, ausfähret ꝛc.	5	—
83.	Wer ſolches aus Boßheit thäte, wird am Leib und Ehren beſtraffet.		
	Von Freveln der Holtzführern.		
84.	Welcher Fuhrmann aus Fahrläßigkeit etwas ruiniret, oder darnieder führe, iſt den Frevel, als ob er gehauen hätte, zu erſetzen ſchuldig.		
85.	Wenn ein Fuhrmann nicht nächſter und beſter Orten von dem Platz, wo er geladen, zu Verſchonung der Walde und des Anwachſes in den ordentlichen Weg fähret .	1	30
86.	Wenn er Holtz liegen läſt oder abwirfft .	1	—
87.	Wenn er davon verkaufft, oder auf eine andere Art veruntreuet, es ſeye Stadt- Kauff- oder Beſtallungs-Holtz, benebſt Erſetzung des Schadens . . .	4	—
	Von etlichen andern Freveln.		
88.	Wer in Tränckͤen und Bächen fiſchet .	5	—
89.	Wer einen Bien aushauet und ſtihlet, benebſt dem Schaden am Baum . . .	5	—
90.	Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeere klopffet	—	20
91.	Wer Sand im Wald gräbet . .	1	—
92.	Wer ohne Erlaubniß Kräuter ſammlet .	—	20

Wer

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
93.	Wer ohne Erlaubniß Bircken abzapffet .	2	—
94.	Wer wilde Obſt-Bäume aushebet, für den Stamm	1	30
95.	Wer ohne Erlaubniß Dornen aushebet .	3	—
96.	Wer ohne Erlaubniß und Anweiſung Mooß rechet, indeme die hochgelegene Wurtzeln dem Austrocknen der Sonne und Winden dadurch unterworffen werden .	2	—
97.	Wer im Wald graſet . . .	—	30
98.	Wer ohne Erlaubniß rechet . .	—	20
99.	Wer verbottene Wege fähret, ſich an Heg-Stöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Zäunen ꝛc. vergreiffet, Mauerwerck und Gräben verletzet, zahlt den Schaden beſonders, und für den Frevel . .	3	—
100.	Wer an ſchädlichen Orten denen Trivoli nachwühlet	2	—

Zur Nachricht.

Wer ſich des Frevels N. 2. oder 3. 7. 8. 23. 60. einmahl, oder aber eines oder des andern Frevels N. 6. 14. 17. 19. 21. 26. 28. 31. 33. 35. 40. 51. 63. 64. 65. zum andern oder drittenmahl ſchuldig machet, der ſoll des Waldes verluſtig ſeyn, und ihm kein Zettel mehr gegeben werden.

Wer einen Baum oder Aſt hauet, und dieſer im Fallen etwas anders erſchläget, iſt denſelben Schaden, als wann er ihn vorſetzlich begangen hätte, zu verbüſſen ſchuldig.

Wer einen Holtz-Frevel in einem Heeg-Wald begehet, iſt dafür beſonders 1. fl. zu verbüſſen ſchuldig.

Wer bey Nacht frevelt, ſtehet in doppelter, auch nach Befinden, in höherer Straffe.

Wer ſich gegen den Ober-Förſter, die Förſter, Beaydigte, Holtzmacher und andere, ſo zur Aufſicht des Waldes beſtellet

ſind,

ſind, oder zum Forſt-Amt gehöhren, zur Wehr ſetzet, und wohl gar Hand an ſie leget, wird an Leib und Ehren beſtraffet.

Wer auf deren Anfragen ſeinen Namen verläugnet, ſtehet in doppelter Straffe.

Wer ſich an liegendem Holtz beholtzet, davon der Augenſchein giebt, daß es im Frevel gehauen worden, macht ſich der Frevel-Straffe mit ſchuldig.

Ingleichem, wer einen Höch-Haacken führet, ob er ſich gleich, daß er ihn gefunden hätte, entſchuldigen wolte, iſt ſolchen zu bezahlen ſchuldig.

Wer an dem Thor im Frevel erfunden wird, demſelben hat der Auſſeher Macht das Holtz abzuwerffen, welches er verwahrlich in den Holtz-Hof legen, ſo fort gebührend anzeigen, und fernere Verordnung, was mit ſolchem Holtz zu thun ſeye, erwarten ſoll, und gehet jedoch der Frevel-Straffe hierunter gar nichts ab.

Wer, da etwa der Förſter auf dem Amt nicht gegenwärtig wäre, die That läugnet, nachgehends aber der Förſter auf ſeinen Ayd und Pflichten denſelben ausſaget, dem wird, des vorſetzlichen Läugnens wegen die Straffe erhöhet.

Nachdeme eine Kayſerl. hohe Commiſſion bey Unterſuchung der, von dem 13ten und 14ten Quartier zu Sachſenhauſen in pto. der Beholtzung angebrachten Gravaminum ſo viel abgenommen, daß 1mo die Sachſenhäuſer Waldung nicht, wie aus dem, von der Situation des Waldes herrührenden Namen, irrig præſumiret werden wollen, der Burgerſchafft zu Sachſenhauſen eigenthümlich und allein gehöhre, ſondern daß ſolche, durch ordentlichen Kauff, der Rath, für ſich und geſamte gemeine Burgerſchafft, an die hieſige Stadt acquiriret, mithin 2do die Sachſenhäuſer, wegen der Beholtzung noch ſonſt vor der übrigen Burgerſchafft einiges Vorrecht haben, und folglich ihnen 3tio eben ſo wenig als andern Burgern (wie die vor mehr als 100. Jahren ergangene und hernachmahls verneuerte Raths-Edicta, die Viſitations-Ordnung und andere Urkunden zeigen)

mit Holtz-Aexten in den Wald zu gehen, und dergleichen Holtz, welches zu Stoß- und Aemter-Holtz tauglich iſt, aufzumachen erlaubet ſeye. Nebſt deme auch 4to die gewiſſe Holtz-Täge, und daß von einer Familie nur eine Perſon auf einen Holtz-Tag nur 1. Läſt Holtz, als Vor- und Nachmittag eine, oder aber mit 2. Perſonen ſo viel in einem halben Tag hohlen dörffen, eben auch ſchon von alten Zeiten her verordnet, auf beyde dieſe Gebott bißher aber ſchlecht gehalten, und die Waldung durch allerhand Mißbrauch dergeſtalten veröſet und ruiniret worden ſeye, wie dann 5to Kläger ad Protocollum ſelbſt eingeſtanden, daß der nächſtgelegene Buchwald alſo ruiniret ſeye, daß ſie ohne deſſen fernern Schaden ſich daraus nicht beholtzen könten, aus allem dieſem aber 6to weiters folget, daß, weilen die Waldung gemeiner Stadt und geſamten Burgerſchafft in corpore eigen gehöhret, das von Klägern angebliche Beholtzungs-Recht nichts als eine pura Conceſſio, und eine der Burgerſchafft wohl zu gönnende Wohlthat ſeye, welche weiter nicht als auf liegendes Bruchholtz, ſo man ohne Holtz-Axt, mit einer Hacken, als dem Wald und gemeinen Weſen ohnſchädlich, aufmachen, oder mit Händen brechen kan, keinesweges aber auf Windfälle und anderes zu Stoltz-Holtz taugliches Gehöltz, oder aber auch dahin zu extendiren ſeye, daß die in den Wald gehende Burger eben aus dem Stadt-Wald die völlige Beholtzung zu ihrer Hauß-Nothdurfft hernehmen ſollen, und alſo ihnen, ohne Ziel und Maaß, zu welcher Zeit, und mit wie viel Perſonen ſie wollen, in den Wald zu gehen erlaubet werden müſſe: und ſo fort ſich genugſam an Tag geleget hat, daß dieſe vermeyntliche Gravamina theils aus irrig- und ungegründeter Opinion, und theils aus ungleicher Information hergerühret, und allerdings ohnſtatthafft ſeyn, mithin Eine Kaiſerl. hohe Commiſſion auch bey ſo bewandten Umſtänden es bey denen von dem Magiſtrat, aus Kayſerl. allerhöchſten Befehl, zu Wiederaufbringung der hieſigen Stadt-Waldung gantz löblich und heylſam verfaßten, und von Kayſerl. Commiſſions wegen, den 10. Febr. nuperi approbirten Verbeſſerungs-Vorſchlägen, und darnach gehender Forſt-

Amts-

Amts-Verordnung durchgehends und ohnveränderlich bewenden läſſet. Als wird ein ſolches dem Magiſtrat ſo wohl als denen klagenden Burgern des 13. und 14. Quartiers hiemit von Kayſerl. Commiſſions wegen kund gemacht, und dem Rath die beſtändige genaue Beobachtung der, zum allgemeinen Beſten, aus Kaiſerl. allerhöchſten Befehl eingeführten Wald- und Holtz-Ordnung, denen Klägern aber die ſchuldige Parition und gehorſame Nachlebung Authoritate Cæſarea anbefohlen, jedoch mit dem Beyfügen daß, wann vermög Protocolli ad Gravamen 6tum ein, der Wald-Ordnung, quoad Subſtantiam, ohnabbrüchiches und ſonſt ohnſchädliches Expediens, zum Behuff derer mit der Feld-Arbeit occupirten Burger ausfindig gemacht, und dabey forderſamſt die beſorgliche Unterſchleiff wohl evitiret werden können, Eine Kayſerl. hohe Commiſſion den Vorſchlag, facta tamen ejus prævia communicatione, ſich nicht werde zuwider ſeyn laſſen.

Im übrigen aber wird der Magiſtrat dasjenige, was ſonſt in dem hiebey communicirenden Commiſſions-Protocollo für gut befunden worden, ad effectum nun würcklich zu bringen, und dahero die behörige Verfügung zu thun ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen. Decretum Franckfurt den 31. Martii 1727.

Johann Geord Röthlein
Actuarius.

40) Mandat gegen die Anmaßung der Stadteigenthum Feldſtücken; vom 9. Jul. 1780.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wasmaſſen Uns von Unſerm Acker-Gericht vorgetragen worden, wie nach zuverläßigen Anzeigen mehrere Begütherte in Franckfurter und Sachſenhäuſer Gemarckung ſich beygehen laſſen, ihre Ländereyen durch Einräumung eines Theils der gemeinen Wege und anderer angrenzenden Stadt-Plätze zu erweitern, und ſich dieſer leztern ſtrafbarer Weiſe anzumaſſen; dahero denn ei-

ne allgemeine Unterſuchung ſolcher an den Straſen, Wegen und andern öffentlichen Plätzen liegenden Güter-Stücke, und die Wiedereinziehung des dem Publico angehörigen Landes auch Beſtrafung derjenigen, welche ſich dergleichen unerlaubter Vergröſſerung ihrer Güter unterfangen, unumgänglich erforderlich ſeyn werde.

Wie Wir nun gedachtem Acker-Gerichte die Veranſtaltung ſolcher Unterſuchung zu Sicherſtellung des gemeinen Stadt-Eigenthums und zwar auf Koſten derer, welchen dergleichen andungswürdiges Unternehmen zur Schuld kommen wird, auch deren empfindliche Beſtrafung, hiermit auftragen, und jene Unterſuchung ſogleich nach eingethanem dießjährigem Herbſte vorgenommen werden ſoll:

Alſo ergehet hiermit an ſämtliche Eigenthümer dies- und jenſeits des Mayns in hieſiger Gemarckung liegender Feld-Güther, welcherley Gattung ſolche immer ſeyn mögen, die ernſtliche Verwarnung, ſich vorhero und längſtens binnen dem bevorſtehenden Monat October aller bishero widerrechtlich beſeſſenen und zu ihren Gütern gezogenen gemeinen Plätze, wiederum ſelbſten zu entſchlagen, das darauf geflanzte wegzuſchaffen, und die etwa über die Grenze geſetzte Verzäunungen oder auch Hecken wegzunehmen, und auf die rechte Grenze zu ſtellen; in deſſen Entſtehung aber zu gewärtigen, daß nach vorheriger Unterſuchung ſolches alles durch das Acker-Gericht veranſtaltet, und ſie zu Erlegung der Unterſuch- und Vollziehungs-Koſten, und überdieß einer von mehrerwähntem Acker-Gerichte nach den Umſtänden zu beſtimmenden empfindlichen Strafe unnachſichtlich angehalten werden ſollen.

Wornach ſich alſo zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags den 9. Julii 1782.

41)

41) Die der Stadt gehörigen Meßläden ſoll ſich niemand anmaßen; vom 15. Martii 1624.

Wir der Raht dieſer deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt fügen hiemit zu wiſſen, Demnach Vns nicht allein vor dieſem euſſerlich angelangt, ſondern Wir auch nunmehr im Werck befinden, welcher geſtalt viel von Frembden ſo wol als Inheimiſchen, diejenige gemeiner Statt zugehörige Plätz vnd Stände vff dem Römerberg, am Mayn vnd andern Orten gelegen, welche jhnen von vnſern verordneten Standt Herrn vmb einen gewiſſen Zinß in Meßzeiten zugebrauchen verliehen worden, ſich gelüſten laſſen, ſolche jhnen verliehene Stände anderwertlich vmb einen weit höhern Zinß, als ſie ſelbſt darvon geben, zuverleihen, auch wol gar, gleichſam als wenn es jhr Eygenthumb were, umb nit ein, zwey, ſondern etlich hundert Gülden zu verkauffen: Daß wir dahero veranlaſt worden, hierin gebührendes Einſehen zuhaben, vnd dieſem vnziemlichen Vortheil vnd Beginnen, zuverhütung darauß entſtehender Vngelegenheit zubegegnen. Ordnen demnach hiemit vnd wöllen, daß nicht allein alle ſolche bißher hinter vnd ohne vnſer Vorwiſſen fürgangene vnnd fürgenommene Verleyh-vnd Verkauffungen angeregter Stände vnnd Plätze nichtig vnd von Vnwürden ſeyn, Sondern befehlen vnd gebieten auch hiemit ernſtlich, daß ſich ein Jeder, welcher dergleichen Stände vnd Plätze inhat, deß anderwertlichen Verleyhens vnd ſonderlich deß vnbefügten Verkauffens gäntzlich vnd zumal enthalten, Hingegen aber, da er ſeinen Standt nicht länger ſelbſten zubehalten vnd zugebrauchen, auch die darauff ſtehende Hütten einem andern zu vberlaſſen gemeynt ſeyn ſolte oder würde, ſolches vnſern verordneten Standt Herrn zu anderwertlicher Verleyhung anzuzeigen ſchuldig vnd verbunden ſeyn ſoll, bey Verluſt deß Ladens vnd 50. oder nach Befindung, mehrer Thaler Straff, welche die Jenige, ſo in einem vnd andern hierwider handlen werden, verfallen ſeyn ſollen. Darnach ſich alle diejenige, welche gemeiner Statt zugehörige Plätze vnd MeßStände in Beſtandnuß haben, zu-

zurichten, vnd vor Schaden vnd Straff zuhüten wiſſen werden.

Decretum in Senatu, Martis,
15. Martij, Anno 1624.

VII.

Regulirung der Vererbung des Eigenthums.

42) Beſtimmung der Inteſtat-Erbfolge unter Eheleuten; vom 24. Jun. 1734.

Demnach in hieſiger der Stadt Franckfurt Reformation, part. 5. tit. 4. & 5. zwar umſtändliche Vorſehung geſchehen, wie es mit denen Erbſchafften der Eheleuthen, wann kein Teſtament noch Heuraths-Verſchreibung vorhanden, in denen Gütern, ſo ſie zuſammen bringen, oder ſo in ſtehender Ehe ihnen auſſerſterben, oder welche ſie auch, Zeit währenden Eheſtands, bey einander ſämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden ſolle, gleichwohlen ſeit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weitläufftige beſchwehrliche Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Succeſſione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum, ſo der erſt abgeſtorbene Ehegatt zugebracht und anererbt, juxta tempus illationis vel mortis zu conſideriren und zu beurtheilen ſeye, wobey ſich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in ſolchen ſtrittigen Erbſchaffts-Fällen die bey hieſigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeſchicket worden, bald dieſer bald jener Meynung beygepflichtet, und diverſimodè geſprochen haben, welches dann die Erbſchafften der Eheleuthen faſt mißlich, ungewiß und zweiffelhafftig gemacht, mithin veranlaſſet, zu Erläuterung der obangezogenen Reformations-Stellen, erheiſchender ohnumgänglicher Nothdurfft nach, einen gemeinen Beſcheid abzufaſſen, und dardurch ein gleichförmiges Recht und ſichere beſtändige Regul einzuführen, ſo man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judicando künfftighin genau zu beobachten haben mögte; Als hat Ein Hoch-Edeler

ler und Hochweiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die Sache zu verſchiedenen mahlen reifflich erwogen, und denen hieſigen Statutis und der Obſervanz am gemäßeſten zu ſeyn befunden, daß bey Erbſchafften der Eheleuthen die Qualität der zugebrachten Güter des erſt verſtorbenen Ehegatten (worunter nicht allein die von demſelben gleich Anfangs in die Ehe inferirte, ſondern auch die, währenden Eheſtands, ihm durch Erbſchafften, Legata, oder Schenckungen zugekommene Güter begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des Abſterbens, attendirt, und zum Fundament genommen werde: Setzet und ordnet derowegen, daß, wann (1) ein Ehegatt vor dem andern ohne Teſtament abſtirbt, und ſeine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand hinterläſſet, alsdann, und wann auch keine Heuraths-Brieffe vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der in hieſiger Reformation, part. 5. tit. 4. bereits anzutreffenden gantz deutlichen Verordnung, und zwar in denen daſelbſt diſtinguirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, ſchlechterdings regulirt und beobachtet werden ſolle. Dafern aber (2) des erſt verſtorbenen Ehe-Gemächts Bona apportata, Zeit währender Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und ſo dafür geachtet werden, zu Mobilar-Stücken und vice verſa gemacht worden wären, ſo ſoll deren Qualität und Eigenſchafft, ob ſie nemlich für immobel oder mobel zu halten, lediglich juxta tempus illationis conſiderirt, mithin darnach, ohne auff die mit ſothanen Apportatis ſich immittelſt zugetragene zufällige Veränderung im geringſten zu reflectiren, dem Conjugi ſuperſtiti ſeine zukommende Statut- und Erb-Gebühr Reformations-mäßig ausgeworffen und zugetheilet werden. Was ſich dann (3) nach wieder erſtatteten und ordentlich vertheilten Apportatis des erſt verſtorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Paſſiv-Schulden, auch was der überlebende Theil ſelbſten an liegend- oder fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbſchaffts-Maſſa noch vorräthig und übrig befindet, ſolches iſt und bleibt alles

erzeugt- und erobertes Gut, worin die Succeſſion und Erbſchafft des letzt lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorſchrifft hieſiger Reformation, part. 5. tit. 5. ferner geſchiehet und eingerichtet wird. Wofern aber (4) entweder gar nichts oder nicht ſo viel währender Ehe angeſchafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebrachten, oder nachhero ihm durch Teſtament, oder auch ohne Teſtament, auffgeſtorben- oder legirten- oder geſchenckten liegenden oder fahrenden Gütern veräuſſert und conſumirt iſt, erſetzt werden könne, ſo iſt ſolcher Verluſt von beyden Eheleuthen, vermög der unter ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, gemeinſchafftlich, das iſt, von jedem zur Helfft, zu tragen, und von dem Conjuge ſuperſtite ſolchenfalls nicht von des erſt Verſtorbenen gantzem Vermögen, ſondern nur von dem, nach Abzug des Verluſtes ſo wohl, als deſſen, was caſu fortuito an ſothanem Vermögen abgegangen, oder ſich vermindert, übrig verbleibenden Reſt die Succeſſio Statutaria zu ſuchen. Gleichwie nun gegenwärtiger Beſcheid blos zur Erläuterung der hieſigen Stadt-Reformation über den bishero controvertirten Punct, ob in Succeſſione Conjugum ratione Qualitatis der eingebrachten und anererbten Gütern das tempus illationis oder mortis zu betrachten ſey? dienet, und zu Verhütung alles weiteren Zanck und Streits, ſo bey künfftigen Erbſchafft-Fällen (als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchſten Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, dieſe Verordnung gehen ſoll) hätte entſtehen können, aus Obrigkeitlicher Vorſorge abzufaſſen nöthig ermeſſen worden; Alſo hat man ſolchen auch zu Jedermanns, ſonderlich der künfftigen abtheilenden Eheleuthen, ihrer Beyſtänden und Sachwalter Nachricht und beſtändiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck bekandt machen laſſen wollen,

Lectum & approbatum in Sen. Scab.
den 18. Junii 1734.
Confirmatum in Senatu
den 24. ejusdem.

43)

43) Beſtimmung der Teſtat-Erbfolge unter Eheleuten; vom 21. Septbr. 1758.

Nachdeme über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Teſtament oder ſonſt die Statut-Gebühr benehmen oder ſchmälern könne, bishero viele beſchwerliche und weitläuftige Rechtfertigungen entſtanden, worinnen, daß ſolches geſchehen könne, öfters behauptet werden wollen, dieſe, mit denen vornehmſten hievon handlenden Reformations-Stellen nicht übereinſtimmende Meynung aber bey Schöffen-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalben mehrmals geurtheilet worden, daß kein Ehegatt dem andern, ohnverſchuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtiget ſeye, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geſchienen, ſelbige, mit allen pro et contra ſchrifftlich ausgeführten Urſachen, bey gantzem Rath vorzutragen, und der Herren Geſetz-Geber interpretationem authenticam, damit man eine beſtändige und deſto ſicherere normam judicandi in künfftigen Fällen für ſich habe, darüber einzuhohlen; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath dieſer des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn alle Ihm hierin vorgebrachte Umſtände reiflich erwogen, und der Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, durch Abfaſſung eines gemeinen Beſcheids die hieſige Reformation in denen hier einſchlagenden Puncten, wobey einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erläutern und in regula feſt zu ſtellen, was hierinn, als ein ohnabänderliches Geſetz gelten, und bey weitern Vorfällen genau beobachtet werden ſolle. Setzet und ordnet demnach hiemit, daß 1.) wann ein Ehegemächt vor dem andern verſtirbt, und Ehe-Pacten vorhanden, man alsdann es bey demjenigen, was die Reformation. part. 5. tit. 4. §. 2. und in dem daſelbſt angezogenen dritten Theil, unterm zweyten Titul, von bedingten Heurathen und Heuraths-Brieffen diſponiret, lediglich bewenden laſſe. Und wie 2) nach Anleitung des 4ten Tituls im 5ten Theil der Reformation, die portio conjugum ſtatutaria ſo wohl in caſu teſtati als inteſtati, reſpective in der Helfte oder gantzem Nach-

laß der Mobilien, und in dem Nießbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des letztlebenden Ehegattens, wann ſolcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im 6ten §. nechſtberührten Tituls und theils begefügten Reſtriction, beſtehet, die Helffte der Errungenſchafft aber jedem Ehegatten ohnehin eigenthumlich zugehöret: Alſo wird auch 3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß, nach deſſen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern ſeine, pro diverſitate caſus exiſtentium vel non exiſtentium liberorum in dem halben oder gantzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem uſu fructu immobilium beſtehende Statut-Gebühr, wann nicht der letzt lebende ſich dieſer durch ſein Verſchulden verluſtig gemacht, durch ein Teſtament, oder andern letzten Willen, oder ſonſten, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis cauſa, zu entziehen oder zu verringern befugt. ſondern ſolches alles krafftlos und nichtig ſeyn. und alſo (wann die Fälle ſich zutrügen) erkennet werden ſolle. Dahingegen 4) dem erſt verſterbenden Ehegatten in ſeinen andern, auſſer der Statut-Gebühr. hinterlaſſenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der ſeinen Kindern heimfallenden Halbſcheid der fahrenden Haabe, ſalva liberorum legitima, auch in ſeiner Helffte der Errungenſchafft nach Gefallen zu teſtiren oder zu verſchaffen frey und unbenommen bleibet. Würde übrigens 5) die Helffte der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als ein Kindes Theil (welches nach des erſt verſterbenden Ehegattens geſammter Verlaſſenſchafft und Nahrung zu berechnen und anzuſchlagen iſt) ausmachen, ſo ſoll in dieſem Fall nicht die gantze Helffte der fahrenden Haabe, ſondern, davon nur ſo viel, als ein Kinds Theil beträgt, gedachtem Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Daferne aber 6) ſich zutrüge, daß in einer Ehe wo keine Ehe-Pacten noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien ſich vorfänden, oder der gantze Nachlaß in bloſſer Errungenſchafft beſtünde, der erſt verſtorbene Ehegatt aber über ſeinen halben Theil ſothaner Errungenſchafft per Teſtamentum oder ſonſten

nicht

nicht diſponirte, gleichwohl Eltern hinterlieſſe, ſo ſoll dieſen alsdann in beeden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen ſelbige von dem conjuge ſuperſtite ohne Anſtand heraus gegeben und verabfolget werden. Nach welchem die ſucceſſionem conjugum ſtatutariam in mehrere Klarheit ſetzenden und zum künfftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulativ dienenden gemeinen Beſcheid dann die hier verburgerte, oder in Beyſaſſen Schutz ſtehende Eheleute und ihre Sachwalter ſich gebührend zu achten haben, und wird ſolcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekandt gemacht.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 21. Septembr. 1758.

44) Berichtigung einiger bey Teſtamenten eingeſchlichenen Irrthümer; vom 12. Octobr. 1775.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit zu wiſſen:

Was maſſen Wir wahrgenommen, daß bishero verſchiedentlich beſchwerliche und weitläuftige Rechtfertigungen über die Fragen entſtanden, ob

1) zur Gültigkeit eines nach Maasgabe hieſiger Stadt erneuerter Reformation P. 4. tit. 1. §. 11. errichteten, den dazu erbettenen privilegirten drey Zeugen unverſchloſſen, jedoch unverleſen, vorgelegten, in deren Beyſeyn von dem Teſtirer unterſchriebenen und darauf von den Zeugen gleichergeſtallt ſubſcribirten, auch mit ihren Pittſchiren bekräftigten Teſtaments annoch weiter und als eine weſentliche Zierlichkeit erfordert werde, daß folgends der Teſtirer dieſes ſein Teſtament in einen Umſchlag verſchließe, und mit ſeinem Innſiegel oder Pittſchier von auſſen mit Ueberſchreibung, daß ſolches ſein lezter Wille ſey, obſigniren laſſe, darauf die drey Zeugen ſothanen verſiegelten lezten Willen dem Burgermeiſter überliefern, dieſer aber alsdann derſelben Namen auch Monat und Jahr, wann dieſe Ueberliefe-

rung geſchehen, eigentlich darauf verzeichnen laſſe, und ſolches Teſtament verwahrlich hinlege: ingleichem ob

2) die Verſchaffung eines Legats auf gemeinen Stadtbau, oder für den Caſten, die Hausarmen, oder das Hoſpital zum heiligen Geiſt bey dergleichen privilegirten Teſtamenten, als eine ebenfalls weſentliche Sollennität, vermöge eines im Jahre 1583. ergangen ſeyn ſollenden Statuti, ſchlechterdings erforderlich ſey.

Nun finden Wir zwar, ſoviel die erſte Frage belangt, die angezogene Reformations-Stelle an ſich klar, geſtalten nach deutlicher Ausweiſung bemeldeten eilften §phi, in welchem von Errichtung eines privilegirten geheimeu lezten Willens die Rede iſt, welchen der Teſtirer den darzu erbettenen Zeugen offen und unverſchloſſen vorlegt, damit ſie, nachdem er, der Teſtirer, in deren Gegenwart ſolchen unterſchrieben, gleichergeſtallt ihre Unterſchrift und Siegel beyfügen, dieſer alſo von dem Teſtirer und den privilegirten Zeugen unterſchriebene und beſiegelte lezte Willen eben hierdurch ſchon ſeine völlige Bekräftigung erhält, und es demnach der Beobachtung einiger weitern Zierlichkeiten, als deren in dem Kayſerlichen Maximilianeiſchen Privilegio vom Jahr 1568. ſo wenig Erwähnuug geſchieht, als Unſere Vorfahren, welche nach dem Zeugniß des erſten §phi am angeführten Orte, die bey Aufrichtung der Teſtamente zu beobachtenden Sollennitäten keineswegs zu vermehren, ſondern vielmehr zu vermindern und abzukürzen zur Abſicht gehabt, dergleichen zu Beſchränkung dieſer privilegirten Teſtirart neuerdings zu verordnen gemeynt geweſen, gar nicht bedarf, mithin in der erſt angeregten Stelle die Wahrnehmung deſſen, was von dem Verſchluſſe des Teſtaments in einem beſondern verſiegelten und überſchriebenen Umſchlag und deſſen Ueberlieferung an den Burgermeiſter daſelbſt ferner erwähnt wird, dem Teſtirer keineswegs als nothwendig, (wie ſolches die allda vorkommenden, eine bloſe Freyſtellung, mit nichten aber einen Befehl oder Schuldigkeit andeutenden Ausdrücke deutlich genug zu verſtehen geben,) auferlegt, ſondern nur denjeninigen, welche die Bekannt-

wer-

werbung ihres lezten Willens, oder deſſen etwa beſorgende Unterſchlagung nach ihrem Abſterben um ſo gewiſſer verhüten wollen, eine Anleitung und Unterricht, wie ſie ſich in dieſer Abſicht verhalten mögen, ertheilt wird, folglich die Unterlaſſung des einen oder des andern ein ſonſt rechtsgültiges Teſtament nicht vernichtigt, welche dem klaren Sinne eröffterter Reformations-Stelle gemäße Erklärung denn überdas die kundbare, durch mehrere in vorgekommenen dergleichen Fällen, und unter andern erſt in jüngern Jahren in einer bekannten Rechts-Sache dahier ergangene und von Kayſerlichem höchſtpreißlichem Reichs-Hofrath in poſſeſſorio & petitorio beſtättigte rechtliche Erkänntnüſſe befeſtigte ununterbrochene Obſervanz noch weiter beſtärkt, als vermöge deren dergleichen vor drey privilegirten Zeugen errichtete Teſtamente, wenn gleich ſolche in einem beſondern Umſchlage nicht verſchloſſen, noch dem Burgermeiſter zur Hinterlegung überliefert geweſen, dennoch allemal für gültig gehalten, und die Immiſſion darauf ohne den mindeſten Anſtand erkannt worden, welches alles nicht geſchehen können, wenn bey einem Teſtamente die nur berührten Stücke bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten nöthig wäre, indeme alsdann deren ſogleich in die Augen gefallene Ermangelung die Einſetzung nicht geſtattet haben würde.

Eben ſo wenig iſt, ſoviel die zwote Frage belangt, einiger rechtlicher Grund zu finden, woraus eine Nothwendigkeit, Vermächtnüſſe zu dem angezeigten milden Behufe in einem ſolchen privilegirten Teſtamente zu verſchaffen, hergeleitet und behauptet werden könnte, geſtallten davon, daß das angebliche, den 16ten May 1583. verfaßt ſeyn ſollende, auf dem hieſigen Archive aber nicht vorfindliche Statut, ſo wie es verſchiedentlich und unter andern in der Frieſiſchen Privatſammlung einiger zur Erläuterung der hieſigen Reformation dienender Verordnungen in offentlichem Drucke vorliegt, jemal ergangen, nicht conſtirt, vielmehr ans dem Burgermeiſter-Buche oder Raths-Protocoll von erſagtem Jahre erſcheint, daß vermöge eines an ermeldtem Tage abgefaßten Raths-Concluſi diejenigen, ſo teſtiren wollen,

durch

durch die drey Rathsperſonen, ſo zu den Teſtamenten erfordert würden, zu Verſchaffung eines Legats zu mildem Behuf blos ermahnen zu laſſen, jedoch einem jeden, was er zu thun gewillet, frey zu ſtellen beſchloſſen worden, allenfalls und wenn es auch mit dem befragten Statut ſeine ausgemachte Richtigkeit hätte, dennoch, wie der angebliche Innhalt deutlich zu erkennen giebt, dadurch den Teſtirern eine präciſe Verbindlichkeit, den Stadtbau oder die milden Stiftungen mit Vermächtniſſen zu bedenken, nicht auferlegt, ſondern nur auf den Fall, wenn der Teſtirer ſolches unterlaſſen würde, den erforderten drey Rathspersonen die Pflicht, das Teſtament zu bezeugen, erlaſſen, mithin, wenn dieſe ein ſolches Teſtament durch Ihre Unterſchrift und Beſiegelung zu bekräftigen, gleichwohl ſich nicht entziehen ſollten, dieſer lezte Wille, wenn er ſonſt auf eine rechtsbeſtändige Weiſe errichtet iſt, durch jene Unterlaſſung keineswegs vernichtigt wird, dem gemäs dann auch, wenn jezuweilen dergleichen privilegirte Teſtamente dieſes vermeyntlichen Mangels halber gerichtlich angefochten werden wollen, ſolche durch die erfolgten rechtlichen Erkänntniſſe mit Verwerfung einer ſo unſtatthaften Einrede jedesmal aufrecht erhalten worden.

Damit jedoch aller Anlaß, über den Verſtand mehrberegter Reformations-Stelle und des ebengedachten Raths-Schluſſes vom Jahr 1583. forthin Zweifel zu erregen, ſolche zu mißdeuten, und unter Vorbildung eines andern Sinns die Gültigkeit rechtsbeſtändiger Teſtamente anzufechten, gänzlich aus dem Wege geräumt, nnd ſolchergeſtallt den darüber weiter etwa entſtehen mögenden Rechtfertigungen und hieraus entſpringenden nachtheiligen Folgen um ſo gewiſſer und ſicherer vorgebogen werde, ſo haben Wir der Nothdurf erachtet, durch gegenwärtige gemeſſene authentiſche Interpretation darunter Vorſehung zu thun.

Setzen und ordnen demnach, daß dieſe dem Innhalt und der Abſicht des Kayſerlichen Maximilianeiſchen Privilegii, dem Sinne hieſiger Stadt-Reformation und des angezogenen Raths-

ſchluſ-

ſchluſſes, wie auch der bisherigen beſtändigen Stadtkündigen gerichtlichen Obſervanz gemäße Erklärung die Kraft eines offentlichen Geſetzes haben und behalten, mithin alle die entweder bereits errichteten oder künftighin noch errichtet werdenden privilegirten Teſtamente und lezte Willens-Verordnungen, welche der Teſtirer drey dazu erbettenen privilegirten Zeugen unverſchloſſen, obgleich unverleſen, zur Unterſchrift und Beſiegelung vorlegt, ſofort in deren Gegenwart unterſchrieben, und gleichergeſtallt von den Zeugen unterſchreiben und mit ihren Pittſchiren bekräftigen laſſen, ungeachtet ſelbige in keinem beſondern Umſchlag verſiegelt, noch zur Burgermeiſterlichen Verwahrung überliefert und hinterlegt, noch auch darinn zu mildem Behufe etwas verſchaft worden, (wiewohl wir letzteres zu widerrathen deswegen mit nichten gemeynt ſind, vielmehr bey der bekannten Bedürfnüs der hieſigen milden Stiftungen deren Bedenkung als eine löblche und Gott gefällige Sache den künftigen Teſtirern beſtens empfehlen, auch alle Advocaten, Notarien und ſonſtige Concipienten der Teſtamente, die Teſtirer an ſolche Vermächtnüſſe beſonders zu erinnern, nachdrücklich hiermit ermahnt haben wollen) nichts deſto minder, wie bishero, alſo immerfort, als gültige privilegirte Teſtamente angeſehen, und gleich andern zu Recht beſtändigen lezten Willens-Ordnungen aufrecht und bey Kräften erhalten werden ſollen.

Damit nun dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und ſich darnach gebührend geachtet werde, ſo ſoll gegenwärtiges Edict gehörig bekannt gemacht, auch in offentlichen Druck befördert werden.

Geſchloſſen bey Rath,
den 12ten Oktober 1775.

VIII.

VIII.

Gerichtliches Zuſchreiben der Feldgüter zu Vergewiſſerung derer Eigenthümer.

45) Vom 24. Novbr. 1707.

Da zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath, dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, verhoffet gehabt, es würden die Verkäuffere der Feld-Güther, dem in Anno 1689. ergangenen und publicirten Edict gemäß, ihre Käuffere auf der Weinſteuer und Schutzlohn anzeigen, ſo hat derſelbe jedoch bißhero das Gegentheil, mithin dieſe Unordnung ſehen und mißfällig erfahren müſſen, daß bey Einforderung der Weinſteuer, Brückenzinß, und Schutzlohns, große Unrichtigkeit und Verdrießlichkeiten, dardurch, daß die Güther zum öfftern, in die dritte und vierdte Hand, ohne geſchehene Einſchreibung, gerathen, verurſachet worden. Dieſem nun mit Ernſt zu begegnen, ſo wird von wegen obwohlgedachten Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths allhier allen Bürgern, wie auch denen Unterthanen, ſo Feld-Güther, vor und um allhieſige Stadt, und zu Sachſenhauſen, liegen haben, hiemit ernſtlich anbefohlen, die Güther, ſo ein- oder anderer verkaufft, jedesmal zwiſchen Martini und Andreæ, auf der Weinſteuer und Schutzlohn, anzuzeigen, und ſeinem Käuffer zuſchreiben zu laſſen, bey Straff 6. Gulden, ſo offt einer dargegen handlen würde.

Gleichfalls ſollen alle diejenige, welche dergleichen Feld-Güther, durch Erbſchafft, Uebernehmung wegen Schulden, oder auf was Art und Weiſe es ſeyn möge, an ſich bringen, wie nicht weniger diejenige, welche dergleichen Güther ſchon beſitzen, und noch nicht eingeſchrieben ſind, ſolche ohne längern Anſtand, ihnen zuſchreiben laſſen, anbey wegen der noch etwann ausſtändigen Brückenzinß und Schutzlohn Richtigkeit machen, bey obgemeldter Straff. Wornach ſich

ſich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 24. Nov. 1707.
Renovatum in Senatu,
Donnerſtags den 6. Sept. 1725.

46) Vom 21. Febr. 1743.

Wir Burgermeiſter und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, daß, nachdeme Wir ſeiter einiger Zeit mit äuſſerſtem Mißfallen wahrgenommen, wasmaſſen verſchiedene Creditores von ihren Schuldnern dadurch, daß letztere bey Gerichtlichen Verſchreibung ihrer Häuſer und anderer liegenden Güter, die darauf bereits hafftende Inſätze verſchwiegen, und um ihr böſes Vorhaben deſto beßer zu vollbringen, öffters bey denen Feld-Gütern, deren Einſchreibung bey Unſerm Acker-Gericht verſchiedentlich von denen neuen Poſſeſſoribus ungebührlich unterlaſſen worden, die Neben-Läger unrichtig angegeben haben, oder die von denen vorigen Beſitzern herrührende Inſätze nicht auf ſich obliegender maſſen einſchreiben, ſondern auf des vorigen Beſitzers Namen alſo und dergeſtalt ſtehen laſſen, daß bey Nachſchlagung der Inſatz-Bücher die auf ſolchen Häuſern oder andern liegenden Gütern hafftende Inſätze unter des jetzigen Poſſeſſoris Namen ſich nicht befinden, und mithin die Creditores davor halten, daß ſelbige Häuſer oder Güter noch nicht Gerichtlich verſchrieben ſeyen, gefährlicher Weiſe hintergangen, und, zumahlen bey Ermanglung anderer Zahlungs-Mitteln, um ihr vorgeſchoßnes Capital gantz oder zum Theil gebracht werden. Wir ſolchemnach Uns gemüßiget ſehen, die in der hieſigen Stadt-Reformation Part. X. Tit. 10. §. 4. auf die Verſchweigung der vorigen Inſätzen geſetzte Straffe zu ſchärffen und zu vermehren.

Damit nun dieſem ärgerlichen und betrüglichen Verfahren deſto beſſer und ernſtlicher geſteuert werden möge: So wollen Wir nicht nur Krafft dieſes Unſers Obrigkeitlichen Edicts diejenige, ſo gegen Gerichtliche Verpfändung Gelder aufzunehmen gemeynet ſind, nachdrücklich vermahnet und erinnert haben, daß ſie vorgedachten betrüglichen und höchſt ſtraffbahren Verfahrens gegen ihre Creditores ſich enthalten mögten; ſondern ordnen und befehlen auch hiemit, daß, wann nichts deſtoweniger ein oder anderer dagegen handlen, und ſeinen Schuld-Glaubigern durch wiſſentliche Verſchweigung der auf denen verpfändenden Gütern allbereits ſtehenden Inſätzen zu vervortheilen ſuchen würde, ſolche künfftighin nach denen gemeinen Kayſerlichen Rechten beſtraffet, ſofort befindenden Umſtänden nach mit einer nahmhafften Geld-Buß, Gefängniß-Straff, Landes-Verweiſung, oder auch, nach Beſchaffenheit des denen Glaubigern dadurch zuwachſenden Schadens, mit Leibes-Strafe beleget werden ſollen; wornach ſich bey allen dergleichen Vorfallenheiten zu achten iſt.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 21. Febr. 1743.

47) Vom 4. April 1782.

Nachdem Uns Burgermeiſteren und Rath der Freyen Reichs Stadt Frankfurt, von Unſerem Acker-Gericht vorgetragen worden, daß öfters diejenige, welche Feld-Güther, wovon Schutz-Lohn, Brücken-Zins und andere Abgaben, zu entrichten ſind, ererbt, erkauft oder durch gerichtliche Ausklage und Heimſchlagung erhalten haben, ſich ſolche bisher nicht ſofort behörig zuſchreiben laſſen, ſondern wohl mehrere Jahre unzugeſchrieben beſeſſen, und bisweilen ſogar wiederum an andere überlaſſen, ohne auch hievon dem Acker-Gericht die Anzeige zu thun, und deren Ab- und Zuſchreibung zu verlangen: Dieſes aber ſowohl überhaupt unvermeidliche Unordnung in den Acker-Gerichts Lager-Büchern hervorbringen müſſe, als auch insbeſondere die

nöthige

nöthige Einziehung der Rückſtände mit ſo mannigfaltigen Beſchwerlichkeiten umwinde, daß darüber der Endzweck nie völlig erreicht werden könne: daher denn unumgänglich erforderlich ſeye, durch Feſtſezung eines beſtimmten Zeitraums, binnen welches die Ab- und Zuſchreibungen geſchehen müſſen, ſolcher Unordnung vor die Zukunft abzuhelfen: Als ordnen und befehlen wir hierdurch, daß alle diejenige, welche dergleichen Güther, an Wein- und anderen Gärten, Kraut-Aeckern, Wieſen, auch Baum-Stücken, ſofern ſolche mit Garten- oder Wieſen-Recht verſehen, und wie ſolche ſonſt Namen haben mögen, vor- und um allhieſige Stadt und zu Sachſenhauſen gelegen, wovon Abgaben an das Acker-Gericht zu entrichten ſind, bereits überkommen haben und künftig erhalten werden, ſich ſolche binnen eines Viertel Jahres vom Tage gegenwärtiger Verordnung, oder deren künftigen Acquiſition, ſo gewiß behörig zuſchreiben laſſen, als in deſſen Entſtehung dem Acker-Gerichte hierdurch aufgetragen wird- ſie wegen jeden Uebertrettungsfalles mit einer unnachſichtlichen Straffe von Zehen Gulden zu belegen, welches zu vermeiden dergleichen Käufer, oder neue Acquirenten hiermit erinnert werden, die über die zuzuſchreibenden Feldgüter in Handen habende Briefſchaften und Urkunden nach der im gedruckten Raths-Edict vom 23. Jänner 1744. enthaltenen Vorſchrift mit auf das Amt zu bringen, und ſich dadurch als rechtmäſige jetzige Beſitzer erforderlicher maſſen zu legitimiren; wie dann auch kein Feld-Guth in das Innſatz-Buch eingeſchrieben werden ſolle, es bringe dann deſſen Eigenthümer und verſezende Schuldner von Unſerem Acker-Gericht einen Schein bey, daß es allda ein- und ihme eigenthumlich zugeſchrieben worden; immaſſen hierüber fernerhin ſtracklich zu halten, dem Stadt-Canzley-Subſtituto gemeſſen aufgegeben wird.

Geſchloſſen bey Rath,
den 4ten April 1782.

48) Errichtung der Flur und Lagerbücher; vom 22. Merz 1787.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen:

wasmaſſen Wir nothwendig befunden, über die ganze hieſige Stadt Gemarkung — ſowohl jen — als dieſſeits — des Mayn-ſtrohms accurate und vollſtändige Fluhr- oder Lager-Bücher, worinnen jedes in gedachter Gemarkung gelegene Grundſtück — nach ſeiner Lage — ſamt denen Neben-Lägern und Aufſtöſſern — auch Flächen-Gehalt — von Gewanne zu Gewanne beſchrieben und was für Grundbeſchwerden darauf haften — dabey bemerkt wird, zu errichten, zu dem Ende die geſammte Gemarkung durch-aus genau meſſen, und darüber ſowohl überhaupt — als ins-beſondere über eine jede Gewanne — Charten verfertigen, ſo dann in leztere jedes in der Gewanne gelegene einzele Grund-ſtücke nach ſeiner eigentlichen Lage und Ruthenmaaß einzeichnen zu laſſen.

damit der Stadt Abgaben ungeſchmälert erhalten, ſolche von Löbl. Acker-Gericht behörig und zeitig eingebracht, denen — die Reſtanten ſelbſten beſchwerenden Aufwüchſen vorgebeugt, die Beſizzer in dem unverringerten Beſize ihres Eigenthums geſi-chert, denen Irrungen über ſtrittige Mähler künftig vorgebau-et, die zum gröſten Nachtheil des öffentlichen Credits gereichen-de Verhelung doppelter Verpfändungen verhütet, und die Gläu-biger darunter völlig ſicher geſtellt werden mögen:

Gleichwie aber die Vollziehung dieſes eben ſo nothwendi-gen — als allgemein — und jedem Feld-Begüterten beſonders — erſprießlichen Vorhabens ein Werk von weitläufigem Umfan-ge iſt; alſo finden Wir zu deſſen Beförderung folgendes hier-durch zn verordnen nöthig:

I.) hat ein jeder, welcher auſſerhalb hieſiger Stadt in deren Gemarkung — es ſeye jen — oder dieſſeits des Mains — Grundſtücke beſizt, ſolche ſobald nach Bekanntmachung dieſes — auf einem beſonderen Bogen — mit Voranſetzung ſeines

Tauf-

Tauf- und Zunamens — Gewerb. und Wohnorts — Stück für Stück zu verzeichnen, und bey einem jeden zu bemerken

1.) ob es Acker, Wieſe, Gemüßland, Gemüß- Gras- oder Weingarten ꝛc. ſeye?

2.) wie viel es ungefehr an Ruthenmaaß halte?

3.) wo es gelegen, und wer die Nebenläger ſeyen?

4.) was für Grundbeſchwerden — es ſeye an ſtändigen Fruchtpfächten, Wachs, Federvieh, oder ſtändigen Geldzinßen ꝛc. darauf haften, und wem ſolche zu entrichten?

5.) ob das Stück Zehendfrey ſeye? endlich

6.) ob ſolches ihm vorhin bereits auf Löbl. Acker-Gericht zugeſchrieben geweſen, oder nicht?

ſofort dieſe alſo eingerichtete Verzeichniß in Bereitſchaft zu halten, indem ſelbige mit Ablauf 14. Tagen nach dato der Bekanntmachung dieſes in deſſen Behauſung durch einen verpflichteten Schüzzen unentgeldlich abgeholt — im Unterlaſſungsfalle aber ſolche hernach auf des Säumigen Koſten abgefodert werden wird:

II.) hat derjenige Güterbeſizzer, welcher nach vollendetem Fluhrbuch — über ſeine beſizzende Grundſtücke daraus einen beglaubten Auszug — damit er — wo — und wie — ſeine Stücke in das Cataſtrum eingetragen — ſelbſt wiſſe, was er an Stadtabgaben und ſonſtigen Grundbeſchwerden davon zu entrichten habe, auch was ſolche nach der genaueſten Meſſung an Ruthenmaaß enthalten — unterrichtet ſeye, bey Inventuren, Vertheilungen ꝛc. davon Gebrauch machen, desgleichen bey vorhabenden Veräuſſerungen das Aufſuchen und Abſchreiben ſelbſten befördern könne ꝛc. — verlangt, ſolches unter die bey vorigem Nro. bemerkte Güterverzeichniß zu ſezzen — worauf alsdenn, nach beendigtem Geſchäfte, einem jeden ein ſolcher Auszug in beglaubter Form (gegen Entrichtung 2. kr. von jedem Grundſtück, im Unterlaſſungsfall aber nachher nur gegen Erlegung der Taxroll-mäßigen Gebühre) zugeſtellt werden wird:

III.) vor der geometriſchen Ausmeſſung und Aufnahme, womit jenſeits am Main-Strohm an der Oberräder Grenze der

Anfang gemacht werden ſoll, wird eine Gewanne nach der andern durch die Acker-Geſchworne beſichtiget, jedes darinnen gelegene Stück — und wem ſolches zuſtändig — aufgeſchrieben, wo Schied-Steine fehlen, angemerkt, ſofort zu deren Einſezzung geſchritten, und die hierzu beſtimmte Zeit jedesmal einige Tage vorher in denen wochentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden:

Damit nun hierbey das Geſchäfte nicht anfgehalten werde; ſo hat jeder, der in der bekannt gemacht werdenden Gewanne Stücke liegen hat

1.) Tags vorher ſeine Grundſtücke zu viſitiren, die vorhandene — aber allenfalls verdeckt ſeyende Schied-Steine aufzuräumen, und

2.) weil denen Acker-Geſchwornen und Feld-Schüzzen nicht durchgehends bekannt iſt, wem jedes einzele Stück angehöre; ſo hat alsdenn jeder Beſizzer (wenn er ſich nicht zur Zeit der Beſichtigung auf ſeinem Stück perſönlich einfinden kan) wenigſtens einen Zettel, worauf er ſeinen Namen geſchrieben, an einem in die Augen fallenden Pfahl auf dem Grundſtück ſelbſten aufzuhängen, auch

3.) ſich an dem zur Ausſteinung öffentlich bekannt gemachten Tage auf dem Grundſtück perſönlich einzufinden, uud die zur Grenzberichtigung allenfalls beſizzende Beweiſe mit zur Stelle zu bringen, im Unterbleibungsfalle aber, daß dennoch mit der Steinſezzung auf der Intereſſenten Koſten fortgefahren, und er nachher mit allenfallſigen Einreden hiergegen anders — als gegen Darlegung klarer Beweiſe und Uebernehmung derer darunter weiters aufgehender Koſten — nicht gehört werde, ſich zu gewärtigen.

IV.) Werden alle diejenige, in deren Beſizze bey der Ausmeſſung Grundſtücke erfunden worden, welche ſie ſich bis hierhin, aller ergangener Obrigkeitlicher Weiſungen ungeachtet, auf Löbl. Acker-Gericht nicht haben zuſchreiben laſſen, nach vollendeter Arbeit vor gedachtes Löbl. Amt gefodert werden, um

ſich

ſich zu ſolchen — ihnen vorher nicht beygeſchrieben geweſenen Stücken entweder durch ſchriftliche Urkunden, oder ſonſten in Gemäsheit der Reformation P. II. Tit. III. §. VIII. behörig zu legitimiren.

Es haben demnach alle diejenige, ſo dergleichen ihnen bis daher noch nicht beygeſchrieben geweſene Grundſtücke beſizzen, ſich zu denen nöthigen Beweiſen anzuſchicken und ſolche in dem ihnen hiernächſt anberaumt werdenden Termin beyzubringen, oder, wenn nachher gegen ſie — als ſaumſelige — werde fürgeſchritten werden, den daraus entſtehenden Unluſten ſich ſelbſten beyzumeſſen:

Da endlich

V.) allen denenjenigen, welche von andern in hieſiger Stadt Gemarkung dieß — oder jenſeits des Mayns gelegenen Grundſtücken ſtändige Grundgefälle — es ſeye an Frucht-Pfächten, Wachs, Federvieh oder Geldzinßen ꝛc. zu beziehen berechtiget, weſentlich daran gelegen ſeyn wird, dergleichen ſtändige Gefälle ungeſchmälert zu erhalten, ſolches aber dadurch hauptſächlich mit erwürket wird, wenn dergleichen Gefälle dem bezweckten Fluhrbuch — als dem Cataſtro publico — nach derer Beſizzer eigenen Anerkäntniß ein — und jedem Grundſtück, worauf ſie haften, beygeſchrieben werden;

die denen Beſizzern oben No. I.) 4.) auferlegte Angabe aber durchgehends — beſonders bey denen gemeinen Leuten — mit der behörigen Genauigkeit nicht zu erwarten ſtehet, ſondern hierunter viele Beſizzer vor Löbl. Acker-Gericht beſonders werden vernommen werden müſſen: Alſo haben diejenige, welche dergleichen Gefälle zu beziehen haben, und deren accurate und vollſtändige Einſchreibung in das Fluhrbuch bezwecken, ſich ſofort bey Löbl. Acker-Gericht anzumelden, demſelben ihre Entſchließung bekannt zu machen, und mit ſelbigem wegen eines billigen Beytrags zu denen hierunter ihres Beſten halber anzuwendenden mehreren Koſten übereinzukommen, ſondenn dieſem vorgängig ihre Heeb-Regiſter über dergleichen zu genießen habende Gefälle vorzülegen, auch, wenn bey dieſem oder jenem Beſizzer etwa

Widerſprüche oder ſonſtige Anſtände ſich ereignen ſolten, ſich alsdenn zu denen allenfalls weiters nöthigen Beweiſen anzuſchicken.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, und, damit er nicht durch eigenes Saumſal ſich ſelbſten in unnöthige Koſten bringe, ſich zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
den 22ten März 1737.

Viertes Hauptſtück.

Vorſorge gegen ſchädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen und Feuersgefahr.

I.

Einſchränckung des Hundehaltens.

49) Vom 11. Novbr. 1784.

Wir Bürgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen, wasmaſſen Wir misfällig wahrnehmen müſſen, daß Unſeren wegen Abſchaffung der ſchädlichen und Einhaltung der des Nachts über auſer den Häuſern und Höfen frei herumlaufenden Hunde, am 10ten Jun. 1734. und 3ten Febr. 1756. wie auch 19ten Novemb. 1778. erlaſſenen Obrigkeitlichen Edicten nicht allerdings gebührend nachgelebt, ſondern ſelbigen zuwider nicht nur groſe biſſige, mithin gemein gefährliche Hunde verſchiedentlich wiederum anzutreffen ſeyen, ſondern auch die zu gemeiner Sicherheit verordnete nächtliche Verwahrung aller Hunde vielfältig außer Acht gelaſſen werde.

Gleich-

Gleichwie Wir aber dieſem unleidentlichen Unweſen nachzuſehen keineswegés gemeinet ſind, vielmehr beregte Unſere wohlbedächtlich erlaſſene Verordnungen genau beobachtet wiſſen wollen; ſo finden Wir Uns veranlaßt, ſolche des Endes und zwar mit Erſtreckung auf ſämmmtliche hieſige Dorfſchaften, wie auch die in hieſigem Gebiet gelegene Höfe und Mühlen, hierdurch nicht nur zu erneuern, ſondern auch um die Zahl der unnöthigen und unnützen dem Publiko läſtig- und gefährlichen Hunde zu vermindern, hierunter gleichergeſtalt dienlich gefundene Obrigkeitliche Vorſehung zu thun.

Wir befehlen und verordnen demnach hiermit

1.) daß keinem hieſigen Burger und Einwohner, wie auch Unterthan und anderen Eingeſeſſenen auf dem Lande, wer der auch ſeyn mögte, mit alleiniger Ausnahm der Eigenthümer der außerhalb hieſiger Stadt gelegenen einzelnen Höfe, als welchen, jedoch blos zu ihrer Sicherheit groſe an einer Kette liegende Hunde innerhalb ihrer Innwände zu halten, ferner geſtattet wird, engliſche Docken, Bären- oder Bullenbiſſer, oder ſonſtige groſe, ingleichem andere ſchädliche und bißige Hunde zu halten erlaubt, ſondern bei Vermeidung einer unabbittlichen Geldbuſe von Zehen Reichs-Thaler gänzlich verbotten ſeyn, mithin die vorhandenen dergleichen Hunde von den Eigenthümern ohne Unterſchied, und wann ſie auch gleich ſolche beſtändig in ihren Häuſern oder Höfen und angekettet zu halten, ſich anheiſchig und verbindlich machen wollten, alsbald abgeſchaft, und wenn dieſelben ſich hierunter ſäumig erweiſen würden, nach Verfluß zweener Tage, von Zeit der Publikation gegenwärtigen Edicts, durch des Nachrichters Knechte getödtet, die verwürkten Strafen hingegen ſofort durch den Herrn Burgemeiſter, deme die Anzeige davon geſchehen, oder reſpektive Unſer Land-Amt oder Acker-Gericht allenfalls executive beigetrieben werden ſollen.

2.) Wird denjenigen Perſonen, welche aus den Milden Stiftungen Gaben und Beiſteuern empfangen, ingleichen den unter hieſiger Soldateske ſtehenden Unterofficieren und gemeinen

Soldaten, wie auch Invaliden das Hundehalten, wie ſolche auch beſchaffen ſeyn mögten, überhaupt und durchaus und zwar reſpective bey Verluſt des aus gedachten Stiftungen oder ſonſt habenden Genuſſes, und bei zu gewartender willkührlicher Beſtrafung, unterſagt.

3.) Da das Metzger-Handwerk zu ſeiner Nahrung Hunde unentbehrlich nöthig hat; ſo ſollen ſolchem insgeſamt zween ſtarke Fanghunde, welche jedoch nicht falſch und bißig ſeyn dürfen, verwilligt, diejenigen Metzger aber, welche ſich mit Kälber- oder Hämmelſchlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt ſeyn, wo hingegen die Ochſen-Metzger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht benöthigt ſeyn ſollen, ſich hierunter von ſelbſt zu beſcheiden wiſſen werden.

4.) Sollen forthin bei Tage auf offentlicher Straſſe gar keine Hunde, welche mit einem von ſtarkem Leder oder Meßing verfertigten Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers ſich bemerket findet, oder einem Maulkorbe nicht verſehen ſind, geduldet, ſondern diejenigen welche mit unverbundenem Maul oder ohne Halsband herumlaufend, angetroffen werden, nach Verfluß von zween Monaten à dato von des Nachrichters Knechten, welche derſelbe des Endes wochentlich wenigſtens zweimal auf unbeſtimmte Täge und Stunden in der Stadt, und von Zeit zu Zeit auch auf den Dorfſchaften herumzuſchicken hat, unnachſichtlich getödet werden, des Nachts über hingegen alle Hunde, ohne einige Ausnahme, ſobald die Dämmerung eingetretten, bis zu völligem Anbruch des Tages in den Häuſern oder Höfen eingehalten, die zu ſolcher Zeit frey herumlauffenden Hunde aber ohne Unterſchied, ſie mögen mit Halsbändern oder Maulkörben verſehen ſeyn oder nicht, durch die Knechte des Nachrichters todgeſchlagen, und daneben noch die Eigenthümer der bei Tag oder Nacht alſo getödteten Hunde, wenn ſolche ausfindig zu machen, in jedem Fall, um 10. Rthlr. geſtraft werden, ſo viel insbeſondere aber die Metzgerhunde betrift, das ganze Metzger-Handwerk, und Namens deſſelben die jederzeitige

ge Geſchwornen, binnen dreyen Tägen jedesmal den Eigenthümer des todgeſchlagenen Hundes, auf ihre geleiſteten Burger- und Geſchwornen Pflichten, den Herren Burgermeiſtern anzeigen, oder in deſſen Entſtehung, jedesmal, jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes an den Herrn des getödeten Hundes, Zehen Reichs Thaler Strafe unabgekürzt zu erlegen ſchuldig ſeyn. Auch ſoll

5.) an Sonn- und Feyertägen gar kein Metzger-Hund herausgelaſſen, ſondern eben ſowol des Tages, als bei Nacht, eingehalten werden: Jngleichen ſoll kein Metzgerjunge oder Knecht, wenn er Fleiſch hinweg trägt, einen Hnnd mit ſich laufen laſſen, bei Strafe Eines Gulden.

Da Uns ferner

6) glaubhaft vorgekommen, daß die Metzger in Gewohnheit hätten, die Hunde durch einen Pfiff oder Loſungswort zum Anfallen anzufriſchen, dieſe Thiere auch darauf ohne Unterſchied Menſchen und Vieh angriffen: So wird auch dieſer Misbrauch, bei willkührlicher nach Befinden zu beſtimmender Strafe, nachdrücklich hiermit verboten.

Gleichwie übrigens

7.) in Weiland Kayſer Carl des Fünften Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 136. bereits verordnet iſt, daß Niemand ſchädliche Thiere halten, ſondern ſelbige von ſich thun, im widrigen Falle, wo ein ſolches Thier Jemand Schaden zufügen oder gar entleiben würde, der Herr deſſelben, darum, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sache, geſtraft werden ſolle, und zwar um ſo viel mehr, ſo er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit deß gewarnet würde: So laſſen wir es lediglich dabei, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Eigenthümer eines ſolchen ſchädlichen Thiers den verurſachten Schaden nebſt den Heilungskoſten noch beſonders zu bezahlen habe. Letztens und

8.) wird auf alle Contraventions-Fälle gegenwärtiger Verordnung, bei welchen einer dadurch verwürkten Strafe oben keine beſondere Erwähnung geſchehen, eine unausbleibliche und unnachläßliche Geldbuſe von Zehen Reichs-Thaler hiermit

mit geſezt, wovon, wie von den übrigen Strafen, dem Anbringer, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, das dritte Theil gereicht werden ſoll.

Es hat ſich alſo Jedermann hiernach genau zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten.

Geſchloſſen bey Rath,
den 11ten Novemb. 1784.

50) Vom 6. Januar 1785.

Avertiſſement.

Ohngeachtet aus dem am 11ten Novemb. a. pr. wegen des Hundehaltens erlaſſenen Raths-Edict der Ablauf des hierinnen zu ſchuldiger Befolgung deſſelben ſowol überhaupt als insbeſondere des 4ten Puncts anberaumten Termins ſchon an ſich klärlich erſichtlich iſt; ſo wird zu allem Ueberfluß hierdurch jedermänniglich noch beſonders in Erinnerung gebracht, daß zu Tödtung derer ohne Halsband und darauf geſezten Namens-Buchſtaben oder ohne Maul-Korb bei Tag — zu Nachtzeit aber aller ohne Unterſchied herumlaufender Hunde am 12ten dieſes einſtehenden Monats der Anfang gemacht — und ein jeder Eigenthümer ohne Anſehen der Perſon für Schaden und Strafe nochmals verwarnet werde — mit der auf Verordnung Eines HochEdlen Rathes beigefügten Erläuterung, daß die Erfordernis der Zeichen zu denen ſonſt gewöhnlichen Zeiten durch dieſe Raths-Verordnung keineswegs aufgehoben ſeie — mithin eben ſowenig ein Halsband oder Maulkorb ohne Zeichen, von drey Königen bis Faſt-Nacht ſchüzze, als die Anhängung eines bloſen Zeichens ohne Halsband in eben dieſen Zeiten von der Tödtung befreye.

Signatum Frankfurt am Mayn den 6ten Jan. 1785.

Stadt-Kanzley.

II.

II.

Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens.

51) Vom 13. Jan. 1789.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiſer Rath mit Mißfallen wahrnehmen müſſen, das ohnerachtet derſelbe mittelſt einer am 13ten Febr. 1787 erlaſſenen Verordnung, das ungebührliche allzuſchnelle Fahren und Reuten in hieſiger Stadt, unter angedroheter Strafe unterſagt hat, gleichwohl dieſer Unfug fortgetrieben, und ſeither abermal verſchiedentlich Unglück angerichtet, und Perſonen, ſo dem Fuhrwerk oder den Pferden nicht wohl ausweichen können, gefährliche und in einem neuerlich ſich zugetragenen Falle, ſogar tödtliche Verlezungen zugefügt worden, welchem Unweſen mit Nachdruck zu ſteuern die Obrigkeitliche Pflicht erfordert, und man daher gedachte Verordnung zu erneuern und zu ſchärfen ſich veranlaſſet findet; ſo wird hiermit nochmal ernſtlich verordnet, daß

1.) in den engern Straſſen, in welchen zwey einander begegnende Fuhrwerke nicht ganz bequemlich und ohne einigen zu beſorgenden Anſtoß paßiren können, ingleichen beym Umkehren aus einer Straſſe, ſie ſey eng oder breit, in die andere, ſo wie auch bey Paßirung der hieſigen Stadt-Thoren und der Mayn-Brücke, die Kutſcher, Poſt- und Fuhr-Knechte des ſchnellen Fahrens und Rennens ſich durchaus, die wahren Nothfälle bey ausgebrochenem Feuer oder ſonſt allein ausgenommen, wo dieſelben jedoch die auf der Straſſe befindliche Perſonen durch zeitiges Zurufen oder Blaſen ihrer Ankunft zuvor zu erinnern haben, enthalten, und die Pferde blos einen Schritt gehen laſſen ſollen: im Widerhandlungsfalle aber jedesmal nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnißſtrafe, welche mit Geld redimiren zu dürfen, nie verſtattet wird, unnachſichtlich belegt zu werden ſich gewärtigen: dahingegen wird zwar

2.)

2.) In den breiten Straſſen, wo die im Trabe ſich begegnende Wägen mit Bequemlichkeit und ohne beſorglichen Aufenthalt einander ausweichen können, den Kutſchern, Poſt- und Fuhr-Knechten ſchneller jedoch nicht ſtärker als in einem kurzen Trabe und daß keiner dem andern gefahrlicher Weiſe vorfahre, fahren zu dürfen, verſtattet: es werden aber dieſelbe zugleich alles Ernſtes und bey Vermeidung gleicher Beſtrafung verwarnigt, hierbey gleichwohl alle Vorſicht zu gebrauchen, damit die etwa auf ſolchen Straſſen ſich befindende Perſonen nicht überfahren, oder in einige Weiſe beſchädigt, ſondern denſelben zum Ausweichen genugſame Zeit und Gelegenheit gelaſſen werden.

Und gleichwie es hiernächſt

3.) ſo viel die Reuter betrift, bey dem am 22ten Julii 1762. bereits ergangenen Verbott, ſich bey willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe des Gallopirens in hieſiger Stadt gänzlich zu enthalten, ſein Verbleiben hat; alſo wird übrigens und

4.) jedermann wohlmeinend gewarnet, auf den Fahrweegen nicht unachtſam zu gehen, vielweniger, wenn Fuhrwerk paßirt, quer über die Straſſen vor den Wägen vorbey zu laufen, immaſſen diejenige, welche ſich deſſen unterfangen, und dabey ohne Verſchulden des Fahrenden zu Schaden kommen würden, das erleidende Unglück ſich nicht nur ſelbſt zuzuſchreiben ſondern auch noch überdas mit willkührlicher Ahndung angeſehen zu werden ſich zu gewärtigen haben.

Wornach ſich alſo jedermann zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
den 13ten Januar 1789.

52)

52) Vom 22. Julii 1762.

Nous Bourguemaiſtres et Magiſtrats de la Ville libre & Imperiale de Francfort ſur le Mein ayant apris avec deplaiſir que pluſieurs perſonnes, qui doivent mener les chevaux à l'abbreuvoir ou en d'autres endroits les laiſſent courir par les rües ſans qu'ils ſoyent attachés ou conduits, ou les font galopper, deſorte que ſouvent des vieillards, enfants ou autres perſonnes ont eu bien de la peine á éviter le danger qui en reſulte, & deſirant abſolument de prevenir de pareils excès.

Demnach Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bis anhero mißfällig wahrnehmen müſſen: Daß viele Leute, welche Pferde zur Tränck und Schwemme, oder auch anders wohin, zu führen haben, ſolche ohngebundener und gantz frey auf denen Straſſen hin- und herlauffen laſſen, auch mancherley Perſonen ſich unterfangen, mit ihren Pferden zu galoppiren, ſo daß alte Leute, Kinder und andere Perſonen, zum öftern denen Pferden nicht wohl haben ausweichen können; wordurch aber mancherley Unglück leichtlich zu beſorgen ſtehet, welches Unweſen aber wir ein- vor allemal abgeſtellt wiſſen wollen.

Nous voulons & ordonnons que doresnavant, qui que ce ſoit n'ait la hardieſſe de laiſſer aller les chevaux à l'abbreuvoir ou ailleurs, ſans qu'ils ſoyent conduits ou attachés.

Als verordnen und befehlen wir hierdurch ernſtlich, daß von nun an und in das künftige ſich niemanden, wer es auch ſeye, bey ſchwerer Strafe unterſtehen ſolle, die Pferde zur Tränck oder Schwemme, auch anderswohin, ohngebundener zu führen.

Pour cet effet tous les chevaux qu'on trouvera dans les rües ſans conducteur, feront

Wie dann alle diejenige Pferde, ſo auf den Straſſen frey und ohne Führer ange-

conduits à la garde des Canoniers & remis au géolier de la prévôté, qui en les recevant donnera à ceux, qui les lui auront amenés, une recompenſe, qui ſera rembourſée enſuite par le proprietaire des chevaux, independamment de l'amende qu'il payera en les retirant.

troffen werden, auf die Conſtabler-Wacht gebracht, und dem Schlieſer von der Prevoté übergeben werden ſollen, welcher denenjenigen, ſo ſolche herbeyführen, ein Recompenſe reichen wird, die hernachmalen, nebſt der aufzulegenden Strafe von denen Eigenthümern bey Auslöſung derer Pferde erſtattet werden ſolle.

Nous defendons pareillement & ordonnons de ne pas ſaire galopper les chevaux dans les rües où places de cette ville (les Couriers ſeuls exceptés de la régle) au quel effet Monſieur le Comte de THORANC a donné Ordre aux Gardes, patrouilles, ſentinelles & autres chargés de l'execution de pareils ordres d'arrêter & faire arrêter les contrevenans & les faire conduire au Corps de Garde de la place, où ils ſeront detenûs, jusqu'à ce qu'il en ſoit autrement ſtatué.

Desgleichen wird hiermit verordnet und befohlen, daß ſich niemanden, unter willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, unterfangen ſolle, auf den Straſſen und offentlichen Plätzen mit Pferden zu galoppiren (darvon jedoch die Couriers ausgeſchloſſen ſind) zu welchem Ende bereits von dem Heren Grafen von THORANC denen Wachten, Patrouillen und Schildwachten, auch andern darauf beſtellten Perſonen der Befehl ertheilet worden, die darwider handlende in Arreſt zu nehmen, und auf die Hauptwacht zu führen, woſelbſten ſie bis auf weitere Verordnung verbleiben ſollen.

Il eſt en même tems enjoint aux Cabaretiers d'avertir les rouliers, voituriers où autres du contenu du preſent reglement. A quoi un chacun doit prendre garde & eviter

Wie dann denen Wirthen und Gaſthältern ebenfalls anbefohlen wird, denen Fuhrleuten und andern Perſonen von dieſer Verordnung Nachricht

par conſequent la punition qui s'en ſuivra.

Conclu au Conſeil ce 22. Juillet 1762.

zu geben. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu Donnerſtags den 22. Julii 1762.

53) Vom 30. Decembr. 1794.

Verwarnung.

Nachdem man bisher misfällig warnehmen müſſen, daß die bekannten und öfters wiederholten Obrigkeitlichen Verbote des ſo gefärlichen

Schnellfahrens und Reutens

in der Stadt und des

Tabackrauchens

über die Straſen ſeit einiger Zeit wider auſſer Acht gelaſſen werden, ſo ſieht man ſich von Amtswegen veranlaßt, das hieſige geſamte Publikum hieran nochmals wolmeinend zu erinnern, und hiermit jedermann für Schaden und Strafe zu warnen, welche die Uebertrettung jener heilſamen Polizei-Verordnungen unvermeidlich nach ſich ziehen müſſen — indem nach einer an das Königl. Preuſiſche Militair und dazu gehöriges Perſonale in dieſen Tagen erlaſſenen gleichmäſigen Erinnerung und Verwarnung an ſämtliche ſowol Königl. Preuſiſche als dahieſige Stadt- und Thorwachen und ausgeſtellte Poſten die ſtrengſte Ordre erteilt worden, jeden Uebertretter der obengemeldten Verbote ohne Anſehen der Perſon auf der Stelle anzuhalten, und an deſſen Behörde zur verdienten Ahndung ſogleich abzuliefern.

Publikatum Frankfurt am Main am 30ſten Dezember 1794.

Von Jüngern Burgermeiſter-Amts wegen.

III.

Einſchränkung des Gebrauchs der Stöcken, Degen und andern Seitengewehrs.

54) Vom 15. May 1792.

Nachdeme Ein Hochebler Rath dieſer, des heiligen Reichsſtadt Frankfurt am Mayn vor nöthig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevor ergangene Verordnungen, zumal bey der bevorſtehenden Römiſch-Kaiſerlichen Wahl- und Krönungs-Zeit, zu erneueren; Als ergehet hiermit der ernſtliche Befehl, daß 1.) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Geſellen der Profeßionsverwandten und Künſtler des Degen und Hirſchfängertragens, ſowohl auf Sonn- als Werktägen ſich gänzlich enthalten, auch 2.) alle und jede Handwerksgeſellen und Knechte, Livree- und andere Bediente, mit Inbegrif der Lehnlaquayen, ſowohl das Tragen der Stöck und Degen, als auch jedes anderen Seitengewehrs inn- und auſſerhalb der Stadt auf die Sonn- und Feſttage, wie an den Werktagen, gänzlich unterlaſſen, oder widrigenfalls gewärtigen ſollen, daß ſolche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits desfalls die Verfügung erlaſſen worden, oder wo ſie ſonſten damit betretten werden, abgenommen und confiſciret, darneben aber auch, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, weitere willkührliche Strafe gegen ſie unausbleiblich werde vorgekehret werden.

Wornach ſich diejenigen, ſo dieſe Verordnung angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen werden.

Geſchloſſen bey Rath,
den 15ten May 1792.

55) Vom 9. Junii 1722.

Demnach Uns Burgermeiſtern und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt ſchon zu verſchiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, daß durch das Schieſſen durch Blaß-Röhre, ſo neuerlich in Stöcken an ſtatt der Spaniſchen Röhre zu tragen in die ſchlimme Gewohnheit gekommen, bereits viel Ungemach und Unfug verübet, und viele Leute dardurch ſehr beunruhiget und beleidiget worden, es auch gar leichtlich geſchehen könnte, daß durch einen unglücklichen Schuß ein Menſch gar umb ſein Geſicht gebracht werde, welchem Unfall und unordentlichen Weſen nach allem Vermögen vorzubiegen eine Chriſtliche Obrigkeit verbunden und gehalten iſt; Als werden hiermit alle diejenige, ſo dergleichen Blaß-Röhre in hieſiger Stadt tragen wollen, nachdrücklich erinnert, keinen Menſchen damit zu beunruhigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, woferne jemanden durch ſolch Blaß-Rohr-Schieſſen der allergeringſte Schaden zugefüget werden ſolte, der Thäter darumb nicht allein zu einer hinlänglichen Satisfaction, ſondern auch zu einer nahmhafften Straffe werde angehalten werden. Solten auch wiewohl wider Verhoffen frembde anhero kommende Perſohnen, von welchen jedoch dergleichen nicht zu vermuthen, mit ſolchen Blaß-Röhren jemanden beleydigen, und denenſelben darumb einig Ungemach entſtehen, ſo werden dieſelbe ſich ſolches ſelbſten beyzumeſſen haben.

Geſchloſſen bei Rath,
Dienſtags den 9ten Junii 1722.

IV.

Vorſorge gegen Feuersgefahr.

56) Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt erneuerte und verbeſſerte Feuer-Ordnung; von 1784.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen: Demnach eini-

ge Zeit hero allhier mannigfaltige, und darunter ſehr viele groſſe und erſchröckliche Feuer-Brünſte, leyder! entſtanden, daß dadurch mehrmahlen die gantze Stadt in höchſter Gefahr geſchwebet, und jeder Einwohner in groſſe Furcht und Schröcken, ja viele in die äuſſerſte Armuth geſetzet worden; Und wir dann bey ſolchen Unglücks- und gefährlichen Fällen, ohnerachtet der von unſern Vorfahren verſchiedentlich aufgerichteten Feuer-Ordnungen, und anderer zur Verhütung Feuers-Gefahr, und aller darbey entſtehenden Deſordre von Uns publicirten Edicten, nicht allein viele groſſe Unordnungen wahrnehmen müſſen, ſondern auch verſchiedene ſich gar mit der Unwiſſenheit ſolcher von Uns ergangenen Befehlen entſchuldigen wollen; Sodann mancherley Dinge ſich durch die Länge der Zeit und andere Begebenheiten verändert haben: Als haben Wir der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, Unſere alte Feuer-Ordnung, und die der Feuers-Brünſte halben nach und nach ergangene Edicta, damit allen beſorglichen Confuſionen, und daraus entſtehendem groſſen Unheil nach Möglichkeit vorgebogen werde, zur Hand zu nehmen, zu durchgehen, und eines und das andere nach jetzigen Zeiten und Umſtänden einzurichten, verſchiedenes andere hinzu zu fügen, und alſo daraus eine verbeſſerte Ordnung zu formiren; Sodann dieſelbe, damit jedermann kund werde, was ſowohl wegen Verhütung dergleichen Unglücks in Obacht zu nehmen, als auch, was bey etwa entſtehender Feuers-Gefahr, wofür der allbarmhertzige GOTT inskünfftige dieſe Stadt in Gnaden bewahren wolle! einem jeden zu thun obliege, durch den Druck und öffentlichen Anſchlag hiermit zu publiciren.

Dabey Wir Uns gäntzlichen verſehen wollen, es werde ein jeder ſich die allhier vorgeweſene groſſe Feuers-Unglücke zu Hertzen gehen laſſen, und dahero um ſo vielmehr ſeiner Bürgerlichen und andern geleiſteten Pflichten und Schuldigkeit nach, dieſe Ordnung, ſo viel an eines jeden Ort, ſo wohl in gebührender Obacht haben, als auch ſich beſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, daß andere dergleichen thun und derſelben nachkommen mögen.

Was

Was dann nun die Verhüt- und Vorkommung der Feuers-Gefahren anbetrifft:

§. 1. So ſollen alle hieſige Bürgere, Beyſaſſen und Einwohnere, als treue Hauß-Vätter, wie auch die hieſige Schutz-Juden, nicht allein auf Feuer und Licht beſtmöglichſte Obſicht tragen, und ihr Geſindl ſtetiglich alles möglichſten Ernſtes und Fleiſſes anhalten damit ſorgfältig umzugehen, ſonderlich aber durchaus nicht geſtatten, daß die Ihrige, oder ihre Hauß- und Hofleute in Cammern oder unterm Dach ſich mit Kohlen-Töpfſen behelffen, und ſonſten daſelbſt Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen.

§. 2. Sich ſelbſten an dieſen und dergleichen gefährlichen Orten des ſo ſchädlichen Taback-Rauchens allerdings enthalten, weniger, daß andere dergleichen thun mögen, nachſehen und zugeben.

§. 3. Soll ein jeder Hauß-Vatter ſeine Schornſteine, Feuer-Stätte und Feuer-Recht fleißig ſäubern und beſehen laſſen, und alles in gutem Stand erhalten, wie dann die Schornſteinfeger, nach ihren geleiſteten Eyd und Pflichten alle beym jedesmahligen durch tüchtiges Geſind, verrichtetem Fegen gefundene Mängel ſo gleich bey Unſerm Feuer-Amt, wie auch diejenige, ſo gar nicht ihre Schornſteine fegen laſſen, bey Straffe anzuzeigen haben. Ueber das Unſere Deputirte ſolches Amts, nebſt dem Feuer-Schreiber, einigen Bürgerlichen Officiers, und jeden Quartiers Muſter-Schreiber, ſamt Unſerm Stadt-Baumeiſter, Steindeckern und einem Schornſteinfeger alle halbe Jahr in denen 14. Quartieren einen Umgang und genaue Viſitation darüber halten werden, und diejenige, ſo die Säuberung ihrer Schornſteine und Feuer-Stätte, oder deren nöthige Reparation unterlaſſen, aufzeichnen, ihnen ſolches innerhalb einem gantz kurtzen Termin bey Straff drey Gulden zu thun, anbefehlen, in deſſen Entſtehung aber gegen dieſelbe nicht allein executive verfahren, ſondern auch noch weitere Straffe gegen ſie vornehmen werden.

§. 4. Sollen inskünfftige alle gefährliche Wind-Oefen und

deren blecherne Feuer-Röhren, ſo wohl die auf die Gaſſen gehen, als auch ſo mehrers die heimlich in denen Häuſern ſich befinden, abgeſchafft, auch fernerhin dergleichen zu ſetzen und zu verfertigen, dem Schloſſer- und Häffner-Handwerk gäntzlichen verbotten ſeyn; Und wenn die Eigenthums-Herren die ſtehende nicht ſelber abbrechen, und von denen Benachbarten über deren Gefährlichkeit bey Unſerm Feuer-Amt Klage geführet, oder auch gedachtes Unſer Amt beym Viſitiren ſolche Gefährlichkeit (worauf daſſelbe in ſpecie mit zu ſehen,) ſelbſten in Obacht nehmen würde, zu deren Abbrechung nicht mehr als 24. Stunden angeſetzt, in Entſtehung aber durch die Werckleute abgebrochen, und der Widerſpenſtige mit 6. Thaler, auch wohl mit mehrerm zur Straffe gezogen werden ſolle.

§. 5. Es ſollen auch die Bierbrauer auf ihren Darren, wann ſie Maltz dörren, gute Obſicht, und jederzeit eine Bütte mit Waſſer dabey ſtehend, und einige Hand-Spritzen in Bereitſchafft haben, auch das Maltz nicht ſo nahe an der Pfanne liegen laſſen, auch wann ein Brau-Maltz gedörret, ſolche fleißig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brau-Häuſern gute Obſicht aufs Feuer tragen; In deſſen Unterlaſſung, und da zumahlen durch ihre oder der Ihrigen Nachläßigkeit und Schuld ein Brand ausgehen würde, ſoll ein ſolcher mit groſſer Straffe ohne Nachlaß angeſehen werden.

§. 6. Ebenfalls ſollen auch diejenige, ſo mit Flachs, Hanff, Pech, Oehl, Thran und dergleichen leicht brennenden Waaren handeln, und umgehen, hiermit gewarnet ſeyn, daß ſie und die Ihrige keinen Flachs und Hanff ungebunden, und an gefährlichen Orten liegen laſſen, ſondern jedesmahl in Fäſſern und Pack verwahrlich halten, auch mit denen übrigen Materialien vorſichtig umgehen, bey Entſtehungs-Fall ohnausbleibender Straffe.

§. 7. Es ſollen auch Niemand, der mit Schieß- und Büchſen-Pulver handelt, vergönnet ſeyn, mehr dann 4. Pfund in ſeinem Hauß zu haben, welches er auf dem oberſten Boden deſſelben in gute Verwahrung zu ſtellen, und allezeit vorſichtig damit

mit umzugehen hat; Vielweniger ſoll dergleichen Pulver, es ſeye viel oder wenig, heimlich oder öffentlich, von Hieſigen oder Fremden, ſo damit handeln, ohnangemeldt in die Stadt nicht gebracht, ſondern es vorhero der an denen Thoren befindlichen Wacht angezeiget, von ſolcher der Haupt-Wacht, und von dieſer unſern Burgermeiſtern gebührend gemeldet werden, um deßwegen alle vorſichtige Veranſtaltungen vorkehren zu können, und biß ſolches geſchehen, nicht eher herein gelaſſen werden; widrigenfalls, und da von ein- oder dem andern dergleichen Pulver ohnangezeiget herein gebracht würde, ſoll nicht allein ſolches confiſciret, ſondern der Eigenthümer noch darzu nach geſtalten Umſtänden mit einer ſtarcken Geld-Straffe angeſehen werden. Weniger nicht, ſolle auch niemand erlaubet ſeyn, weder zu Neu-Jahrs-Zeiten, noch ſonſtigen Freuden-Feſten, Vorſtellungen und dergleichen, auch weniger ſonſten, ſeine Flinten, oder anders Gewehr, in der Stadt, es ſeye in dem Hauß ſelbſten, oder einem Garten, loßzuſchieſſen, eben ſo wenig Raquetten zu werffen, oder fliegen zu laſſen, bey welchen ſich ergebenden Fällen jedesmahlen der, oder die ſchuldig befundene, mit ſcharffer Geld- und andern Straffen, geſtalten Dingen nach, angeſehen werden ſollen, ob auch gleich kein würckliches Unglück daraus entſtanden.

§. 8. Die Bender, Schreiner, Dräher, Wagner und andere dergleichen mit Holtz umgehende und Spähn-machende Handwercks-Leute, ſollen nicht mit Lichtern an die Orte, wo ſie ihre gemachte Spähn liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten aber, und wann ſie beym Licht arbeiten, vor deſſen Anzündung die Spähne, ſo ſie des Tages über gemacht, aus ihrer Handwercks-Statt auf Seiten, und an einen ſichern und verwahrten Ort verſchaffen. Wie dann auch beſonders die Schreiner in ihren Werckſtätten und ſonſten nahe an ihren liegenden Spähnen, ſich des Leimens enthalten, weniger in ihre Werckſtätte ſelbſten, Camin oder Heerd, zum Leimwären ſetzen laſſen, ſondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr ſo leicht zu beſorgen, das Lei-

men verrichten, und alſo dadurch ihr ſelbſt eigen Beſtes, in Obacht nehmen ſollen.

§. 9. Auch ſoll jeder Einwohner, keine Spähne, Gereiſig und Stroh an gefährliche Ort, als unter die Stiegen, nahe an dem Heerd und ſonſten, wo er und die Seinigen mit dem Licht ſtets hingehen, bey Vermeidung Straffe legen laſſen.

§. 10. Die Buchdrucker, Leinwandtdrucker, ſollen ihre Fürniß und Drucker-Farbe, und diejenige, welche Oehl, Schwefel, Terpentin und dergleichen ſieden, Wachs ziehen, Wachs-Tücher, Weinſpahn machen, an keinem gefährlichen ſondern vor aller Feuers-Gefahr befreyten Ort verfertigen: wie dann auch bey Nacht kein Unſchlitt geſchmoltzen, noch Lichter gezogen werden ſollen.

§. 11. Wird auch Unſer verordnetes Bau-Amt, mit Auffſicht des Stadt-Baumeiſters, beſtändig darauf bedacht ſeyn, daß kein gefährliches Camin, Buſen, Schornſtein, Caſſerol, Heerd, Diſtillir-Oefen und dergleichen möge geſetzet; Jngleichen in die Feuer-Mauer keine Lufftlöcher gemacht, oder vor das Künfftige gelitten werden. Denen Maurer-Meiſtern und ihren Geſellen aber, iſt bey ohnnachläßiger ſchweren Straffe ohne dem allſchon verbotten, nichts dergleichen heimlich, und ohne vorher beſchehene Beſichtigung von beſagtem Unſerm Amt, aufzurichten.

§. 12. Soll ſich Niemanden, beſonders von Bierbrauern, Beckern, und Seiffenſiedern und andern Einwohnern gelüſten laſſen, Aſchen auf den Boden zu ſchütten, oder ſonſten an gefährlichen Orten in Fäſſern ſtehen zu laſſen; diejenige aber, ſo gleichwohlen ſolches thun, und deſſentwegen überwieſen werden, (wie dann auch Unſer Feuer-Amt bey deſſen Umgang und Viſitationen darauf in ſpecie mit zu ſehen hat,) ſollen, ſie mögen hernach, daß die Aſche gantz kalt und erſtorben ſeye oder nicht, vorwenden, jedesmahl 6. Gulden Straffe ohne einige Ausnahm zu erlegen executive angehalten werden, welches dann auch gleichfalls von denen Schmidt-Kohlen zu verſtehen iſt.

§. 13. Wie dann auch alle Einwohner, inſonderheit diejenige

jenige Handwercker, ſo der Kohlen ſich bedienen müſſen, ſolche vorhero, ob nicht etwan noch was glüendes darunter ſich befinden möchte, wohl beſehen, und dergeſtalten an Orten und Enden ſchütten und verwahren ſollen, daß nicht leichtlichen einige Gefahr daraus entſtehen könne.

§. 14. Sollen alle diejenige, ſo Vieh und Pferde halten, oder Wirthſchafften treiben, weder ſelbſten, noch weniger ihr Geſind, oder gar fremde Fuhrleute und dergleichen mit bloſſen Lichtern, oder angezündeten Tabacks-Pfeiffen in die Ställe, oder gar auf Heu- und Stroh-Magazinen, und auf die Heu- und Stroh-Böden gehen, ſondern, wann ſie in den Ställen zu thun haben, ſich der Leuchten bedienen; auf die Heu- und Stroh-Böden aber auch nicht einmahl mit einer Leuchte, weniger mit angezündeten Tobacks-Pfeiffen zu gehen, zulaſſen. Denen in denen engen Gaſſen wohnenden Wirthen und andern Burgern aber, ſo es von langen Zeiten nicht hergebracht, wird verbotten, keine Pferde zu ſtellen und einzulogiren, durchgehends aber die Häuſer mit überflüßigem Heu und Stroh nicht anzufüllen. Geſtalten diejenige, welche wider eines oder das andere handeln und überführet würden, ohnausbleiblich zur ſcharffen Straffe gezogen, und, da ſich etwan gar durch ihr Verſchulden ein Unglück begeben möchte, ihnen nach Befinden noch darzu ihr Burger-Recht genommen, der Schutz aufgeſagt, und von hier fortgeſchafft werden ſollen.

§. 15. Auch ſollen die Gaſt-Wirthe kein verdächtig Geſindlein, durch deren Unvorſichtigkeit leichtlich Feuer entſtehen, oder gar angeleget werden kan, bey hoher Straffe logiren, auch alle Abend ein Verzeichniß, was für fremde Perſonen bey ihnen eingekehret, auf die Haupt-Wache ſchicken.

§. 16. Denen übrigen Burgern aber, ſo keine Herbergs-Gerechtigkeit haben, iſt verbotten, zwiſchen der Meſſe fremde Leute, ſie ſeyen wer ſie wollen, ohne deßfalls beſchehene ſpeciale Anzeige und von Unſern Burgermeiſtern nach Geſtalt der Sachen darzu erhaltene Erlaubniß, zu herbergen aufzunehmen, bey willkühriger Straffe.

§. 17. Und weilen wir auch ſehr mißfällig erfahren, und theils ſelbſten öfftermahls wahrnehmen müſſen, daß die mit brennenden Pech-Fackeln bey nächtlicher Weile über die Gaſſen gehende Diener, und ſonderlich die Jugend damit ihren Muthwillen treiben, ſolche aller Orten, und wo ſie es nur gelüſtet, an denen Häuſern, Thüren, Thoren, Keller-Löchern abzuſtoſſen pflegen, und das Abgeſtoſſene brennend liegen laſſen, und davon gehen, dadurch aber, als auch zumahlen bey ſtarckem Wind, leichtlich groſſes Unglück entſtehen kan, wie dann verſchiedentlich in denen Kellern davon Feuer gefunden, auch wohl gar Thüren angezündet worden; als wird der Gebrach ſolcher Pech-Fackeln, (auſſer wann, da GOTT vor ſeye! etwan ein würcklicher Brand vorhanden, da ohnedem jederman wacker und munter iſt, bey denen Feuer-Spritzen, und beym ausgegangenen Feuer,) hiermit und von nun an gäntzlichen, auch denen Crämern ſolche feil zu haben verbotten, und an ſtatt ſolcher jederman, in ſpecie auch die Gaſt-Wirthe, ſich Leuchten, deren die Ihrige und Fremde ſich bedienen, und leuchten laſſen können, anzuſchaffen, angewieſen; Allenfalls aber, und da gleichwohlen jemand ſolcher Pech-Fackeln ſich bedienete, wird derſelbe gewärtig ſeyn müſſen, daß man ſie ihm entweder an denen Wachten und von der Patrouille hinweg nehmen, oder ihn wohl gar in Arreſt bringen werde.

§. 18. Dann hat man auch in Obacht genommen, daß durch verſchiedene an denen Häuſern angeſchlagene Pech-Pfannen, wann ſolche bey ausgegangenem Feuer, und dabey entſtandenem Wind angezündet worden, leichtlich ein neuer Brand entſtehen könne: Um alſo dergleichen befürchtender Gefahr vorzukommen, und zumahlen, da auch bey jedem in der Nacht entſtandenem Feuer, eine groſſe Menge Pech-Kräntze, welche böſe Leute nachmahls zum Feuer anmachen gebrauchen, verſchleppet worden; Als ſollen inskünfftige ſolche an denen Häuſern angeſchlagene Pech-Pfannen nicht mehr, ſondern nur allein diejenige, ſo in ſteinernen Füſſen auf groſſe Plätze, und an die Spring-Brunnen, Weed und ſonſten poſtiret werden, worzu

die

die Burger-Capitains aus ihren Quartieren beſondere Leute um dieſelbe in acht zu nehmen, und im Brand zu erhalten, beſtellen ſollen, angezündet werden.

§. 19. An ſtatt der abgehenden Pech-Pfannen aber ſollen zu deſto mehrer Sicherheit, groſſe Leuchten, oder Laternen angeordnet und ausgehänget werden; Dahero hiermit jedermännig-lich erinnert und vermahnet wird, gegen dieſe Leuchten inskünfftige keinen Muthwillen zu verüben, ſondern ſelbige allerdings ohnbeſchädiget zu laſſen. Geſtalten der, oder diejenige, ſo darwider mißhandlen, und ſolche, wie auch die würcklich in der Stadt befindende Nacht-Laternen zu ruiniren frevenlich ſich unterſtehen würden, als Zerſtöhrer der gemeinen Straſſen Sicherheit, woran männiglich ſehr viel und hoch gelegen, gehalten, und auf Uberweiſung mit arbitrariſcher ſcharffer Straffe ohnfehlbahr angeſehen werden ſollen.

§. 20. Haben ſich auch einige Zeithero viele Burger und Beyſaſſen unterſtanden, ihre Wagen, Karren und ander Geſchirr, ſonderlichen auch Bier-Wagen auf die Straſſen hier und dar, und zumahlen, in die enge Gaſſen zu ſtellen, und darinnen die Nächte hindurch ſtehen zu laſſen; Wie nicht weniger die Schmiedt, Wagner, Schreiner, Dräher, ꝛc. mit ihrem Gefährt und vielem Holtz die Gaſſen zu verſtellen und zu belegen, auch ſonſten groſſe Steine, Fäſſer, Kaſten, ja wohl andere brennende Materialien, als Pech, Schmeer ꝛc. vor ihre Thüren zu legen und zu ſtellen, auch ſogar den Bau-Grund, Schutt und andern Kummer lange Zeit hoch liegen zu laſſen; Dardurch aber die Gaſſen nicht allein alſo und dergeſtalten verſperret, daß man weder ſolche paſſiren, noch weniger in Feuers-Gefahr, mit Spritzen, Wagen und Waſſer-Karren durchkommen können, ſondern dadurch auch groſſer Feuers-Gefahr beſtändig unterworffen worden. Als wird hiermit jedermänniglichen anbefohlen, ſogleich nach publicirter dieſer Ordnung ſich dergleichen Beleg- und Verſtellungen der Gaſſen und Straſſen zu enthalten, alles, was ſolche verſperret und gefährlich, ab- und hinweg zu ſchaffen, und an andere ſichere und in der Stadt entlegene Plätze,

Scheu-

Scheuren und Ställe zu bringen und zu legen. Widrigenfalls ſollen alle dergleichen, Wagen, Karren, Holtz, und alles obige durch ſonſtige Mittel, und auf der Widerſpänſtigen Koſten hinweggeſchafft, auch die Ungehorſame mit einer Geld- und andern ernſtlichen Straffe ohnfehlbar angeſehen werden. Und daß künfftighin dergleichen weiter nicht geſchehe, ſollen die Capitains in ihren Quartieren fleißig darauf Achtung geben, darnach viſitiren und ſehen, und nach Befinden uns ſolches anzeigen laſſen.

§. 21. Es werden auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers erinnert, in ihren Quartieren genaue Obſicht mit zu tragen, daß jeder Brunnen, durch die darzu beſtellte Brunnenmeiſter, an Scheiben, Rollen, Ketten, Eymer und dergleichen Zugehör, nach der beſondern Brunnen-Ordnung, in gutem Stand erhalten, und, zu Ziehung des Waſſers, bey Feuers-Brünſten, Leute aus denen Behauſungen, ſo zu jedem Brunnen einrollirt, verordnet, auch ſolchen, nebſt dem Brunnenmeiſter noch zwey beſondere Leute aus dem Quartier, von ihnen darzu benahmſet werden mögen.

§. 22. Und weilen auch bey denen Brunnen an Särgen und Bütten, groſſer Mangel erſchienen, als ſollen inskünfftige, von denen zu jedem Brunnen gehörigen Haußgefäſſen zwey Bütten, ſo mit eiſernen Reiffen beſchlagen, angeſchafft, und durch jeden Brunnenmeiſter bey Straffe zwey Gulden in gutem Stand erhalten, auch ſo gleich bey entſtehendem Brand an die Brunnen geſtellet werden.

§. 23. Dann ſollen auch die beſtellte Nacht-Jobwächter, derer zwey und funfzig ſind, alle Nacht zur Helffte auf ihren angewieſenen dreyzehen Poſten, nicht allein zu zwey und zwey erſcheinen, und vor der beſtimmten Zeit nicht davon und nacher Hauß, ſondern vielmehr die gantze Nacht hindurch fleißiger in der Stadt herum gehen, und beſſer, als ſie vorhin gethan, das Feuer anmercken; Und wann ſie ein ausgehendes Feuer gewahr werden, ſogleich Lermen machen, an denen Hauß-Thüren klopffen, und ruffen, wo das Feuer ausgangen, auch denen Wachten,

ten, daß ſie Lermen-Schüſſe thun, ſolches anmelden; Und damit man wiſſe, daß ſie alle auf ihren Poſten erſchienen, und Abwechſelungs-Weiſe beſtändig herum gehen, und nicht in ihren Häußlein ſchlaffen, ſollen ſie alle Stunden, wie ihnen ohne dem ſchon anbefohlen, die Uhr hier und dar in ihrem angewieſenen Quartier ausruffen, und ſich nicht daran kehren noch entſchuldigen, daß einige allzucommode Einwohner ſolches nicht hören könten, und es ihnen verbotten hätten: Widrigenfalls, und da ſie durch die Viſitir-Runden und Patronillen, welche deswegen öffters herum gehen werden, betruncken oder ſchlaffend befunden würden, ſollen ſie ohnfehlbar mit einer wohlverdienten Straffe beleget, auch, befindenden Dingen nach, abgeſchafft werden.

§. 24. Die lederne Feuer-Eimer betreffend, ſo ſind deren nicht allein eine ziemliche Quantität an unterſchiedlichen Orthen der Stadt, als: Im Zeughauß an der Bornheimer-Pforten, im Brück-Hof, aufm Schieß-Graben unter der Catharinen-Pforten, Fahrthor-Zoll, unter dem Thor bey der Barfüſſer-Kirchen, in dem Catharinen-Cloſter und in dem Weißfrauen-Cloſter, wie auch in der Stadt-Waag, im Weydenhoff, im Langengang, bey Hrn. Lieutn. Rieß, in der Stadt Hanau, im ſchwartzen Hirſch, und im Krebs auf dem Marck; zu Sachſenhauſen aber in dem Holtz-Hof, und neben der Drey-Königen-Kirchen, aufgehenget worden; An welchen Orthen, alſo inskünfftige, ſolche Eymer bey entſtandenem Feuer zu finden, und von denen §. 65. und 66. darzu angewieſenen jungen Handwercks-Leuten, abzulangen ſeyn werden.

§. 25. Ueber dieſes ſollen jedem Bürger-Capitain von denen 14. bürgerlichen Quartieren, vierzehn- wie auch zu jeder Quartiers-Feuer-Spritzen, ſechs lederne Feuer-Eymer und einige Aexte gelieffert werden, nm ſich derſelben ſo gleich beym ausgegangenen Feuer, bedienen zu können.

§. 26. Die Stifftungen und Clöſter aber, als Hoſpital, Caſten, Armenhauß, Catharinen- und Weißfrauen-Cloſter, werden zu ihren vorräthigen Spritzen und Eymern, zu ihrem

selbſt

ſelbſt eigenem Gebrauch, ſich, wann ſie es nöthig, noch mehrere von ſelbſten anſchaffen.

§. 27. Und weilen Uns auch öffters fürgekommen, was maſſen bey denen entſtandenen Feuers-Brünſten viele dergleichen lederne Eymer verſchleppet, und nicht wieder an diejenige Orte, wo ſie hingehören, gebracht, ja gar von böſem Geſindlein zerſchnitten, und zu was anders gebraucht worden; als wird jederman erinnert, inskünfftige dergleichen Feyer-Eymer entweder ſelbſten wieder an gehörige Orte zu lieffern, oder, wann es vor ihn ſich nicht ſchickete, zu verſchaffen, daß ſolche wiederum dahin gebracht werden mögen. Worauf dann in ſpecie auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers mit zu ſehen, und Achtung zu geben haben; zumahlen aber auch dahin bedacht ſeyn ſollen, daß die ihnen zugeſtellte Eymer nach gelöſchtem Brand wieder zur Hand gebracht, ſo es nöthig repariret, in gutem Stand erhalten, und von ihnen wiederum verwahret werden mögen. Solten aber gleichwohlen noch einige böſe Leuthe ſich betretten laſſen, dergleichen dem gemeinen Stadt-Weſen zum Beſten angeſchaffte Eymer zu hinterhalten, oder boßhaffter Weiſe zu zerſchneiden, ſolche ſollen gewärtig ſeyn, mit einer exemplariſchen Geld- oder nach Befinden, gar mit einer Leibes-Straffe angeſehen zu werden. Wann auch ein- oder der ander einen ſolchen Ubertretter angeben würde, ſo ſoll derſelbe eine gute Verehrung zu gewarten haben.

§. 28. Vor allen Dingen auch ſollen die Bürgerliche Capitains und ſämtliche Ober-Officiers mit allem Ernſt darauf bedacht ſeyn, damit die in denen 14. Bürgerlichen Quartieren befindliche vierzehen Schlangen-Spritzen in vollkommenen guten brauchbaren Stand geſetzet und erhalten, und auf benöthigten Fall ohne Mangel, durch die von jedem Capitain darzu commandirte zur Abwechſelung genugſame Mannſchafft, unter welchen vornemlichen auch ein Steindecker, einige Schloſſer, Sattler oder Schumacher ſeyn ſollen, zum ausgegangenen Feuer gebracht werden; auch inskünfftig, jedes Quartirs Schlangen-Spritz, mit einem doppelten Schlauch und anderm

zur

zur Reparation nöthigen Vorrath verſehen ſeyn möge: Zu dem Ende und daß ſolche in gutem Stand jederzeit ſeyen, ſollen die Capitains ſelbſten, oder durch einen ihrer Ober-Officierer alle 4. Wochen nach denenſelben durchaus ſehen, und ſo ein Mangel daran gefunden würde, ſolchen ſo gleich repariren laſſen; damit ſie auch verſichert, daß alles daran in richtigem und ordentlichen Gang ſeye, und diejenige, ſo zu denen Spritzen commandiret ſind, exercirter werden, und den Vortheil, und wie man in allem damit umzugehen habe, recht begreiffen mögen, ſo ſollen ſie ſolche öffters, und wann es noch über das Unſer Feuer-Amt verlanget, probiren laſſen.

§. 29. Damit es auch anfänglich beym Brand an Bütten und Feuer-Eymern um ſo weniger fehle, ſo ſoll zu jeder Spritz eine Bütte mit eiſernen Reiffen von denen Quartieren angeſchafft, auch in brauchbarem Stand erhalten, und zugleich mit derſelben durch die dazu Commandirte, nebſt denen 6. Eymern und Aexten, ſo Wir, wie §. 25. gedacht, darzu gegeben, an Brand gebracht werden.

§. 30. Wann auch ein- oder anderer zu denen Spritzen Commandirter ſeine Wohnung veränderte, ſo ſoll er ſolches dem Capitain, und wo er künfftig wohnen werde, um ſich darnach richten zu können, anmelden, bey Straffe 2. Gulden, und ſollen die hier und ſonſten in dieſer Feuer-Ordnung determinirte Straff-Gelder denen Quartieren zu Unterhaltung derer Spritzen, Eymer und anderer zum Brand nöthigen Inſtrumenten, gantz gelaſſen, von denen Burger-Capitains aber denen Quartieren richtig verrechnet, und von ſelbigen unſern Feuer-Amts-Deputirten die Rechnung auf Verlangen zur Einſicht exhibirt werden.

§. 31. Und dieweilen man gar öffters bey allhier entſtandenem Feuer, und zumahlen bey letztern groſſen Feuers-Brünſten augenſcheinlich in Obacht genommen, daß durch naßgemachte Tücher, und mit deren Wehrung viele Häuſer, ja groſſe Gegenden errettet und erhalten, auch nunmehro beſondere hierzu gewidmete groſſe Seegel-Tücher, und zwar vor jedes Quartier

eines

eines ex Aerario würcklich angeſchaffet worden, und alſo im Stand erhalten werden ſollen: Als werden diejenige Burger, welche in denen Feuer-Rollen zu deren Ablang- und Herbeybringung zum Feuer expreſſe zu beſtellen ſind, hierauf Acht zu geben, und nach gelöſchtem Brand ſelbige wiederum an die gehörige Orthe zu lieffern, bey Straff 2 Gulden ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 32. Und da Wir auch erfahren müſſen, daß das Bender-Handwerck, ohnerachtet es inzwiſchen ziemlich angewachſen, die in Unſerer alten Feuer-Ordnung ihme in Bereitſchafft zu halten anbefohlene Bütten weder in gebührendem Stand erhalten, weniger zum ausgegangenen Feuer, denen nächſt dabey gelegenen Brunnen, und denen Feuer-Spritzen gebracht habe; Als wird hiermit denenſelben alles Ernſtes, und bey Straff anbefohlen, nicht allein inskünfftige zwantzig Bütten in gutem Stand und parat zu halten, ſondern auch ſolche durch deſſen Handwercks-Genoſſen zum ausgegangenen Feuer, und denen daſelbſt befindlichen Spritzen und nahe gelegenen Brunnen zu ſtellen, und ſolche, ſo lange das Feuer anhält, voll Waſſer helffen zu halten; Und ſo einer oder der andere von denen Capitains darzu Angewieſener, ohne verhinderte Leibes-Noth auſſen bleiben, oder ohne Erlaubniß Unſers Feuer-Amts beym Brand davon gehen würde, derſelbe ſoll wegen ſeines Ungehorſams mit zwey Gulden ohnnachläßig zur Straff gezogen werden. Da auch einer von denenſelben darzu Angewieſener ſeine Wohnung veränderte, ſo ſoll er ſolches dem Capitain, und wo er künfftighin ſeine Wohnung haben würde, bey obgedachter Straff gleichfalls anzeigen: Und damit auch dieſem allen von dem Bender-Handwerck deſto mehr nachgelebet werde, ſo ſollen die jedesmahl erwählte Bender-Handwercks-Geſchworne, bey Antritt ihres geſchwornen Amts, ſo viel an ihnen darüber zu halten, Unſern regierenden Burgermeiſtern Hand-Gelöbniß abzuſtatten, auch alle halbe Jahre Unſerm Feuer-Amt eine Deſignation ſolcher Bütten, und wo ſie ſtehen, zu übergeben, gehalten ſeyn.

§. 33.

§. 33. Es wird auch hiermit jeder Hauß-Vatter ſich ein oder zwey Hand-Spritzen anzuſchaffen, und im Winter in der groſſen Kälte im Keller, oder ſonſt an einem in ſeinem Hauß darzu bequemen Orth, im Sommer aber bey der groſſen Dürre, vor ſeiner Thüren eine Bütte mit Waſſer zu ſtellen, bey Straffe eines Guldens, angewieſen; Wie dann auch alle diejenige, ſo Brunnen in ihren Häuſern haben, und zumahlen die, ſo in denen, einem ausgegangenen Brand nahe gelegenen Quartieren wohnen möchten, bey ſolch entſtandenem Feuer, Waſſer aus ihren Häuſern in die vor denenſelben zu ſetzende Bütten fleißig tragen zu laſſen angewieſen werden, bey nehmlicher Straff.

§. 34. Die ſämmtliche Haintzler, welche an dem Mayn fahren, ſind zwar beſonders verbunden, wegen der Feuers-Brünſten Laitfäſſer und das darzu gehörige Geſchirr in gutem Stand und Bereitſchafft zu halten; Die Laitfäſſer, damit ſolche nicht verlechen mögen, mit Waſſer beſtändig angefüllet unter Dach zu ſtellen, bey ohnausbleiblicher Straf, wo einer oder der andere hierunter nachläßig erſcheinen ſollte; Dieweilen Wir aber gleichwohlen öffters wahrnehmen müſſen, daß ihre zum Waſſer-Beyführen nöthiges Fuhrwerck und Fäſſer in ſchlechtem Zuſtand und mangelhafft ſeyen, auch bis daſſelbe von ihnen zugerüſtet werde, lange Zeit erfordere, und die Fäſſer ſelbſt theils ſo ſtarck rinnen, daß ſie deswegen wenig Waſſer zum Brand bringen: So ſoll jeder Burger-Capitain durch einen ſeiner Officiers und Muſterſchreiber monathlich die Beſichtigung ſolcher in ſeinem Quartier befindlichen Haintzler-Geſchirr und Laitfäſſer einnehmen laſſen, und diejenige, ſo ſelbige nicht im Stand erhalten, bey Unſerm Feuer-Amt, in der demſelben zu übergebenden Specification, wie viel Geſchirr und Laitfäſſer in eines jeden Quartier vorhanden ſeyen, ohnverzüglichen anmercken, damit ſolche zur ohnnachläßlichen Straffe gezogen werden können.

§. 35. Es ſollen auch, nach voriger ſo wohl, als dieſer Unſerer Ordnung, die Brierbräuer, ſo Brauhäuſer und Geſchirr haben, jedesmahl dergleichen Laitfäſſer, um ſolche zum Brand führen zu können, im guten Stand und Bereitſchafft halten.

§. 36. Wie nicht weniger ſollen ſich alle jetziger Zeit allhier befindliche Kutſcher, ſo wohl Burger als Beyſaſſen, dergleichen Laitfäſſer und das darzu gehörige Geſchirr anſchaffen, und in gutem Stand und Bereitſchafft erhalten, bey Straffe 6. Gulden, worauf die Capitains gleichfalls zu ſehen, und ſolche in ihre von Zeit zu Zeiten Unſerm Feuer-Amt zu übergebender Specificationen nach Befund zu bringen haben.

§. 37. Alle obgemeldte Leuthe nun, als Bierbräuer, Haintzler und Kutſcher ꝛc. werden ernſtlich erinnert, daß ſie bey entſtandenem Brand, ſogleich und ungeſäumt mit dieſen ihren Laitfäſſern eilend an die nächſte Spring- und andere Brunnen, Weed oder Mayn fahren, ſolche füllen, und damit geſchwind zum Feuer ſich begeben, und ſofort mit Beyführung des Waſſers, welches ſie an denen obgedachten Orten durch Hülff derer von denen Capitains darzu Verordneter jedes Orths befindlicher Perſonen einfüllen können, anhalten, und demit, ſo lange der Brand währet, ohne Unſers Feuer-Amts Wiſſen und Beurlaubung, nicht nachlaſſen, weniger nacher Hauß fahren.

§. 38. Welcher von obigen Leuthen aber mit ſeinem mit Waſſer gefüllten, und das Jahr durch darzu in gutem brauchbaren Stand erhaltenen Laitfaß bey dem Brand zuerſt erſcheinet, demſelben ſollen zwey Gulden, dem 2ten ein Gulden, und dem 3ten ein halber Gulden von Unſerm Rechney-Amt zur Verehrung gereichet werden; Dahingegen diejenige, ſo ohne Verhinderung Leibes-Noth ungehorſamlich auſſenbleiben, oder unfleißig ſeyn würden, ſollen jeder derſelben mit einer Straff von 3. Gulden von Uns ohnnachläßig angeſehen, auch nach Befinden zu einer höheren Straffe gezogen werden.

§. 39. Es ſollen auch diejenige Karcher, ſo zu Unſern in dem Ramhof ſtehenden, und jedesmahl mit Waſſer angefüllten Laitfäſſern beſonders angewieſen ſeynd, bey Feuers-Brünſten, mit ihrer Vorſpann ſogleich dahin eilen, und ſolche zum Brand führen, auch mit Zuführung des Waſſers anhalten.

§. 40. Da nun ein- oder der ander von all obgedachten Haintzlern, Kutſchern und Karchern ſeine Wohnung veränder-

te, ſo ſoll ein jeder derſelben ſolches dem Capitain des Quartiers, und wo er künfftig wohnen würde, bey Straff zwey Gulden anzeigen.

§. 41. Und weilen auch, wann gleich anfänglich zu einem ausgegangenen Brand Waſſer gebracht wird, ſolcher öffters gar leicht wieder gelöſchet werden kan, bis aber die Waſſer-Karren ankommen, einige Zeit erfordert werden will: Als ſollen, damit deſto eher und geſchwinder Waſſer zum entſtandenen Feuer, ſolches noch in Zeiten löſchen zu können, herbey geſchafft werde, jede Hauß-Vätter ſchuldig und gehalten ſeyn, durch ihre Mägde oder andere Weibs-Perſonen einen Zuber mit ſauberm Waſſer, nach denen ohnfern dem Brand ſtehenden Bütten, ſchleunigſt tragen zu laſſen, dieſe aber ſollen nach beſchehener Hineinſchüttung, denen Löſchens-wegen darzu eilenden Leuthen nicht im Wege ſtehen bleiben und hinderlich fallen, ſondern ſogleich wiederum zurück gehen, und mit Waſſer zutragen, bis kein Mangel daran erſcheinet, auſſer denen, ſo etwan dem Brand nahe wohnen, continuiren.

§. 42. Nachdeme Wir auch erfahren müſſen, daß bey letztern groſſen Feuers-Brünſten verſchiedene Leuthe recht GOtt- und des Nächſten vergeſſener Weiß das Waſſer ſich mit Geld ſehr theuer bezahlen laſſen, und dahero ſolches nicht an die rechte Orte gebracht, dadurch dann hier und da das Unglück faſt mehr und mehr überhand genommen, auch ſonſten allerhand Confuſionen entſtanden; Dieſem Unweſen aber auf alle Weiſe vorgebeuget und geſteuret werden muß; Als wird hiermit jedermänniglichen ſolch eigennütziger und höchſt-ſtraffbarer Waſſer-Verkauff und deſſen Bezahlung alles Ernſtes unterſaget und verbotten, und ſollen diejenige, welche inskünfftige dergleichen böſer That rechtlichen zu überführen ſind, nach Befinden am Leibe geſtrafft, und aus der Stadt fortgeſchafft werden, welches denn ſo wohl von dem Kauffer als Verkauffer zu verſtehen iſt.

§. 43. Es ſollen auch die Wirthe, welche Pferd und Geſchirr, item die Müller, wie auch die Kutſcher, und diejenige,

ſo Ackerbau haben, theils einige Wagen mit Miſt, ſolchen, zu Schutz- und Schwellung des Waſſers an denen Antauchen und Flöſſern, oder ſonſten zur Dämpffung zu gebrauchen, ſogleich in Feuers-Gefahr herbey führen, theils ihre Wagen und Geſchirr, welche denen Nothleidenden ihre Wahren und Mobilien hinweg führen helffen, ohnfern der Brandſtätte bey die daſelbſt poſtirte Burgerſchafft ſchicken: In Entſtehung aber ſoll jeder derſelben mit fünff Gulden, und nach Advenant mit mehrer Geld-Buſſe angeſehen werden; Und damit man ſolche wiſſen möge, wird Unſer Feuer-Amt darüber eine Specification verfertigen, und ſolche in Ihre Feuer-Roll bringen laſſen. Wie wir dann auch das im Brück-Hof befindliche Stadt-Geſchirr Miſt zu dem Brand zu führen, und ſich ſonſten dabey zu gebrauchen, anweiſen werden.

§. 44. Damit auch denen Höchſt-Nothleidenden über dieſes noch weitere Hülffe, um das Ihrige zu retten geſchehen möge, ſo werden Wir vier verdeckte Wagen verfertigen und parat halten laſſen, daß ſolche von einigen derer Kutſcher, ſo Beyſaſſen ſeynd, ſollen beſpannt, und unter der Direction Unſers Feuer-Amts an den Brand geführet werden; zu dem Ende dann gedacht Unſer Amt die Verordnung zu machen, damit die Wagen numerirt, und diejenige Kutſcher, ſo hierzu gezogen worden, in der Feuer-Roll ſpecificiret und benahmſet werden mögen.

§. 45. Zu denen Feuer-Laitern und Feuer-Hacken, die hin- und wieder in der Stadt und zu Sachſenhauſen in die ſämtliche 14. Quartier, und zwar an jedem Orth einige Laitern und Hacken von dreyerley Gröſſe, ausgetheilet, und unter Dach verſchloſſen enthalten, auch, zu Verhütung Unordnung, nach jedes Quartiers Numero gebrennt und gezeichnet, ſind auch von denen Burger-Capitains gnugſame gewiſſe Leuthe aus jedem Quartier unter Commando eines Unter-Officiers, der die Schlüſſel und die darzu erfordernde Seiler in Verwahrung hat, und ſo bey Tag oder Nacht ein Feuer entſtehet, von Stund an mit ſeinen Schlüſſeln zu denen Laitern und Hacken ſich verfüget

füget und dieſelbe aufſchlieſſet, verordnet, welche Leuthe ſelbige abhohlen, theils zu dem Feuer tragen, aufrichten, und dabey verbleiben und löſchen helffen, theils ſolche ohnfern des Feuers zur Reſerve herbey bringen, und nach gelöſchtem Brand alle wieder an gebührende Orth verſchaffen müſſen. Da nun ein- oder der andere von ſolchen aus Ungehorſam nicht erſcheinen, und dieſe Laitern und Hacken herbey tragen helffen würde, ſollen die Aufſchlieſſer ſolcher Laitern, denſelben dem Capitain, dieſer aber Unſerm Feuer-Amt anzeigen, damit dieſe Leute zur gebührenden Straffe, vor jedesmaligen Ungehorſam, mit 2. Gulden, und, nach Gelegenheit ihres dabey verſpührten Unfleiſſes, zu höherer Straffe, gezogen werden können: Wann auch ein- oder der ander dieſer Leuthen ſeine Wohnung verändern würde, ſo ſoll er ſolches dem Capitain des Quartiers, nebſt Meldung, wo er künfftighin ſeine Wohnung haben werde, gebührend anzeigen, um ſich darnach jedesmahl richten zu können. Es ſoll auch im übrigen derjenige, ſo die Schlüſſel zu dieſen Laitern und Hacken hat, ſolche beſtändig verſchloſſen halten, und ohne ſonderbahre Urſachen und Befehl, deren keine ausleyhen, auch da einig Stück mangelhafft wäre, oder gar abgienge, förderlichen bey Unſerm Feuer-Amt anzeigen, damit all ſolches wieder hergeſtellet werden möge.

§. 46. Haben die Burger-Capitains Unſerm Schultheiß, Burgermeiſtern, Schöffen, nebſt unſern Syndicis und übrigen Raths-Perſonen, jedem derſelben, zwey mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr aufwartende Burgere, die ſo gleich bey entſtandenem Brand ſich zu ihnen verfügen und begleiten ſollen, zuzuordnen.

§. 47. Die zur Begleitung verordnete Bürger, item, die zur Herbeyführung des Waſſers und Füllung der Fäſſer, die zur Herbeybringung der Spritzen, Feuer-Laitern und Hacken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Bender-Handwerck zu Herbeytragung der Bütten benannt- und verordnete Leuthe, nnd alle übrige ſo aus denen Quartieren zum Feuer und Löſchen beſonders angewieſen ſind, ſoll jeder

Burger-Capitain in eine Verzeichniß oder Feuer-Rolle bringen, und ſo einer oder der andere, deſſen ſie ſich durch ihre Muſterſchreiber und ſonſten fleißig zu erkundigen, (wie dann auch dieſe Leute dem Capitain ſolches ſelbſten bey obgemeldten Straffen anzuzeigen haben,) ſeine Wohnung veränderte, oder gar verſtürbe, deſſen Stelle mit einem andern wieder erſetzen, und ſie alle, daß jeder bey entſtehender Feuers-Brunſt, ſeine Schuldigkeit beſtens in Obacht nehmen mögen, anzuhalten ſuchen. Wie ſie Capitains ſelbſten auch alle viertel Jahr eine dergleichen Deſignation bey Uns dem Rath und Unſerm Feuer-Amt, damit daſſelbe daraus, daß alles zum Feuer-Löſchen wohl beſtellet, ſehen, und eine Haupt-Feuer-Rolle und Verzeichniß aller dieſer zum Brand gehörigen Leuthen ſowohl, als über den gantzen Anſtalt, verfertigen und formiren könne, zu übergeben haben.

§. 48. Es ſollen auch die Stadt-Pforten-Schlieſſer, welche inskünfftige von Uns beſonders beſtellte verburgerte Leuthe ſeyn, und nicht mehr von denen jungen Burgern, ſo nicht Pforten-Schlieſſer ſeyn wollen, nach ihrem Willkühr angenommen werden ſollen, bey entſtandenem Brand, ſo gleich die Stadt-Thoren ſchlieſſen, (jedoch, dafern ein Brand zu ſolcher Zeit entſtünde, da die hieſige Reformirte Bürger und Beyſaſſen ihren Gottesdienſt zu Bockenheim verrichteten, daß alsdann das Bockenheimer-Thor eröffnet, und ſie ohne Auffenthalt herein gelaſſen werden ſollen,) bey Nacht aber und da die Thoren ohnedem zu ſeynd, zu Unſern Burgermeiſtern ſich verfügen und Ordre erwarten wie es damit gehalten werden ſolle: Von denen Waſſer- oder Mayn-Thoren aber, werden die nöthige Thore, um an dem Mayn Waſſer langen zu können, ſogleich eröffnet werden.

§. 49. Und weilen auch bey letztern Feuers-Brünſten wahrgenommen worden, daß nicht allein groſſe Confuſiones und Unordnungen ſich dadurch ereignet, daß allerhand Gattung Leute, Frembde allhier logirende, wie auch Weiber, Mägde und ander Geſind, zum Theil aus einer unbeſonnenen Curioſität,

zum

zum Theil gar in einer böſen Abſicht, bey dergleichen Gelegenheit etwas für ſich zu erſchnappen, ja ſich zu bereichern, zum Feuer gedrungen, und die Gaſſen und Plätze eingenommen, da ſie doch entweder nichts dabey zu thun haben oder im geringſten nichts dabey arbeiten, weniger löſchen mögen, ſondern andern beym Brand in Wehr- und Rettung beſchäfftigten Leuten nur verhinderlich gefallen: Als werden hiermit ſolche und alle andere Leuthe, welche beym Brand nichts zu thun haben, ernſtlich angewieſen, (wie dann auch jeder Hauß-Vatter ſeinem Weib, Kindern und Mägden, welche dabey einige Rettung nicht thun können, ſolches gleichfalls anbefehlen ſolle) ſich künfftig von dem Feuer und zu Hauß zu halten, und dahin Sorge und Acht zu haben, daß in ihren Häuſern und Nachbarſchafft durch das vom Wind getriebene Flug-Feuer kein neuer Brand, oder ſonſt einiger Schaden geſchehe, zu dem Ende ſie auch auf ihre oberſte Böden Waſſer zu verſchaffen: widrigenfalls dergleichen zum Brand ſich dringende ohnnützliche Leuthe, durch die um das Feuer-poſtirte Bürgerſchafft, wann ſich die zum Löſchen capable nicht ſogleich in die Reihe ſtellen und die Feuer-Eymer zu- und von dem Brand reichen und alſo löſchen helffen wollen, ihnen unanſtändiges Tractament zu gewarten haben, auch wohl gar in Arreſt gebracht werden ſollen.

§. 50. Die ſowohl in- als auſſer denen Meſſen allhier befindliche Frembde aber in ſpecie betreffend, ſollen die Wirthe, wo ſie logiren, warnen, ſich beym Brand zu Hauß zu halten, und ihnen ſelbſt vor Ungelegenheit zu ſeyn; Zu dem Ende noch über dieſen Befehl jedem Wirth ein gedruckter Zettel, ſolchen in ſeinem Hauß anzuſchlagen, gegeben werden ſolle: widrigenfalls und da dieſe Frembde, ohnangeſehen der Perſohn, vom Brand und von denen Gaſſen auf eine ihnen unangenehme Weiß hinweg getrieben, oder gar hart tractiret und in Arreſt genommen werden, ſie ſich ſolches alles ſelbſten zuzuſchreiben haben.

§. 51. Wann nun gleichwohlen durch Unachtſamkeit oder ſonſten durch ein Unglück, ſo doch der Allgütig- und Barmhertzige

GOTT in Gnaden verhüten wolle! ein Feuer in hieſiger Stadt oder zu Sachſenhauſen, es ſeye bey Tag oder Nacht, auskommen würde, ſo ſoll der Haußwirth, bey welchem ſolches entſtehet, gleich balden ein Geſchrey und Lermen machen, und ſeine Nachbarn um Hülffe anruffen, die ihm dann auch, auf mögliche W iß beyſpringen und Hülffe leiſten ſollen, damit man ſolches ehe es etwan ſtärcker und gröſſer werden, oder gar ausbrechen möge, noch dämpffen und löſchen könne.

Wann aber ſolches von demjenigen, bey welchem es angegangen, und ausgekommen, nicht in Zeiten und ehe man auf denen Thürnen mit denen ſogenannten Feuer-Hörnern geblaſen, oder wohl gar auf dem Pfarr-Thurn die Sturm-Glock angeſchlagen, beſchrien, ſondern vielmehr vertuſchet worden; So ſoll derſelbe, (weilen offtermahlen wann ſolche Leuthe bey Zeiten um Hülffe geruffen, und das Feuer nicht vertuſcht und verſchwiegen hätten, groſſer Brand und Schaden verhütet werden können) nach Gelegenheit und Umſtände, und andern zum Exempel und damit ſie deſto fleißiger aufs Feuer achtung geben, auch die Ihrige darzu anhalten, und in dergleichen Nothfällen obigem Befehl gemäß ſich erzeigen, mit ſchwerer Straff angeſehen, auch wohl gar aus der Stadt ſich zu begeben, angewieſen werden.

§. 52. So ſich dann ein Feuer ereignet und die Thürner ſolches gewahr werden, und den Dampff, Rauch und Feuer ſehen aufgehen, ſo ſollen ſie ſogleich das Feuer-Horn blaſen, wie auch wann die Wachten ſolches ſehen, Loſungs-Schüſſe geben, und die Trommel rühren laſſen; Da aber ſolches ausgegangene Feuer groß und gefährlich ſchiene, ſoll der Pfarr-Thürner die Sturm-Glock anſchlagen, damit hierdurch jederman ſolches gewahr, wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach dieſer Ordnung angewieſen und verbunden, angemahnet werden, und all ſolchem nachkommen möge.

§. 53. Und damit man auch gleich wiſſen könne, wo zugegen das Feuer ausgegangen, ſollen die Thürner gleich balden eine rothe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen,

aus-

ausſtecken, nnd ſo es bey Nacht wäre, noch darzu eine brennende Leuchte aushängen, und ſo lang mit dem Blaſen bis alles munter und das Feuer beſetzt, mit dem Stürmen aber, bis ſolches gelöſcht, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten. Solte aber bey dem würcklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch das Flüg-Feuer oder auch durch anders Unglück entſtehen, ſollen die Thürner von neuem wieder das Feuer-Horn blaſen, und die Fahnen darnach ausſtecken; Uber dieſes ſollen ſie auch jedesmahl durch ihre Sprach-Rohren herunter ruffen, oder jemand von denen Ihrigen herunter ſchicken, und die Leuthe benachrichtigen, wo eigentlichen das Feuer ausgegangen, damit man ſich deſto geſchwinder dahin verfügen könne. Da aber die Thürner und ihre zugeordnete Wächter hierinnen nachläßig befunden, und alſo ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, ſollen ſie nach befundener Sache abgeſchafft oder gar ſchärffer geſtrafft werden.

§. 54. Wann demnach bey Tag oder Nacht das Feuer-Horn geblaſen, die Sturm-Glock geſchlagen und die Trommel gerühret wird, ſo verfügen ſich von Stund an Unſer Gerichts-Schultheiß, Unſer älterer Burgermeiſter, wie auch Unſere 6. älteſte Schöffen und ſämmtliche Syndici, in Begleitung derer ihnen zugegebenen bewehrten Burgern in den Römer oder Rathhauß, das beſte zu rathen, und zu thun, was die Nothdurfft erfordert. Unſere übrige Schöffen und Raths-Perſonen aber ſo nicht zum Feuer beordert, begeben ſich zu folgenden Aemtern und Stifftungen, als: Recheney, Zeug-Amdt, Renthen, Korn-Amt, Kaſten-Amt, Hoſpital, Armen-Hauß, Catharinen- und Weiß-Frauen-Cloſter, und auf die Sammel-Plätze der vierzehen Bürgerlichen Quartieren in der Stadt, um alles Nöthige vorzukehren und anzuordnen, und ſich der erſcheinenden Bürgerſchafft und Beyſaſſen ſowohl als derer Ausbleibenden zu erkundigen.

§. 55. Ingleichen begeben ſich der regierende jüngere, wie auch der nechſt abgegangene jüngere Burgermeiſter ungeſäumt zu Pferd zu dem ausgegangenen Feuer, (zu dem Ende ihnen ſo-

gleich zwey Pferd aus dem Marſtall zugeſchickt werden ſollen) in Begleitung ſechs Unſerer Einſpänniger, welche jederzeit deßwegen ſowohl als ſonſten beritten ſeyn müſſen, um ſich derer allenfalls zum verſchicken und ſonſten gebrauchen zu können.

§. 56. Nicht weniger gehen auch die drey zu Unſerm Feuer-Ambt-Deputirte Unſers Mittels, unverzüglichen zu ſolchem entſtandenen Feuer, woſelbſten wohlgedachte Unſere Burgermeiſtere ſowohl als Unſer Feuer-Amt das beſte zu rathen, und alles Vorträgliche und Nothwendige vorzukehren, und die bey dergleichen Fällen beſorgende Confuſiones und Unordnungen unter Ihrer Authorität zu verhüten und abzuwenden, ſuchen werden.

§. 57. Dabenebſt iſt der Stadt-Baumeiſter ſo an Platz derer vorherigen Stadt-Werckleuthen angenommen worden, ſchuldig und gehalten, ſofort bey der Feuers-Brunſt zu erſcheinen, Unſern daſelbſt befindlichen Burgermeiſteren und Feuer-Ambt beſtändige Nachricht, wie es überall damit ſtehe, zugeben; Auch, wann etwa nöthig gehalten werden wolte, ein oder ander Dach, Wände oder gar Häuſer einzureiſſen, wie ſolches am füglichſt- und geſchwindeſten ins Werck zu richten, ſeinem beſten Wiſſen und Verſtand nach ohn alle Neben-Abſichten an Handen zu geben, und insgeſammt derer Burgermeiſter und Unſers Feuer-Ambts ertheilende Befehle ſeinen geleiſteten Pflichten gemäß eifrigſt helffen zu vollziehen. Und ſoll demjenigen deſſen Dach, Wand oder Hauß alſo niedergeriſſen worden, der dadurch zugefügte Schaden nach vorgängig-ſummariſcher Unterſuch- und Liquidirung aus dem gemeinen Stadt-Ærario, bis ein anderer Fond hierzu ausgefunden, wiederum erſetzet, vielleicht auch mittels einer Collect freywilliger Beyſteuer, ohne extra Beſchwerung des Stadt-Ærarii, ſolchen Schaden-Leidenden beygeſprungen werden.

§. 58. Dann ſollen auch ſogleich ſämmtliche 14. Burger-Capitains, ſammt ihren Lieutenants, Fähndrichs, Unter-Officiers und allen übrigen Bürgern und Beyſaſſen, alle in Perſon (auſſer denen ſo ſpecialiter befreyet, oder Alters halben und

wegen

wegen Kranckheit ohnvermögend, oder wie oben gedacht zu Unſern Mit-Raths Perſohnen, zu denen Spritzen, Feuer-Laitern und Hacken, Laitfäſſern, Brunnen, Bütten, Pechpfannen auf den groſſen Plätzen, oder ſonſten beſonder allſchon verordnet ſind, und bey der Feuers-Brunſt, als Zimmerleuth, Steindecker ꝛc. nothwendige Rettung thun müſſen,) mit ihrem tüchtigen Ober- und Unter-Gewehr auf ihren in der Stadt angewieſenen Sammel-Plätzen erſcheinen:

Als das erſte Quartier in der Fahrgaſſen auf dem Platz bey der rothen Badſtuben.

Das 2te Quartier, auf der Allerheiligen-Gaß vor des Capitains Hauß.

Das 3te Quartier, auf dem Platz bey der Peters-Kirchen.

Das 4te Quartier, auf der Eſchenheimer-Gaß vor des Capitains Hauß, oder an denen drey Königen.

Das 5te Quartier, auf dem Roßmarckt, oder vor des Capitains Hauß.

Das 6te Quartier, auf dem Hirſch-Graben.

Das 7te Quartier, auf dem Plätzgen in der Dönges-Gaß.

Das 8te Quartier auf der Zeil beym Zeughauß, oder in der Fahr-Gaſſ n.

Das 9te Quartier, auf dem Platz bey der Leonhards-Kirchen.

Das 10te Quartier, auf der einen Seiten des Liebfrauenbergs.

Das 11te Quartier, auf dem Garküchen-Platz.

Das 12te Quartier, vor der Stadt-Waag.

Das 13te Quartier, zu Sachſenhauſen vorm Teutſchen Hauß.

Und das 14te Quartier, zu Sachſenhauſen an dem rothen Creutz.

§. 59. Wobey in Obacht zu nehmen, daß das Quartier, worinnen ein ſolch unglücklicher Brand entſtanden und ausgegangen, auf dieſem ſeinem angewieſenen Sammel-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr zu erſcheinen, um deßwegen eximi-

ret

ret und befreyet ſeyn ſolle, damit die darinnen wohnende Burger deſto eher ihre Häuſer und das Ihrige nach Möglichkeit retten helffen können.

§. 60. Von dieſen ſämmtlichen burgerlichen Quartieren nun, begiebt ſich ſogleich ein Commando von zweyen Capitains, zweyen Lieutenants, und zweyen Fähndrichs mit darzu gehörigen Unter-Officiers und zweyhundert und funffzig Mann, (welcher wegen ſich die ſämmtliche Quartier jedesmahl vorhin zu bereden, damit ſolche Mannſchafft deſto geſchwinder zuſammen und zum Brand gebracht werden können,) an den Orth, wo der Brand entſtanden, und beſetzen das Hauß, worinnen ſolcher ausgegangen, die nächſte Gaſſen, wie auch alle Avenuen und Zugänge, treiben die etwan ſchon daſelbſt ſich befindende Zuſchauer, Müßiggänger und unnützes Volck, welches würcklich im Wege ſtehet und den Platz einnimmt, nicht allein mit allen Ernſt, auch wohl mit Arreſtnehmung hinweg, ſondern verhüten auch auf gleiche Weiſe, daß Niemand, als wer zum Brand gehöret, und löſchen hilfft, oder aber bekannte und verwandte Leuthe, die ihren Freunden das Ihrige retten helffen wollen, weiters darzu gelaſſen, und gedultet werden; Und halten alſo auf alle mögliche Art und Weiſe die beym Brand nahe gelegene Gaſſen und Plätze zum Löſchen offen, und ſuchen alle Confuſiones und Unordnungen zu verhüten; Deme zu folge ſie denen herbey eilenden Spritzen, Bendern mit denen herzutragenden Bütten, Waſſerführer, Feuerlaiter-Trägern, denen ſo mit Eymer löſchen und damit Waſſer herbey tragen müſſen, und in Summa, allen zum Brand gehörigen, nicht allein allen Vorſchub leiſten, und ſie ſchützen, ſondern auch in ſpecie diejenige, ſo in Salvirung des Ihrigen ſo wohl vor ſich, als durch ihre Bekannte begriffen, beſchirmen, und ſie auf Verlangen begleiten laſſen ſollen. Vornemlich müſſen ſie aber auch die zum Löſchen mit ihren Feuer-Eymern angekommene Handwercks-Purſche, in Ordnung und gewiſſe Reyhen ſtellen, und ſie gehörig anweiſen, und mit allem Fleiß in ſolcher Ordnung erhalten. Dabey ſie auch noch, nothwendiger Weiß Achtung zu geben haben, daß die

zum

zum Aufladen der flüchtenden Mobilien und Waaren herbey⸗kommende Wagen, Karren und Geſchirr nicht die Gaſſen ver⸗ſtopffen, oder wohl gar die Schläuche an denen Spritzen über⸗fahren und zernichten; Dahero ſie die Fuhren nicht nahe an den Brand, weniger in die enge Gaſſe paßiren laſſen, ſondern hin⸗ter das Commando in die weitere Straſſen auf eine Seite der Gaſſen, damit man neben vorbey fahren und ausweichen könne, mit aller Sorgfalt rangiren ſollen. Welchen Brand und deſſen Zugänge und Straſſen, dieſes bürgerliche Commando ſo lange ordentlich und aufs beſte beſetzt zu halten hat, biß daß ſolcher gelöſchet, nnd die Gefahr vorbey ſeyn werde.

Wann auch Unſere Burgermeiſtere und zum Feuer⸗Ambt ver⸗ordnete Deputirte allenfalls nicht ſo gleich gegenwärtig, hinge⸗gen die zum Brand commandirte bürgerliche Ober⸗Officiers, oder einige derſelben eher bey handen wären, ſo ſollen dieſe, damit das Feuer inzwiſchen nicht überhand nehme, ſondern, wo mög⸗lich, im Anfang gedämpffet werde, alle erſinnliche gute Gegen⸗wehr unterdeſſen und in ſo lang veranſtalten, bis ermeldte Un⸗ſere Burgermeiſtere und Deputirte ſich bey dem Brand würck⸗lich eingefunden, denen ſie dann ſofort von allem ſchuldigen Rapport zu thun, und derſelben weitere Verordnung abzuwar⸗ten, auch alles was zu Dämpffung des Feuers und an ſonſtigen Anſtalten nöthig, Ihres Orts nach aller Möglichkeit beyzutra⸗gen haben, worzu eines deren Haupt⸗Mitteln iſt, daß gleich anfänglich die löſchende Perſohnen in zwey Reihen geſtellet, und die volle Eymer mit Waſſer auf einer Seiten hinauf, die leere aber auf der andern herunter gegeben werden, und man im⸗merfort alſo continuire, laut §. 65.

§. 61. Die andere auf obigen Sammel⸗Plätzen von denen obgemeldten Quartieren ſich eingefundene Mannſchafft aber, wird von ihren Capitains und Ober⸗Officiers theils auf ihren Sammel⸗Plätzen ſelbſten, als eine reserve und zum patrouilli⸗ren gelaſſen, theils in die ſämmtliche 14. Quartier hier und dar und an ſonſt gewöhnliche Orthen, als auf die Wälle, an die Thoren und Ketten der Gaſſen, wie von alters Herkommen und

in

in der alten Feuer-Ordnung deutlich ausgedrucket iſt, aufs beſte poſtiret, und die ausgeſetzte Poſten durch patrouilliren von Poſten zu Poſten beſtändig viſitiret; Dardurch alſo nicht allein allen Unordnungen und Aufläuffen in der gantzen Stadt vorgebogen, ſondern auch diejenige, welche bey dem Brand Kiſten, Kaſten, Waaren, Packe, Bündel ꝛc. unter dem Vorwand ſolche zu retten, erwiſchet und entwenden wollen, leichtlich erdappet, in Arreſt genommen, ſolche entwendete Güter in gute Verwahrung gebracht, und dergleichen Gewiſſen-loſes Verbrechen als ein in Rechten verbottener Diebſtahl auf das ſchärffſte geſtrafft, auch alle andere Diebſtähle und Einbrüche verhütet werden können. Ueber das hat dieſe in allen Quartieren poſtiret-befindliche Mannſchafft und Patrouillen, die hier und darauf denen angewieſenen Plätzen zum Löſchen in Reſerve befindliche Handwercks-Purſche, wann ſie von ihren Poſten weggehen und excediren ſollten, in gebührender Ordnung zu erhalten, die Brunnen, und wie es dabey mit dem Waſſerziehen beſtellet, zu viſitiren, auch, ob alle Laternen und die auf denen Plätzen befindliche Pechpfannen angezündet und daß das Waſſer in denen ohnweit dem Brand befindlichen und dahin zu ziehenden Flöſſern mit Miſt gedämmet und geſtellet werde, und alles übrige dien- und nützliche in Obacht zu nehmen.

Und weilen allhier der Ketten gedacht worden, deren noch verſchiedene hier und dar in der Stadt an denen Gaſſen und Eckhäuſern vorhanden, ſo ſollen bey entſtandenem Brand, um das unnütze Geſind deſto beſſer abhalten zu können, die Gaſſen damit, wo es nöthig, geſchloſſen, auch zu ſolchem Ende, die in letzteren Kriegs-Zeiten abgegangene Ketten (welche in denen zu übergebenden Feuer-Rollen zu ſpecificiren ſind) nach und nach wieder angeſchafft werden. Wobey jedoch die nächſt ſolchen Ketten poſtirte Burgerſchafft, Sorge zu tragen hat, daß die Waſſer- und andere Fuhren, dadurch nicht verhindert und aufgehalten werden. So viel aber die Bürgerliche Cavallerie anbelanget, ſoll dieſelbe unter Commando ihrer Rittmeiſter und übrigen Officiers, auf denen Poſten, die man ihnen anweiſen

wird,

wird, zu erſcheinen, und allda das Nöthige zu beſorgen, verbunden ſeyn.

§. 62. Die Bürgerliche Conſtabler aber betreffend, ſo ſollen dieſelbe alleſammt bey entſtandenem Brand, und Anſchlagung der Sturm-Glocken, auf denen ihnen vorhin angewieſenen Baſtionen und Bollwerckern erſcheinen, und ſo lang daſelbſt auf ihren Poſten verbleiben, bis der Brand gelöſchet, und die Gefahr vorbey, alsdann ſie wiederum auf ergehende Ordre entlaſſen werden.

§. 63. Die Zimmerleuthe anbelangend, ſo ſoll, wann, wie gedacht, das Feuer-Horn geblaſen und die Sturm-Glocke geſchlagen wird, augenblicklichen die Helffte der Zimmer-Meiſtere, und zwar jeder mit zweyen ſeiner Geſellen, mit ihren Aexten nach dem Feuer zu eilen, und bey der poſtirten Burgerſchafft ſich in Bereitſchafft halten, bis ſie von Unſern ſich auch allda einfindenden Burgermeiſtern oder Unſers Feuer-Ambts Deputirten ihres Verhaltens halber Befehl erhalten, welchem ſie treulich nachzukommen.

Die andere Helffte der Zimmer-Meiſtere aber, mit allen ihren und deren erſtern Meiſtern übrigen Geſellen, ſollen ſich unter zwey geſchwornen Meiſtern auf dem Plätzgen an der Haaſen-Gaß einfinden, und daſelbſt, damit man ſie als eine Reſerve ſowohl zum Ablöſen, als ſonſten in mehrerm Nothfall, ablangen laſſen könne, verharren, und weitere Ordre und Befelch erwarten, auch nicht eher von dannen, bis ihnen von Unſern Burgermeiſtern ſolches wird erlaubt werden, nacher Hauß zu gehen:

Dieſer Erſchein- und Einfindungen halben nun, hat ſich das Handwerck, nach jedesmahligem Brand, und welche ins künfftige bey entſtehendem Brand oder auf denen Plätzen Abwechſelungs-Weiſe ſich einfinden ſollen, mit einander zu bereden.

§. 64. Auf gleiche Weiſe haben ſich die Helfft der Mauer-Meiſter und Stein-Metzen mit der Helfft ihrer Geſellen mit Hämmer und Stein-Aexten, die ſämmtliche Steindecker und

Schorn-

Schornſteinfeger mit ihren Geſellen und Jungen, ohngeſäumt zur beym ausgegangenen Feuer poſtirten Bürgerſchafft zu verfügen, und nach erhaltenem Befehl, ſich auf die da herum ſeyende Häuſer und Dächer zu begeben, und alle Anſtalt zur Rett-Dämpff- und Löſchung zu machen, und alles Nöthige vorzukehren; Dabey ſämmtliche Meiſtere denen Ihrigen alles Ernſtes einzubinden, daß in ſolchen Häuſern keine Entwendungen geſchehen, ſondern vielmehr, daß dergleichen andere nicht verüben mögen, ſo viel an ihnen, verhüten;

Die übrigen Mauer- und Steinmetzen-Meiſtere ſammt ihren Geſellen, ſollen mit ihren Hämmern und Aexten, gleichfalls auf dem neuen Korn-Marckt an der Heu-Waag ſich verſammlen und daſelbſt gleich denen Zimmer-Leuthen auf weitere Ordre verbleiben.

§. 65. Die ſämmtliche hieſige- als fremde allhier in Condition und Arbeit ſtehende Handwercks-Purſche, Geſellen und Knechte, deren keiner, wer er auch ſeye, ausgenommen iſt, werden nach ihren deßwegen beſonders geleiſteten Eyds-Pflichten (zu welcher Eyds-Leiſtung alle allhier würcklich befindliche Handwercks-Purſche von neuem- die darauf weiters ankommende aber, nachgehends alle vier Wochen auf einen Montag, angehalten, und jedesmahlen von allen Handwercks-Geſchwornen der neuangekommenen Namen, und derer ſo ſich noch von denen vorigen allhier befinden, übergeben werden ſollen) hiermit alles Ernſtes und bey Vermeidung ohnausbleibender ſchwerer Straffe, angewieſen, auf nachfolgenden Plätzen zu erſcheinen, die daſelbſt in Verwahrung befindliche Feuer-Eymer abzulangen, und zur Helffte mit denenſelben zum ausgegangenen Brand zu eilen; Allwo ſie von denen bürgerlichen Ober-Officiers, ſo mit ihren Commandirten den Brand umſetzet, auf beyden Seiten des Feuers in zwey Reihen rangiret werden, und auf einer Seiten die mit Waſſer gefüllte Eymer, einer dem andern zu dem Brand langen, die leere Eymer aber, auf der andern Seiten wieder einander ordentlich zurück bis an die Bütten und Brunnen geben ſollen, damit ſolche ſofort wieder gefüllet,

füllet, und auf gleiche Weiſe mit Hin- und Herlangung, beſtändig, und bis der Brand gelöſchet, angehalten werden, auch keiner aus ſeiner Reyhe zu tretten ſich unterſtehen möge.

Die übrige oder andere Helffte ſolcher auf dieſen Plätzen ſich eingefundener Handwercks-Geſellen aber, ſind gehalten, auf denenſelben, bis ſie verlangt und geruffen werden, zur Reſerve zu verbleiben.

Und damit man wiſſe, ob all ſolche Leuthe von ihren Meiſtern geſchicket worden, und welche ſich eingefunden, ſo ſollen ein oder zwey Geſchworne nebſt denen Alt- und Laden-Geſellen, von jedem Handwerck mit erſcheinen, und hierauf beſondere Achtung haben, und alle nicht Erſcheinende und Abweſende anmercken, und ſolche Unſerm verordneten Feuer-Ambt, um dieſelbe deßwegen mit gebührender Straffe anſehen zu können, ſpecifice anzeigen.

§. 66. Die Plätze in der Stadt, worauf die allhier ſich befindliche Handwercks-Purſche von allen Handwerckern in Feuers-Nöthen zu erſcheinen angewieſen, nnd wo ſie auf Art, wie im vorhergehendem §. gedacht, die Feuer-Eymer ablangen ſollen, ſind nun folgende:

1.) Vor dem Brauhauß, gegen der Conſtabler-Wacht über auf der Allerheiligen-Gaſſe erſcheinen: die Schmidt, Schloſſer, Spohrer, Meſſerſchmidt, Schwerdtfeger, Windenmacher, Büchſenmacher, Uhrmacher, Kupfferſchmidt, Kannengieſſer, Gürtler, Spengler, und langen die Feuer-Eymer gegen über im Zeug-Hauß, wie auch im Landengang, bey Herr Lieutenant Rieß, in der Stadt Hanau und im ſchwartzen Hirſch, auf der Allerheiligen-Gaß.

2.) Auf der Zeil vor dem Eckhauß zu denen drey Königen genannt, an der Eſchenheimer-Gaſſe, müſſen ſich einfinden: Die Schreiner, Wagner, Dräher, Gärtner, Weißbender, Kammmacher, und die Eymer gegen über in dem Catharinen-Cloſter und im Weydenhoff ablangen.

3). Auf dem Roßmarck oben an der Weed, ſollen erſcheinen: Die ſämmtliche Schneiders-Purſche allhier, und haben

die Feuer-Eymer unter der Catharinen-Pforten auf dem Schieß-Graben abzulangen.

4.) Bey der Mehl-Waag an dem Garküchen-Platz erſcheinen: Alle Färber, Becker, Metzger, Bierbräuer, Fiſcher, und langen die Eymer in dem Brück-Hof und in der Stadt-Waag ab.

5.) Bey dem Fahr-Thor, ohnweit der Nicolai-Kirchen ſollen ſich einfinden: Faßbender, Buchbinder, Weißgerber, Pergamenter, Rothgerber, Kirſchner, Hutmacher, Neſtler, Nadler, Bürſtenbinder, Häffner, und ſollen die Feuer-Eymer auf dem Fahr-Thor und im Krebs aufm Marck ablangen.

6.) Auf dem Liebfrauen-Berg ſollen zuſammen kommen, Sattler, Seckler, Glaſer und die Schuhmacher-Purſche, und die Eymer unter dem Thor an der Barfüſſer-Kirchen, wo der Glaſer wohnet, ablangen.

7.) In der Mayntzer-Gaſſe bey der Frantzöſiſchen Kirch erſcheinen: Wollenweber, Tuchſcherer, Tuchbereiter, Leinenweber, Schnürmacher, Knöpffmacher, Seiler, Strumpffſtricker und Strumpffweber, wie auch die Peruquenmacher, und langen die Eymer in dem Weißfrauen-Kloſter daſelbſt ab.

8.) Zu Sachſenhauſen kommen die daſelbſt befindliche Handwercks- und ledige Purſche bey entſtandenem Brand zuſammen, als die in dem einen Quartier wohnende, vor dem Hauß zum Affen genannt, und langen die Feuer-Eymer in dem dabey befindlichen Holtz-Hof; Die in dem andern Quartier wohnende aber, finden ſich ein, an dem Brunnen beym Hauß zum Rad genannt, und langen die Feuer-Eymer neben der Kirchen zu denen drey Königen.

§. *67.* So ſind auch die zu denen, denen 14. bürgerlichen Quartieren zugehörigen 14. Schlangen-Feuer-Spritzen, unter einem bürgerlichen Unter-Officier commandirte Leuthe, (ſo jedesmahl in einer darzu ſich ſchickenden- und zum Ablöſen gnugſamen Anzahl beſtehen, und die zum Ablöſen davon mit Springſtöcken verſehen ſeyn ſollen,) bey oben vermeldter Blaſung und Beſtürmung des Feuers verbunden, in aller Geſchwindigkeit zu ſolchen Spritzen zu eilen, dieſelbe ordentlich aus denen Behäl-

tern

tern oder Häußlein zu thun, und ſo fort nach dem Brand zu führen, diejenige, ſo zum erſten nach dem Brand kommen, gleichbalden füglichen zu ſtellen und anzubringen, und beſtändig damit zu löſchen: Die übrige Spritzen aber, ſetzen ſich zur Reſerve und Nothfall ohnfern dem Brand, und ſchicket jeder dabey commandirender Unter-Officier eine Ordonance, zu Unſern beym Brand befindlichen Burgermeiſtern und Feuer-Ambt, die da meldet, wo jede Spritze ſich befindet und abzulangen: Welche Ordonance ſich beſtändig bey ihnen aufhalten muß, damit wohlgedachte Burgermeiſtere und Feuer-Ambt, wann das Feuer überhand nehmen und zu lange anhalten, oder eine Spritze einen Mangel bekommen, oder es ſonſten nöthig ſeyn ſollte, ſolche gleich fortſchicken, und ein oder andere derſelben Spritzen näher, und zum Brand bringen, und gebrauchen laſſen könne: Inzwiſchen ſind die zu ſolchen Spritzen commandirte Leuthe nicht allein alle dabey zu erſcheinen, ſondern auch beſtändig bey denenſelben zu verbleiben, verbunden.

§. 68. Und ſo es auch die Noth erforderte, ſo ſoll unſere zu Sachſenhauſen befindliche Spritzen, durch die darzu commandirte Mannſchafft, zum Feuer herbey gebracht werden.

§. 69. Damit nun auch die zu ſolchen Spritzen commandirte Mannſchafft, einige Ergötzlichkeit haben möge, ſo ſollen dieſelbe nachdeme ſie ſich bald dabey einſtellen, nachfolgende Prämia zu genieſſen haben: Als nemlich, die erſte Spritze, ſo bey dem Brand in Gang gebracht wird, zehen Gulden, die zweyte, acht Gulden, die dritte aber vier Gulden, welche Prämia denen Capitains zugeſtellet, und von ſelbigen mit Zuziehung ihrer Lieutenants und Fähndrichs, denenjenigen, ſo bey denen Spritzen ihr Devoir erwieſen, und zwar mit Unterſcheid, nachdeme einer früh oder ſpäth ſich dabey eingeſtellet, ausgetheilet, dahingegen die ſaumſelige oder die gar ausgebliebene Leuthe, jeder mit einer Straffe von 2. Gulden, auch nach Befinden wohl höher, ohnfehlbahr beleget werden ſollen.

§. 70. Und weilen auch hieſige Judenſchafft, vermög ihrer Stättigkeit, auf ihre Unkoſten ſtetigs 250. gute lederne Eymer

mer in ihrer Gaſſen zu halten, und in Feuers-Noth ſolche von Stund an zum Feuer zu tragen und damit löſchen zu helffen verbunden; Als müſſen dieſelbe ſich ebenfalls ſogleich nach Blaſung des Feuer-Horns und Beſtürmung des Feuers, theils darzu, theils zu Unſern auf dem Holtz-Graben in Verwahrung ſtehenden 2. Spritzen, um ſolche gleichfalls dahin zu bringen, eilends ſich begeben, woſelbſten ſie, ſowohl mit ſolchen Spritzen zu löſchen, als mit ihren angefüllten Eymern von Unſern Burgermeiſtern und Feuer-Ambt auf die Häuſer und Böden Rettung daſelbſt zu thun, angewieſen werden, auch nicht eher abweichen ſollen, bis der Brand gelöſchet, und ſie Erlaubnüß bekommen haben: Wie dann genaue Aufſicht, ob dieſelbe alle erſchienen, und ihre Schuldigkeit in Obacht genommen oder nicht, auf ſie gehalten werden wird; widrigenfalls, und da ſie nicht in vollkommener Anzahl erſcheinen, und ihre gebührende Schuldigkeit im Löſchen nicht in Obacht nehmen, ſie mit einer groſſen Geld- und anderer Straffe ohnfehlbahr angeſehen werden ſollen. Es ſollen auch die Jüdiſche Baumeiſter eine Specification, welche Juden bey den Spritzen und Brand ſich einzufinden haben, Unſerm Feuer-Ambt zeitlich einlieffern. Wann es auch Noth thäte, daß über ſolche zu denen Spritzen und 250. Feuer-Eymern verordnete Juden, noch mehrere, oder auch alle Juden erfordert würden, ſo ſollen dieſelbe, ſo Altershalben darzu tüchtig, bey ſchwerer Straffe gehalten ſeyn, ſogleich ebenmäßig bey dem Brand zu erſcheinen und löſchen zu helffen, weßfalls die Baumeiſtere ernſtlich mit aufzuſehen erinnert werden.

§. 71. Die oben allſchon gedachte Haintzler, Kutſcher, Karcher, Feuerlaiter- und Hacken-Träger, Bender ꝛc. müſſen ſich mit wohlhaltbahren Laitfäſſern mit Waſſer, Bütten, Laitern und Hacken ꝛc. ſogleich auch ohngeſäumt zum Feuer verfügen, und ohne Widerſetzlichkeit allen demjenigen, was ihnen daſelbſt von Unſern Burgermeiſtern und Feuer-Ambt wird befohlen, und wie ſie angewieſen werden, gehorſamlich nachkommen.

§. 72. So auch, da GOtt jeden in Gnaden vor behüten

wolle!

wolle! ein- oder der ander, ſo ſich beym Brand zum Löſchen und ſonſten gebrauchen laſſen, durch das Feuer oder bey demſelben am Leib beſchädiget würde, oder gar dadurch ums Leben kommen möchte, ſo ſollen demſelben entweder die Artzt-Koſten erſetzet, oder ihme, oder aber deſſen hinterlaſſenem Weib oder Kindern, auf Verlangen, mit einer wochentlichen, oder aber jährlichen Geld-Beyſteuer, bewandten Umſtänden nach, aus Unſerm Allmoſen-Kaſten-Ambt, Hoſpital und Armenhauß, an Handen gegangen werden.

§. 73. Was endlichen dann auch Unſere Guarniſon betrifft, ſo seynd dero ſämmtliche Officiers und alle gemeine Soldaten, bey entſtandenem Brand, auf dero Platz bey der Hauptwacht zu erſcheinen, vorhin allſchon angewieſen und werden von dero Commendanten, nach advenant jedesmaliger Stärcke der Guarniſon, alle Wachten, (ausgenommen wo eine Löbliche Burgerſchafft ihre angewieſene Poſten hat) ſowohl an denen Stadt-Thoren, als auf denen Wällen, mit Ober-Officiers und commandirter Mannſchafft verſtärcket, ingleichem zu Unſern Burgermeiſtern und Deputirten zum Feuer-Ambt, an die Zeughäuſer, Römerberg, Brück, Judengaſſen, und wo es ſonſten vor nöthig befunden wird, beſondere Commandirte geſchicket, und überall mehrere Poſten ausgeſetzet; Die Compagnie der Conſtabler aber wird, theils auf die Zeug-Häuſer Sorge zu tragen, theils auf die Baſtionen und Bollwercker, oder auf andere nöthige Poſten commandiret; Worauf von dem Major alle Wachten und überall fleiſig viſitiret, auch ſonſten durch Commandirte ſtark patrouilliret wird: die übrige Mannſchafft von der Guarniſon aber, bleibet als eine Reſerve auf ihrem Parade-Platz ſtehen. In Summa, es ſollen alle bey ſolchen Fällen gehörige Anſtalten durch Unſern Guarniſons Cammendanten vorgekehret, auch die Guarniſon nicht eher wieder entlaſſen werden, bis der Brand gelöſchet, und alles wiederum in der Stadt in Ruhe geſetzet, und ſolches von Unſerm Zeug-Ambt befohlen worden.

§. 74. Wann nun durch Göttliche Hülffe und Beyſtand

und allen angewandten Fleiß, das Feuer wiederum gelöſchet, und die Stadt aus ſolcher obgeſchwebten Gefahr gäntzlichen errettet und geſetzet worden, wie auch die beym Brand und ſonſten hin- und wieder in denen Quartieren poſtirt geſtandene Bürgerſchafft, auf Befehl Unſerer Burgermeiſtern, ſich zurück und auf ihre Sammel-Plätze gezogen haben, begeben ſich obengedachte Unſere beyde, ſowohl der regierende jüngere, als abgegangene jüngere Burgermeiſtere, nach ihrer unter ſich genommenen Abrede, ſogleich zu denen ſämmtlichen im Gewehr befindlichen bürgerlichen Quartieren, und werden von denenſelben dieſe wiederum auseinander, und nacher Hauß zu gehen beurlaubet und abgedancket.

§. 75. Wie dann auch hierauf die Commandirte der Guarniſon auf erhaltene Ordre von Unſerm Zeug-Ambt, wiederum auf ihren Parade-Platz zurück gezogen, und gleichfalls dimittiret und abgedancket werden; auſſer, daß etwan benöthigten Falls nach Abgang der beym Brand poſtirt-geweſener Burgerſchafft, einige Mannſchafft derſelben, an die Brandſtätte commandiret werde.

§. 76. Die beym Brand gebrauchte Geräthſchafften, als Laitfäſſer, Spritzen, Bütten, Feuer-Laitern und Hacken, beſonders aber auch die Feuer-Eymer, ſollen alleſammt wiederum von denenjenigen, die, wie oben gemeldet, darzu ernennet, und ſolche abgelanget, (auſſer etwan ein- oder andere Spritz, und denen darzu erforderten Nothwendigkeiten, ſo bey der Brandſtätte noch in etwas ſtehen zu laſſen,) an gehörige Orte ohngeſäumt zurück, und nach gleich-baldiger Säuber- und ſchleuniger Reparirung, zur vorigen Verwahrung gebracht und wohl unterhalten werden. Zu dieſem Ende ſogleich nach gelöſchtem Brand, jeder Burger-Capitain, etliche Leuthe unter einem Unter-Officier zu commandiren hat, welche, daß all ſolches geſchehe, anordnen, und die Leuthe darzu anhalten, auch die noch etwan liegen gebliebene Eymer an gehörige Orte bringen laſſen ſollen.

§. 77. Wann dann auch von dem vorgeweſenen Brand,

einige

einige Balcken, Bretter, Stein und Kummer auf die Gaſſen und Straſſen gefallen, oder ſonſten herunter geriſſen, und ſolche dadurch unbrauch- und ungangbahr geworden, ſo ſollen, damit dieſelbe gleich wiederum paßiret werden mögen, jede Burgere, welche Pferde und Geſchirr halten, ohne Unterſcheid, (wie ſich dann in ſolchen Nothfällen ohne dem nicht leicht jemand davon ausnehmen wird,) und zumahlen auch die Haintzler, Kutſcher und Karcher, (welche insgeſammt von der Burgerſchafft ihre gute Nahrung haben,) ſogleich und ohne den geringſten Anſtand, ihr Geſchirr dahin ſchicken, und jeder derſelben zwey Fuhren, auf die ihnen vor denen Thoren angewieſene Plätze umſonſt thun laſſen; Wie Wir dann auch ohne Anſtand die Unterthanen von hieſiger Stadt, Dorffſchafften auf einige Tage mit Fuhren zu frohnen, andere aber zum Aufladen herein beordern werden.

§. 78. Wann aber der Brand-Kummer durch dieſe Fuhren nicht alleſammt hinweg gebracht, und die Gaſſen geraumet und gangbar gemacht werden können, werden unſere Deputirte zum Bau-Ambt die Verordnung thun, daß nicht allein durch das Stadt-Geſchirr, mit Hinwegführung deſſelben continuiret, ſondern auch deſſentwegen noch andere ums Geld beſtellet werden, und ſolle bey währendem Brand, unter groſſer Geld- ja Leib- und Lebens-Straff ſich Niemand unterſtehen, einiges Brand-Holtz, wovon ſonſt gar leicht anderwärtes Unglück entſtehen könte, nacher Hauß, oder ſonſten wohin in die Stadt zu ſchleppen, zu dem Ende auch von Unſerm Feuer-Amt, bey denen darzu ausgeſtellten Wachten, die nöthige Ordres nachdrücklich ertheilet werden ſollen.

§. 79. Es ſoll auch ſogleich nach dem Brand jeder Burger-Capitain, mittelſt einer zu übergebenden Specification Uns diejenige Burgere und Beyſaſſen anzeigen, die deme, was ihnen Krafft dieſer Ordnung zu thun oblieget, nicht nachgekommen, und gar nicht erſchienen, oder ſonſten ihre Pflicht-Schuldigkeit nicht in Obacht genommen, auch wohl gar unnütze Händel angefangen, und ſich ihren Officiers wieder alles Vermu-

then mit höniſchen Worten, oder Wercken widerſetzet haben; Jngleichen ſollen ſie auch, was jeder derſelben und ihre Quartier für Unordnungen und Mängel auf denen Straſſen, bey denen Leuchten, Brunnen, ꝛc. beym patrouilliren und viſitiren in Obacht genommen, gebührend anzeigen; Damit ſolche ſammt und ſonders ohne Verzug und Nachſehen, zur gebührenden Geld-Straffe, von Unſerm Feuer-Ambt gezogen, ja nach geſtalten Umſtänden, von Uns am Leibe geſtrafft, und alle Mängel redreſſiret werden können.

§. 80. Und daß auch diejenige, ſo mit denen Spritzen und Laitfäſſern zuerſt zum ausgegangenen Brand gekommen, zu denen ihnen deſſentwegen zugedachten Verehrungen ohne Anſtand gelangen möchten, ſo ſollen dieſe Unſerm Feuer-Amt gleichermaſſen von denen Burger-Officiers ſpecifice übergeben, und darauf ihnen die verſprochene Diſcretion gereichet, und wie vorhero §. 38. und 69. gedacht, ausgetheilet werden.

§. 81. Damit nun auch dieſe Unſere neue Feuer-Ordnung jederman bekannt werden, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So haben Wir, wie fornen gemeldet, ſolche nicht allein, nebſt einem darüber geſtellten Regiſter in Druck befördern, und in der Stadt an alle gewöhnlichen Orthen anſchlagen, ſondern auch denen Bürger Capitains, und allen Ober- und Unter-Officiers, um dieſelbe denen in ihren Quartieren wohnenden Bürgern und Beyſaſſen bekannt zu machen, jedem ein Exemplar reichen; Jngleichem denen ſämmtlichen Handwercks-Geſchwornen von allen Handwerckern, zu ihrer und ihrer Geſellen Lade, jedem Handwerck zwey dergleichen, um ſolche ihren Mit-Meiſtern nnd Geſellen jährlichen wenigſtens zweymahlen vorzuleſen, zuſtellen laſſen. Wie Wir dann auch noch ferner die Verfügung thun werden, daß dieſe Feuer-Ordnung nebſt der Anno 1669. errichteten Burgerlichen Wacht-Ordnung, als welcher durch erſtere nichts derogiret und benommen ſeyn ſoll, alle Jahre in Gegenwart einiger Unſerer Deputirten in denen Burgerlichen Quartieren, in ſpecie ſo weit ſolche die gedachte Quartiere betreffen, offentlich verleſen, und die geſamm-

te

te Burgerſchafft und Einwohner zu derſelben fleißigen Beobachtung ernſtlich anerinnert und angewieſen werden.

§. 82. Wir gebieten demnach allen und jeden hieſigen Bürgern, Beyſaſſen und Einwohnern, und denenjenigen allhier ſich aufhaltenden Handwercks-Geſellen und allen andern, wie auch denen unter hieſigem Schutz geſeſſenen Juden nochmahlen alles Ernſtes, daß ſie ſammt und ſonders, dieſer Unſerer Ordnung, bey, da GOtt vor ſeye! entſtehender Feuers-Gefahr, in allem, und wie jeder darinnen ſo wohl, als auch noch beſonders durch die von denen Capitains ihnen deſſentwegen zugeſtellte gedruckte Zetteln, angewieſen worden, getreulich nachkommen ſollen; Alles bey Vermeidung der darinnen gemeldter und anderer ernſtlichen und ohnnachläßigen Straffen. Publicirt Frankfurt am Mayn den 20. Julii 1728.

Anmerkung ad §. 66. n. 3.

Die ehedem auf dem Schießgraben geweſene Feuereimer befinden ſich nun auf dem Hirſchgraben im Zimmerhof, woſelbſt ſie von denen Schneiders-Purſchen abzulangen ſind.

57) Feuer-Ordnung auf dem Lande; vom 13. Jul. 1751.

Nachdeme in der hieſigen Feuerordnung nicht verſehen iſt, wie es bey ſich etwa ereignenden Bränden in denen vor denen Stadt-Thoren binnen der Landwehr gelegenen Höfen und Garten-Häuſern zu halten, auch wie ſolchen in dergleichen Nothfällen auf das geſchwindeſte und beſte zu Hülffe zu kommen ſeyn mögte; Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath allhier vor gut gefunden, darüber von denen Herren Deputatis Löblichen Feuer-Ambts ein räthliches Gutachten zu erfordern, und auf deſſen den 6ten Aprilis a. c. geſchehene Erſtattung ſolches nachfolgender maſſen confirmiret, auch, zu jedermanns Wiſſenſchafft, in offentlichen Druck zu bringen beliebet: Daß,

1lich) ſo bald ein Feuer binnen der Landwehr auf einem Hof

oder in einem Garten-Haus ausbrechen ſolte, ſolches von denen Thürnen, oder von denen Thoren, ſogleich auf der Haupt-Wacht anzuzeigen, und ſofort von ſolcher (a) denen Wohlregierenden Herren Burgermeiſtern, wegen Eröffnung des nöthigen Thors, (b) denen Herren Deputatis Löblichen Kriegs-Zeug-Ambts, wegen etwa gut befindender ſtärckerer Beſetzung des Thors, und dann (c) denen Herren Deputatis des Feuer-Ambts, darvon ungeſäumter Bericht zu thun ſeye; Weilen aber in der Stadt ſelbſt kein Lermen in ſolchen Fällen gemacht wird, ſo ſoll,

2tens) mittels Austheilung dieſes Drucks, in allen Quartieren vorläuffig bekannt gemacht werden, daß die Burger-Capitains derer zwey nächſten Quartiere an dem Thor, vor welchem das Feuer ausgekommen, ohne Verzug, die in ſolchem ihrem Quartier befindliche Spritzen, und die, ſo Waſſer beyzuführen ſchuldig ſeynd, an den Brand-Platz commandiren, und jede Spritze mit etwan 15. bis 20. Mann mit Feuer-Eymern begleiten laſſen ſollen, nach deſſen Vorgang

3tens) dieſe Capitains an die übrige Quartiere durch einen Burger, wegen des entſtandenen Feuers, Nachricht zu geben hätten, damit bey zunehmender Gefahr auch aus anderen Quartieren Spritzen und Waſſer beygeführet werden könne: Weilen aber

4tens) es hauptſächlich darauf ankommet, daß alles ſo geſchwind, als es ſeyn kan, beſorget werde, ſo wäre zu gleicher Zeit, als denen Herren Burgermeiſtern und reſpective Herren Deputatis Bericht geſchiehet, von der Haupt-Wacht ebenfalls denen beyden nächſten Burger-Capitains hievon Nachricht zu geben, und obgleich

5tens) obgedachter maſſen, in der hieſigen Feuer-Ordnung nichts enthalten, daß die Herren Amts-Deputati auch auſſer der Stadt, und wo, weilen die Häuſer nicht an einander ſtehen, eine weitere Umgreiffung des Feuers ſo leicht nicht zu beſorgen, bey dem Brand ſich einzufinden hätten, ſo haben ſich ſolche jedoch

lichſter

freywillig erbotten, daß wenigſtens ein oder anderer, zu mög⸗lichſter Abwendung Unglücks, dabey erſcheinen will, zu dem Ende aber ſoll auch von der Haupt⸗Wacht ohnverlängte Nach⸗richt gleich anfänglich auf den Marſtall gegeben werden, um ohne den geringſten Zeit⸗Verluſt eine Kutſche fertig zu machen und demjenigen Herrn Deputato Löblichen Feuer⸗Ambts zuzu⸗ſchicken, welcher am nächſten an dem Thor wohnet, vor wel⸗chem der Brand entſtanden iſt; Und ſoll

6tens und letztens) das Thor, vor welchem das Unglück ent⸗ſtanden, ſo lang offen bleiben, bis diejenige, ſo löſchen haben helffen, wieder herein ſeynd, mithin ſolche ohne Bezahlung des Sperrgelds eingelaſſen, auch ſelbigen nicht zugemuthet werden, mit ihrer Beſchwerung, den Umweg bey Nacht⸗Zeit erſt an die Einlaß⸗Thore zu nehmen.

Wornach ſich alſo diejenige, die ſolches angehet, zu richten wiſſen werden.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 13ten Julii, 1751.

58) Beobachtung der Feuerordnung; vom 22. Januar 1795.

Obgleich die kurz hintereinander erfolgten Fälle von ausgebrochenem Feuer, welches jedoch glücklicher Weiſe alsbald wieder gedämpft worden, jeden Einwohner hieſiger Stadt auf die zumal bey der anhaltenden heftigen Kälte ſo ſehr erhöhte Gefahr ſchon ohnedem aufmerkſam ge⸗nug machen, und zur Beobachtung einer deſto gröſſern Vorſicht, um dergleichen Unglück nach Möglichkeit zu ver⸗hüten, antreiben ſolten: ſo findet man ſich von Feueramts⸗wegen dennoch bey dieſen Anläſſen verpflichtet, zum Theil aus den bekannten Feuer⸗Verordnungen beſonders folgendes, worin am häufigſten gefehlt wird, nachdrücklich einzuſchär⸗fen:

1)

1) Werden alle Hausvätter ernſtlich erinnert, wegen des dermaligen ſtärkern Einheizens ihre Schornſteine, Oefen, Kamine, und ſonſtige Feuerſtätten deſto öfterer ſäubern, auch beſtändig in der Säuberung unterhalten zu laſſen, ſämtliche Schornſteinfeger-Meiſter aber, dieſe Arbeit, je öfters es nöthig, deſto fleiſiger zu verrichten; ſofern ſich aber der eine oder der andere Theil nachläßig hierin erweiſen ſolte, dem Amte die unverlängte Anzeige davon zu machen.

2) Alle gefährliche Windöfen ſollen, wie ſie ſchon in der gedruckten Feuer-Ordnung von 1728. §. 4. verboten ſind, ſofort und längſt in drey Tagen abgebrochen werden, die Schornſteinfeger auch, wo ſie dergleichen unter ihrer Kundſchaft alsdann noch gewahr würden, es gleicher Maßen anzeigen, damit zu deren Wegſchaffung von Amtswegen das nöthige verfügt werden könne.

3) Soll niemand klein gemachtes Holz zum beſſern Ausdörren auf oder unter die Oefen, noch ſonſt, wo daſſelbe leicht in Brand gerathen könnte, hinlegen, ſondern es ſoll daſſelbe nur an ſolchen Oertern, wo weder Feuer noch Licht hinzukommt, verwahrt werden.

4) Haben alle diejenigen, welche Wirthſchaft treiben, ſorgfältig zu wachen, daß weder ihre eigenen noch die bey ihnen logirenden fremden Bedienten und Knechte, oder wer es auch ſey, mit brennenden Lichtern oder Tabackspfeifen in die Ställe oder gar auf die Heu- und Strohböden gehen; da hingegen diejenigen, welche zur Nachtzeit in den Ställen zu thun haben, ſich blos der Laternen bedienen ſollen.

So wie nun auch

5) in allen übrigen Fällen, wo durch Feuer und Licht ein Unglück entſtehen könnte, beſonders bey den in Holz arbeitenden Profeßionen, oder wo ſich andere brennbare Materialien befinden, die ſorgfältigſte und unabläßige Achtung darauf zu geben iſt: alſo haben diejenigen, welche in einem oder dem andern Stück ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, auſſer der Erſetzung des Schadens und der Koſten, der in den ältern Verordnungen

geſetz-

geſetzten Geld- und nach den Umſtänden Gefängniß — und anderer ſchweren Strafen, ſich ohnfehlbar zu gewärtigen, mit welchen leztern hauptſächlich auch Knechte und Mägde, wenn durch ihre Unachtſamkeit oder Unfolgſamkeit gegen die Warnung ihrer Dienſtherrſchaften ein Feuer ausgehen oder auch nur nahe Gelegenheit dazu gegeben worden ſeyn ſolte, auf geſchehene Anzeige nach Verdienſt belegt werden ſollen, welches daher jeder Hauswirth ſeinem Geſinde zur Nachachtung ſofort bekannt zu machen hat.

Frankfurt den 22ten Jenner 1795.

Feuer-Amt.

ad §. 7. der F. O.

59) Wie es mit dem in und durch die Stadt kommenden Pulver zu halten; vom 11. Januar 1774.

Demnach Uns, Burgermeiſtern und Rath des Heiligen Römiſchen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unſerem Kriegs-Zeug-Amt die ohnerwartete Anzeige geſchehen, daß ſich verſchiedene hieſige Burgere und Einwohnere, zu Unſerem äuſſerſten Mißfallen, unterfangen, Schieß- und Büchſen-Pulver, in nicht geringer Quantität, unter fälſchlichem Angeben anderer in Anſehung der Verzollung gering angeſchlagener Waaren, heimlich in hieſige Stadt zu bringen, auch ſogar, gegen die klare Vorſchrift Unſerer Feuer-Ordnung §. 7. ſolches in ihren Häuſern und Wohnungen, über die beſtimmte Pfunden-Anzahl, aufzubehalten, und noch darzu an ſolche Plätze hinzulegen, allwo ſich leichtlich ein Unglück dadurch ereignen kan; und aber durch dieſes heilloſe und höchſtſtrafbare Vergehen eines Theils nicht nur das hieſige Stadt-Ærarium, in Anſehung der Zoll-Abgaben, defraudiret, ſondern auch fürnehmlich andern Theils die Stadt ſelbſten, und deren Einwohner, der größten Gefahr ausgeſetzt werden; welchem Unweſen auf alle Weiſe vorzubeugen die Nothdurft erfordert:

Als

Als verordnen Wir hiermit, und wollen, daß

1) all und jedes ankommende- oder durchzuführende Pulver, es gehöre gleich Einheimiſchen oder Fremden, noch vor deſſen würklicher Annäherung und Ankunft, an denen Stadt-Thoren zeitlich angezeigt- und in einer geraumen Entfernung davon die Ordre abgewartet, mithin auſſerhalb der Stadt und deren Thoren angehalten, und nicht eher, als bis denen Herren Burgermeiſtern, und Herren Deputirten Unſeres Kriegs-Zeug-Amts, von der Wacht behörige Nachricht und zu der Ein- oder Durchführung Erlaubniß ertheilet worden, paſſiret, da alsdann, zu Verhütung der hierbey etwa entſtehen könnenden Gefahr und Unglücks, die nöthige Mannſchaft von hieſiger Artillerie-Compagnie beygegeben werden ſoll; widrigenfalls man ſothanes Pulver, es mag ſolches Einheimiſchen oder Fremden zugehören, ohne Anſehen der Perſon, confiſciren, und dabenebſt die Contravenienten alsbalden arretiren und zur Strafe ziehen wird. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch

2) mit dem zu Waſſer anhero kommenden Pulver gehalten werden, mit dem Zuſatz, daß der Schiffer, ehe ſolches, wie vorgemeldet, angezeigt und die Erlaubniß hierzu gegeben worden, ſich jedesmahlen darmit reſpective ober- und unterhalb hieſiger Stadt, weit entfernet halte. So viel aber.

3) die Hereinführung des zum Verkauf beſtimmten nnd auf gleiche vorſtehende Weiſe vor deſſen Ankunft an denen Thoren anzuzeigenden Pulvers betrifft, ſoll dieſer Handel nur denen hieſig-verburgerten Eiſenhändlern, wie auch denenjenigen Burgern, ſo auſſerhalb eigene Pulver-Mühlen haben, dergeſtalt verſtattet werden, daß ein jeder derſelben mehr nicht als einen halben Centner in die Stadt bringen und die Zoll-Gebühren davon entrichten, von dieſem halben Centner hingegen, nach Inhalt Unſerer Feuer-Ordnung §. 7. nur vier Pfund zum Handverkauf zu ſich ins Haus nehmen, ſolches auf dem oberſten Boden unterm Dach- in verſchloſſenen leicht fortzuſchaffenden Büchſen wohl verwahren, und darmit auf das ſorgfältigſte umgehen, bey Eröfnung ſolcher Büchſen und Herausnehmung des Pulvers

ſich einzig und allein hölzerner Inſtrumenten bedienen, und Achtung geben ſolle, daß auch nicht das geringſte auf den Boden verſchüttet werde, noch allda liegen bleibe, auch der Verkauf deſſelben, ſo wie alle Handthierung mit Pulver, allein bey Tag, niemahls aber bey Nacht-Zeiten oder bey Licht, vergönnet, ingleichen der Ort, wo ſolches verwahret wird, von allen leicht Feuer fangenden Dingen abgeſondert ſeye. Damit aber auch wegen des Ueberreſtes dieſes hereingebrachten Pulvers und deſſen ſichern Unterkunft geſorget werde; ſo ſoll

4) ſolches zur Diſpoſition Unſeres Kriegs-Zeug-Amts, in die weit-entlegenſte Pulver-Thürne hieſiger Stadt, gegen einen zu regulirenden billigen Beſtand-Zinß und geringe Erkänntlichkeit vor den des Endes verpflichteten Zeughaus-Diener, geſchafft werden, welcher denen Eigenthümern, nach erfolgendem Verkauf derer im Haus gehabten vier Pfund Pulver, eine anderweite gleichmäßige Pfunden-Anzahl auf Begehren heraus zu geben, ſofort den aufgeſchloſſenen Thurn wieder zu verſchlieſſen und die Schlüſſel jedesmahl wieder auf das Kriegs-Zeug-Amt zu liefern hat. Daß auch

5) hierunter aller Unterſchleif deſto ſorgfältiger vermieden werden möge: ſo ſoll ein jeder bey denen Stadt-Thoren die vorgeſchriebene und erlaubte Quantität Pulver, welche er herein bringet, bey Straf der Confiſcation, nebſt funfzig Gulden an Geld von jedem verſchwiegenen Pfund, und eben ſo nach Verhältniß des minderen Gehalts, auf das genaueſte angeben, und von Zeit zu Zeit, nach Gutbefinden Unſeres Kriegs-Zeug-Amts, unvermerkt nachgeſehen werden, ob in deren Häuſern oder Nebengebäuden eine gröſſere Menge an Schieß-Pulver, als in dieſer Verordnung zugeſtanden worden, anzutreffen oder verſteckt ſeye. Immaſſen gegen dergleichen Uebertrettere mit Confiſcation des geſamten Pulver-Vorraths, wie auch mit Betreibung der ſo eben verordneten Geld-Strafe, und, wann es ein Pulverhändler ſeyn ſolte, mit gänzlicher Niederlegung dieſes Handels, zu verfahren iſt. Wornach ſich zu achten.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags. den 11ten Januarii, 1774.

60) Verbot des Schießens in und vor der Stadt, und Einſchränkung der Luſtfeuerwerken; vom 14. Sept. 1786.

Wir Burgermeiſtere und Rat dieſer des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, tun hiermit jedermänniglich zu wiſſen:

Obwolen Unſere Herren Amtsvorfaren, in ältern ſowol als neuern Zeiten, beſonders 1637 den 12ten Jänner, 1657 den 20ten Auguſt, 1702 den 11ten Julius, 1713 den 26ten Dezemb. und 1728 den 20ten Julius, in der nachhero öfters erneuerten Feuerordnung, heilſame Verordnungen gegen das gefährliche, mutwillige, und ſchon an und für ſich abgeſchmackte Schiſen in der Stadt ergehen laſſen; auch das nicht weniger gefährliche Raquetenwerfen ausdrüklich verboten; und dieſerhalben, in der angefürten hieſigen Feuerordnung, (welche nicht nur einem jeden angehenden Burger oder Beiſaſſen gedrukt zugeſtellt, ſondern auch der quartierweiſe verſammleten Löblichen Bürgerſchaft von Zeit zu Zeit vorgeleſen wird) und deren VIIten §. das Losſchieſen der Flinten oder andern Gewers in der Stadt, wie auch das Raqueten werfen bei ſcharfer Strafe nachdrüklich unterſagt haben:

> Weniger nicht ſoll auch niemand erlaubt ſeyn, weder zu Neujars Zeiten oder ſonſtigen Freuden Feſten, Vorſtellungen und dergleichen, auch weniger ſonſten, ſeine Flinten, oder anderes Gewer, in der Stadt, es ſei in dem Haus ſelbſten oder einem Garten, loszuſchieſen, eben ſo wenig Raqueten zu werfen oder fliegen zu laſſen; bei welchen ſich ergebenden Fällen jedesmalen der oder die ſchuldig befundene, mit ſcharfer Geld- und andern Strafen, geſtalten Dingen nach, angeſehen werden ſollen, ob auch gleich kein würkliches Unglük daraus entſtanden;

endlich noch beſonders, bei jezeitigen Vorſtellungen der Oberofficiren eines der Löbl. Burgerquartiren, von den Herrn Deputirten zu Löbl. Kriegszeugamt, dem verſammleten Quartier wider-

widerholt anbefolen wird, ſich des Schieſens innerhalb der Stadt zu enthalten: ſo haben jedoch alle dieſe hellſame, zum wahren Beſten hiſiger Stadt und ſelbſt aller einzeln Bürger, auch Abwendung der Gefar, ſo wol der Verwundung, als der daraus leicht entſtehen könnenden Feuersbrünſten, ergangene Verordnungen und Verwarnungen, nicht ſchuldigermaſen befolgt werden wollen; Wir vilmer warnen müſſen, daß, ſo wol bei Vorſtellungen, als auch in Herbſtzeiten, beſonders aber in den Neujarsnächten, in den Quartiren, vor den Toren, an und bei den Straſen und Wegen, und durch die ganze Stadt, faſt wetteifernd geſchoſſen wird.

Wenn nun dieſem Mutwillen und Unfug, in einer woleingerichteten und mit koſtbaren Gebäuden verſehenen Stadt, onmöglich nachgeſehen werden kan; in mererem Betracht

daß durch dergleichen unerlaubtes Schiſen mit Feuerrören, wenn das angebrennte Papir oder Werk, auch die den Raqueten angebundene Stäbe, (deren einer, zum Glük mit ausgelöſchter Kole, ohnlängſt wirklich auf einem Heuboden, ein anderer mit noch glühender Kole und einem zu ſpat losgebrennten Schwärmer an einem ungefärlichen Ort gefunden worden) in Stroh, oder ſonſt mit feuerfangenden Sachen belegte Behältniße faren, ſchwere Feuersbrünſte entſtehen können; desgleichen

daß durch eben das aufgeladene, feſt eingeſtoſene, öfters gekäute Papir, und ſo gar das Schispulver allein, nahe ſtehende Perſonen leicht verlezt und verwundet werden können; (wie denn ebenmäſig mermalen ſchon dergleichen Verwundungen, und erſt neulich, ſich zugetragen; ja ſo gar vor mereren Jahren, in einer zu hiſiger Stadt mitgehörenden Ortſchaft, ein Menſch, dem das Papir die Arterie im Schenkel zerſchlagen, wirklich umgebracht worden iſt) und des durch unverſtändiges Ueberladen des Schisgewers oder öfteres Laden auf den friſchen Brand verurſachenden Schrekken, Scheumachen der Pferde u. ſ. w. leicht entſtehen könnenden Schadens, wie auch der Abge-

ſchmaktheit eines in dem leeren Knall des Schiſpulvers ſuchenden Vergnügens nicht zu gedenken;

So haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, die bisher dieſes übermütigen Schiſens halben ergangene Obrigkeitliche Verordnungen nicht nur alles ihres Innhalts zu beſtätigen, ſondern auch zu erweitern, genauer zu beſtimmen und zu ſchärfen; Wollen dieſemnach und befelen:

A. Das Schiſen in der Stadt betreffend.

1.) Daß, vom Tag der Bekanntmachung dieſes an, hinfüro niemand fernerhin in den Städten Frankfurt und Sachſenhauſen und binnen deren Ringmauern, bei keiner Gelegenheit, es ſei Neujar, Herbſt, Aufzüge, Vorſtellungen, und wie ſie ſonſt vorfilen und erdacht würden, (nur allein die Ordnungsmäſig von Unſern Wache habenden Soldaten zu tuende Lärmſchüſſe ausgeſchloſſen) mit einigem Schisgewer, Büchſen, Flinten, Piſtolen, kleinen Kanonen, Böllern, ſogenannten Schlüſſelbüchſen u. d. gl. bei Tag oder Nacht ſchiſen ſolle; als bey Straſe von Zwölf Reichstalern für einen jeden fallenden Schuß, oder, wenn der Uebertretter das Vermögen hiezu nicht haben ſollte, einer virzehentägigen Gefangenſchaft, nach Unterſchied der Perſonen, auf der Meelwage oder in andern Gefängniſſen;

2.) Da es bishero öfters Schwirigkeiten verurſacht, beſonders in den dunkeln Winterabenden und Neujarsnächten, die eigentliche Uebertretter zu erforſchen, und die Hauseigentümer, Beſtänder und Gaſtwirte vorgegeben, daß ſie nicht wüſten, wer von ihren Miteinwonern oder Gäſten Schisgewer bey ſich gehabt oder wirklich geſchoſſen habe: ſo ſoll künftighin (wie auch bisher ſchon verſchidentlich geſchehen) auf dieſe vermeintliche Entſchuldigung nicht geachtet, ſondern der Hausherr oder Wirt für ſeine Miteinwoner und Gäſte angeſehen, demnach zur Straſe gezogen, und ihm die weitere Klage, gegen den von ihm ausfindig zu machenden eigentlichen Uebertretter, vorbehalten werden; daher denn ein jeder Hauseigentümer, Beſtänder und Gaſtwirth hirmit erinnert wird, auf ſeine Mitleute und Gäſte

wol

wol acht zu haben, und ſich, durch Unterlaſſung dieſes, nicht ſelbſt ſträflich zu machen.

Auch ſoll anbei

3.) das Gewer, Piſtolen und anderes Geſchüz, woraus geſchoſſen worden, jedesmalen und auſer der Strafe konfiszirt, zum beſten des Aerariums verkauft, und darauf nicht geſehen werden, ob es Eigentum oder gelihenes oder etwan heimlich, one Vorwiſſen des Herrn, (als welcher darum, weil er in Verwarung des, onehin jederzeit gefärlichen Schisgewers nachläſſig geweſen, ſich dieſen Schaden, in ſo ferne er ihm, in dem lezten Fall, von dem Uebertretter nicht erſezt werden kan, ſelbſt zuzuſchreiben hat) entwendetes Gewer ſei.

Solte aber

4.) das Gewer eine Bürger Flinte ſeyn, ſo ſoll daſſelbe zwar, der Ordnung halben, wider zurük gegeben, jedoch der Wert, von dem Bürger, dem es gehört, abermals one Rükſicht ob er ſelbſt geſchoſſen, oder die Flinte gelihen, oder ihm ſolche heimlich entzogen worden, als für ein neues bezalt, und er dazu allenfalls mittelſt Exekution, unter Anberaumung einer kurzen Friſt von längſtens acht Tagen, an ihm jedoch, nachdem die Umſtänden ſind, die Klage gegen den der geſchoſſen, oder das Gewer hinter ihm her entwendet, vorbehalten werden.

Hätte aber

5.) jemand daſſelbe wiſſentlich zu einem ſolchen Gebrauch weggelihen, ſo ſoll ſich derſelbe keines Regreſſes zu erfreuen haben, vilmer noch über dem, als ob er den Unfug ſelbſt ausgeübt hätte, gleichfalls um Zwölf Reichstaler geſtraft werden.

6.) Solte aus einem dergleichen mutwilligen Schiſen ein Schaden oder Unglük entſpringen, z. B. daß ein Menſch durch den Schuß ſelbſt, oder durch Scheumachung vorbeigehender Tieren, u. ſ. w. verwundet, oder gar getödtet würde, oder daß eine Feuersbrunſt entſtünde, oder was ſich ſonſt für Unfälle zutragen könnten: ſo ſollen die an dieſen oder dergleichen Unglük

ſchuldige Schüzen und wiſſentliche Leiher des Gewers nicht nur zu Erſezung aller Koſten und Schäden, ſo weit ihr Vermögen hinreicht, one Nachſicht angehalten, ſondern auch, nach dem Grad der ihnen zur Laſt fallenden Schuld, mit ſchweren Leibesſtrafen, Gefängnis, Landesverweiſung, und ſonſt beleget werden.

B. Das Schiſen vor den Toren belangend,

ſo haben auch dieſerwegen

7.) Unſere Herren Vorfaren bereits unter dem 12ten Jänner 1637 die Vorſorge getan, daß, bey ebenmäſiger Strafe von 12 Rthlr., niemand nach den Türen und angelegenen Gärten ſchiſen ſolle; wobei Wir es nicht nur bewenden laſſen, ſondern noch weiters zuſezen, daß auch niemand, weder zur Herbſt noch in andern Zeiten, auf den Straſen oder Wegen vor den Toren, deßgleichen freien Pläzen, als Pfingſtweide u. ſ. w., noch weniger aber, welcher Unfug bisher von der mutwilligen Jugend, beſonders wenn Pferde vorbei gegangen, verſchidentlich getriben worden, aus den Gärten hinter den Zäunen heraus, gegen die Straſen und Wege, zu ſchiſen ſich unterfangen ſolle.

Was nun noch

C. die Luſtfeuerwerke beſonders anlanget,

ſo verordnen Wir

8.) daß dergleichen in hiſiger Stadt und zu Sachſenhauſen, innerhalb den Ringmauern beeder Städten niemalen, weder in Hausgärten noch Höfen, oder auf andern Plāzzen, bei funfzig Reichstalern Straf, wenn kein Unglük geſchihet, in dieſem Fall aber noch auſſerdem bei Erſaz alles verurſachten Schadens, und ſonſtiger ſchwerer Leibes- auch befindenden Umſtänden nach Landesverweiſung und ſonſt andern Strafen, abgebrennt werden, ſondern ganz und gar verboten ſeyn ſollen.

Da Wir indeſſen

9.) den hiſigen Burgern und Einwonern ein unſchädliches Vergnügen gerne gönnen, ſo ſollen vor den Stadt-Toren, in den Gärten, diejenigen Arten von Feuerwerken, welche keine Raqueten und dergleichen hochſteigendes Feuer füren, ſondern

nur

nur etwan Manns hoch und etwas drüber würken, allgemein erlaubt ſeyn, nur daß davon jedesmalen vorher den beeden Herren Burgermeiſtern, beeden Herrn Deputirten zu Löbl. Kriegszeug-amt und dem Herrn Obriſten und Kommendanten die Anzeige geſchehe, und dieſe bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlaſſen werde; was aber

10.) ſteigende Feuerwerke, als: Raqueten, ſogenannte Pots-a-feu und dergleichen, geſchehener Erkundigung nach, mit Gefar verbundene Künſte betrift, ſo ſollen ſolche nicht anderſt als unter nachſtehenden Bedingniſſen erlaubt werden, nemlich a) gegen einen von der Stadtkanzlei auszufertigenden, von einem der regirenden Herrn Burgermeiſter unterſchriebenen, nur auf den angezeigten beſtimmten Tag geltenden Schein; b) wenn die Abbrennung unter der Direktion, oder wenigſtens Beiwonung und Mitwürkung eines in hiſigen Stadtdinſten ſtehenden Feuerwerkers geſchihet; c) daß die Raquete, jedesmalen gegen das freie Feld zu ihre Richtung erhalte, mithin alſo verfertiget ſei, und angelegt werde, daß der angebundene Stock nicht gegen die Stadt oder andere Gartenhäuſer zufliegen könne, ſondern ins freie Feld gerichtet ſei; als welch ein Gang, eingezogener Nachricht zu Folge, derſelben, von kunſtverſtändigen Feuerwerkern, auch ſelbſt gegen den Wind, gegeben werden kan; d) daß keine ſogenannte Pots-a-feu, oder Feuertöpfe, worinnen allerlei Feuerwerke mit Raqueten und Leuchtkugeln untereinander von allen Seiten her angelegt worden, mit losgefeuert werden; als welche in den Gärten nahe um die Stadt gar nicht, und in den entfernten nur bei völliger Windſtille nachgeſehen werden ſollen; e) daß der zu gebrauchen beliebte Stadtfeuerwerker den obengedachten Schein jederzeit in Selbſtperſon abhole, dieſem allen nachzukommen, und überhaupt alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen verſpreche, das Vorhaben beeden Herren Burgermeiſtern, beeden Herren Kriegszeugamtsverordneten, und dem Herrn Obriſten und Kommandanten melde, auch folgenden Tags, den Erlaubnißſchein wieder zurük einliefere, oder doch unter dem Stadttor abgebe, damit er ſodann,

 bei

bei dem Frührapport demjenigen Herrn, welcher ihn unterſchrieben, zugeſtellet werden könne; alles dieſes f) bei einer gleichmäſſigen Strafe von zwölf Rthlr., welche ſowol derjenige in deſſen Garten das Feuerwerk angebrennt worden; als auch der in Befolgung dieſer Ordnung nachläſſige Feuerwerker zu erlegen, auch, wenn ein Schaden geſchihet, denſelben zu erſezen, durch Unſere Herren Burgermeiſter onfelbar angehalten werden ſollen.

Damit auch

11.) von den Uebertrettern dieſer Ordnung deſto zuverläſſigere Nachricht eingezogen werden könne; ſo wird hirmit nicht nur ein jeder hiſiger Burger, Einwoner, und jedermänniglich, dem Ruhe und Sicherheit einer Löbl. Burgerſchaft ſchäzbar iſt, unter Verſicherung, ſo viel möglich, der Verſchweigung ſeines Namens, aufgefodert und erinnert, die ihm, beſonders als Schiſende, bekannt gewordene Perſonen einem der Herrn Burgermeiſter anzuzeigen; ſondern auch noch beſonders den bürgerlichen dreien Ober- und ſämtlichen Unteroffiziren, bei ihren auf ſich habenden Pflichten, die gute Ordnung in ihren Quartiren beizubehalten, aufgegeben, eine eigene Aufmerkſamkeit hierauf zu verwenden, und die Anzeige, one irgend einige Schonung oder Nachſicht zu thun; wie denn auch Wir, bei vorfallenden Gelegenheiten durch Auſſendung unſerer verpflichteten Stadtbedinten und gemeinen weltlichen Richtern, deßgleichen, zu Herbſtzeiten unſerer Feldſchüzen, weniger nicht Ausſchikkung ſtarker Soldaten-Patrouillen, alles mögliche zu Erforſchung dergleichen Schüzen beitragen werden; und denjenigen für deren Stand ſich die Anname ſchikt, und dieſelbe begeren, ein Drittel der fallenden Strafe zuſichern.

Wie nun aber

12.) Wir zu jedem wolbenkenden hiſigen Burger und Einwoner das zuverſichtliche Vertrauen hegen, daß er, in Betrachtung der groſen Gefar, welcher das gemeine Stadtweſen und jedermänniglich im Nichtbefolgungsfall ausgeſezt iſt, ſich dieſer wolgemeinten Verordnung von ſelbſt gerne und willig fügen, auch ſeine Kinder, Handwerksgeſellen und Geſinde derſelben

nach-

nachzukommen allen Fleiſes erinnern wird: ſo kan auch, im Gegenteil, jedermänniglich verſichert ſein, daß von den jezeitigen Herrn Burgermeiſtern, als welchen Wir ſolches hirmit ausdrüklich und beſtens anemfelen, auf dieſe Ordnung mit vorzüglicher Strenge, ohne Anſehen der Perſon, des Alters, des Standes, der Familie, der Vorſprache oder irgend einige andere Rückſicht, die angeſezte Strafen eingetrieben, und, auf öftern Uebertrettungsfall, das weitere an Uns, den Rat, zu Vorkerung noch ſchärferer Mittel, als: Verluſt des Burgerrechts und Ausſchaffung aus der ſo gering geſchäzten Stadt, erlaſſen werden wird.

Wonach ſich ein jeder, vom Tag der Bekanntmachung dieſes an, welche nicht nur durch öffentlichen Anſchlag an den gewönlichen Pläzen, ſondern auch noch durch beſondere Austeilung von Haus zu Haus bewirket werden wird, zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bei Rat,
den 14ten Septemb. 1786.

61) Beſtättigung der vorhergehenden Verordnung; vom 6. Octobr. 1790.

Obwohl man zu allen und jeden hieſigen Bürgern das Zutrauen gehabt, daß ſie ſich dem unter dem 14. September 1786. ergangenen Edikt, worinn das ohnehin in mehrerer Rückſicht gefährliche Schießen in hieſiger Stadt bei namhafter Strafe verboten worden, gemäß betragen, und es bei der ihnen geſtatteten einen Generalſalve bewenden laſſen würden: ſo hat doch Ein Hochedler Schöffen-Rath mißfällig vernehmen müſſen, daß vorgeſtern Abends, nach höchſtglücklich vollzogenem Einzug Sr. Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät in hieſiger Stadt mehrere derſelben, vermuthlich junge Perſonen, nach bereits abgefeuerten Salven, herumgezogen, und ihr, noch dazu oft überladenes Gewehr in den Straßen abgefeuert haben; worüber ſelbſt einige der Höchſten allhier anweſenden Herrſchaften Höchſtdero billiges Mißfallen zu bezeugen ſich nicht entbrechen können,

und die eilfertige mündliche Abſtellung dieſes Unfugs angeſonnen haben.

Wie nun durch dieſes Betragen leicht Feuer, und bei der ſich in hieſigen Ringmauern dermalen befindlichen Volks- und Pferde-Menge, andere großes Unglück, das Gott in Gnaden abgewendet, zumal bei Abend und Nachtzeit, hätte entſtehen können: ſo befehlen wir hiermit nochmalen, daß, bei keiner Gelegenheit wie die Namen haben möge, ſonderlich auch bei dem bevorſtehenden Krönungs-Feſt unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn, oder bei Allerhöchſtdero, oder der Höchſten Herren Kurfürſten Abzug aus dieſer Stadt, irgend ein Feuerrohr allhier einzeln abgeſchoſſen werde. Alles bei der in dem obangezogenen Edict vom 14. Sept. 1786. angeſezten, und, den Umſtänden nach, noch zu erhöhenden Strafe. Wie wir denn nicht nur den bürgerlichen Kapitänen und andern Ober- und Unterofficieren, auch herumgehenden, ſowol bürgerlichen als Militär-Patrouillen hiermit abermalen ausdrücklich anbefehlen, auf die Schießende genaue Obſicht zu nehmen, und ſolche den Herrn Bürgermeiſtern anzuzeigen; ſondern auch durch eigends hierzu anzuſtellende Perſonen Nachricht einzuziehen unverfehlen werden.

Wornach ſich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Schöffen-Rath,
den 6. Octobr. 1790.

62) Verbot Schießgewehr auf den Straßen zu tragen; vom 12. Januar. 1637.

Wir der Rath dieſer Statt Franckfurt Thun hiemit allen vnd jeden Vnſern Burgern, Beyſaſſen, vnd deren Angehörigen, vnd ins gemein Männiglichen, Inheimiſchen vnd Frembden, ſo anhero kommen, ernſtlichen gebieten, vfferlegen vnd anbefehlen, daß ſie ſich deß Schieſſens mit Rohren, Piſtolen und dergleichen, als dardurch offtmals groſſer Schaden, auch Todtſchlag vnd groſſe Gefahr verurſacht wird, ſo wol in der Statt

vnd

vnd deren Ringmawern, als auch vor der Statt nacher den Gärten vnd Thüren gäntzlich müſſigen vnd enthalten, vnd ſich auſſer denen zur Wacht beſtelten Soldaten, Niemand, ſonderlich von Jungen und anderm ledigen Geſind, mit einigem Rohr vff der Gaſſen oder ſonſten betretten laſſen ſoll, Bey Verluſt deß Rohrs vnd zwölff Reichthaler, auch nach befindung einer mehrern Straff, deren die Vbertretter vnfehlbar zu gewarten haben ſollen. Darnach ſich ein jeder, vnd ſonderlich die Eltern vnd Herrſchafften mit Verwarnung jhrer Kinder vnd Geſinds zu richten, vnd jhnen vnd den jhrigen vor Schaden vnd Straff zu ſeyn wiſſen werden.

Decretum in Senatu,
Donnerſtags den 12. Januarij Anno 1637.

ad §. u. 9. der F. O.

63) An Feuergefährlichen Orten ſoll kein Taback geraucht werden; vom 4. Decemb. 1749.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath mißfällig vorgekommen, daß die zu verhütung Feuers-Gefahr gemachte wohlbedächtliche Obrigkeitliche Edicta, beſonders vom 2ten Julii 1726. auſſer Acht gelaſſen wurden, und zumahlen die Schreiners-Geſellen ſich unterfangen ſollen, in denen Werckſtädten und bey denen Hobelſpänen Toback zu rauchen, woraus gar leicht groſſes Unglück und Feuers-Noth entſtehen kan; Als wird in Krafft gegenwärtigen Raths-Schluſſes das Tabackrauchen an gefährlichen Orten als Ställen und Scheuern männiglich, in ſpecie aber denen Schreiner-Geſellen in denen Werckſtädten und bey denen Hobelſpänen hiermit dergeſtallt verbotten, daß ſo offt ein oder anderer hiergegen ſich erfrechen wird, er zum erſtenmahl mit einer Straffe von einem Reichsthaler, bey weiterem contraventions-Fall aber mit erhöheter Straffe an Geld, und ſo gar am Leib beleget, dem Anbringer auch das Drittel der Geld-Straffe gereichet, und ſein Nahmen anbey ver-

 ſchwie-

ſchwiegen gehalten werden ſoll, wornach ſich männiglich zu richten, auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags den 4. Decemb. 1749.

64) Die mit Holz und Spänen umgehenden Handwerker ſollen vorzüglich mit Feuer und Licht vorſichtig ſeyn; vom 8. Martii 1768.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, wird hiermit jedermänniglich kund gemacht, und verordnet:

Obgleich in Unſerer unterm 20ſten Julii 1728. publicirten Feuer-Ordnung §. VIII. bereits umſtändlich verſehen, und den ſämtlichen Bendern, Schreinern, Drechslern, Wagnern, und andern dergleichen mit Holtz umgehenden und Spänc machenden Handwercks-Leuten, alles Ernſtes, und zum Theil durch das unterm 3ten Dec. 1749. eigends kund gemachte Edict, bey nahmhafter Strafe aufgegeben worden, ſich nicht nur, ſamt ihren Geſellen, des Tobackrauchens in denen Werckſtätten und bey denen Hobelſpänen zu enthalten; ſondern auch darauf zu ſehen, daß weder ſie, noch die Jhrige die feine Späne ſtatt des Zunders zum Feuerſchlagen gebrauchen, noch mit Lichtern an die Orte, wo ſie ihre gemachte Späne liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten aber, und wenn ſie beym Licht arbeiten, vor deſſen Anzündung die Späne, ſo ſie des Tags über gemacht, aus ihrer Handwercksſtätte auf Seiten und an einen wohlverwahrten Ort ſchaffen, auch ſich, beſonders die Schreiner, in ihren Werckſtätten, und ſonſt nahe an ihren liegenden Spänen, des Leimkochens enthalten noch weniger in ihren Werckſtätten ſelbſt, Camin oder Heerd zum Leimwärmen ſetzen laſſen; ſondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr ſo leicht zu beſorgen, das Leimen verrichten, und alſo dadurch ihr ſelbſteigen Beſtes in Obacht nehmen ſollen:

So iſt Uns dennoch von neuem höchſt-mißfällig vorgekommen, daß ſolchen Hoch Obrigkeitlichen Verordnungen ſeit einiger

ger Zeit nicht nachgelebet, vielmehr ſolche, ſonderlich in vielen Schreiner-Werckſtätten, gäntzlich auſſer Acht gelaſſen worden.

Ordnen demnach, wollen und ſetzen hiermit, daß von nun an und ins künftige nicht nur obbenannte ſämtliche Handwercker dieſen obigen Verordnungen und Edicten auf das genaueſte nachkommen, ſondern auch alle und jede Burger und Einwohner, in Gemäßheit des IXten §phi Unſerer Feuer-Ordnung, keine Späne, Gereiſſig, oder Stroh, an gefährliche Orte, als unter die Stiege, nahe an Heerd, und ſonſt, wo er und die Seinige mit Licht ſtets hingehen, bey Vermeidung unausbleiblich-ſchwerer Strafe, legen laſſen ſollen. Wie Wir dann, zu beſſerer Handhabung dieſes neuen Obrigkeitlichen Edicts, hiermit Unſerm Feuer-Amte nachdrücklich aufgetragen, denjenigen oder diejenige, ſo demſelben zuwider handlen, zum erſtenmale mit einer Strafe von zwey Reichs-Thaler, bey weiterm Contraventions-Fall aber mit erhöhter Strafe an Geld, oder auch, nach Unſerm Ermeſſen, am Leibe zu belegen, dem Anbringer aber das Drittel der Geld-Strafe zu reichen, wobey deſſen Name dennoch verſchwiegen gehalten werden ſoll.

Wornach ſich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 8ten Martii, 1768.

ad §. 11. der F. O.

65) Verbot der Caminen; vom 3. Febr. 1764.

Nachdeme die Erfahrung mehrmalen gelehret, daß durch das Einfeuren und Kochen in den Caminen, die unter den Backſteinen und Platten herziehenden Balcken entzündet, mithin dadurch der Stadt nicht geringe Gefahr angedroht worden.

Als wird, um fernerweit zu beſorgendem Unglück vorzubeugen, allen und jeden dieſer Stadt Bürgern und Einwohnern hiermit alles Ernſts anbefohlen, ihre Camine nicht eher zu ge-

brau-

brauchen, noch von denen bey ihnen Einquartirten brauchen zu laſſen, biß ſolche durch geſchworne Werck-Leute zuvor examiniret worden, ob ſolche tauglich oder nicht, und ohne Gefahr gebraucht werden können? zu welchem Ende durch die Maurer ſogleich alle Vorſicht zunehmen, uud die Camine forderſamſt in guten Stand zu ſtellen ſeyn. Anderſtens aber wird jedermänniglich bey ſchwerer Strafe eingeſchärfft, des Gebrauchs ſolcher Caminen ſich gäntzlich zu enthalten, auch deren Gebrauch denen bey ihnen Einquartirten oder Einwohnern und Mietleuten bey ſchwerer Strafe nicht eher, als nach vorgängiger Berichtigung zuverſtatten. Frankfurt den 3ten Februar 1764.

Publicatum Feuer-Amt hieſelbſt.

ad §. 14. der F. O.

66) Vorſorge auf Feuer und Licht an Feuergefährlichen Orten; vom 10. Jul. 1770.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen:

Demnach, leider! die betrübte Erfahrung bezeuget, daß in denen offenen Gaſt-Herbergen, Wirths- und andern Wohnhäuſern, in denen Meß- und Kram-Läden, und beſonders in denen in der Stadt und Juden-Gaß reſpective eigenen und gemietheten Läden und Gewölbern, wie auch in ſolchen Orten, in welchen die Waaren aus- oder eingepackt zu werden pflegen, ingleichen in denen Kammern nnd Böden unter dem Dach, Unſern desfalls mehrmahlen publicirten Verordnungen zuwider, ſowohl durch unvorſichtiges Herumlaufen und Tragen der brennenden Lichter ohne Laternen, und durch das ohnedem ſchädliche Tabackrauchen, als auch durch den ſehr gefährlichen Gebrauch der Feuer-Keſſel, und ſonſtiger irdenen Feuerbehälter, groſſe Feuersbrünſte entſtanden; Als ſehen Wir Uns dahero, und weilen annoch neuerlich durch das Tabackrauchen, und den

Gebrauch der Feuer-Keſſel, wie auch ſonſtiger irdenen Feuer-behälter, in denen Läden, Gewölbern, und Dach-Kammern, beſonders bey denen Juden, ein Feuer ausgebrochen, annoch aber, GOtt ſey Danck! in Zeiten glücklich gedämpfet worden, veranlaſſet, in Kraft dieſes, und mit Wiederholung der desfalls ſchon publicirten Edicten, allen und jeden hieſigen Burgern, Beyſaſſen und Einwohnern, und beſonders dermahlen denen Juden, nochmahlen alles Ernſtes anzubefehlen, daß ſie künftighin mit brennenden Lichtern ohne Laternen weder auf die Gaſſen, noch in die Läden und Gewölbe, oder in ſolche Orte, wo die ausgepackte Packmatten, Stroh und dergleichen leichtlich feuerfangende Materialien liegen, als Waaren-Lager, Scheuern und Ställe, auch Heu- und Stroh-Magazine, ſich begeben, vielweniger darinnen Taback rauchen, und, wie bishero, gegen Unſere Verordnung, dennoch geſchehen, ſich der Feuer-Keſſel und ſonſtigen Feuerbehälter, ohne einige Ausnahme, in denen Läden, Gewölben und Kammern, bey unausbleiblicher Strafe, ſo oft darwider gehandelt werden wird, nicht mehr gebrauchen, im Fall aber dennoch dieſe Verordnung übertretten, und Uns dieſes angezeigt werden ſollte, derſelbe in eine Strafe von 10. Reichs-Thaler verfallen, und dem Denuncianten ein Drittel davon verabreichet werden ſolle.

Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 10ten Julii, 1770.

67) Beym Einführen der Früchten ſoll niemand Taback rauchen; vom 6. Julii 1780.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen jedermann zu wiſſen; Nachdeme zwar durch häufige Verordnungen bey Strafe verbotten iſt, mit Feuer und insbeſondere mit brennender Tabacks-Pfeife an Orte, wo viel Feuerfangende Materie liegt, namentlich aber in Ställe und Scheuren zu ge-

gehen; gleichwohl Uns vorgekommen, daß diejenige, welche Heu und Früchte einführen, ſich dabey des Taback-Rauchens bisweilen nicht enthielten, ja ſogar mit brennender Tabacks-Pfeiſe an der Thor-Wacht vorbey und in die Stadt gefahren ſeyen; wodurch das geſamte gemeine Weſen in deſto gröſſere Gefahr geſetzet wird, je bekannter es iſt, daß dieſe Tabacks-Pfeifen meiſtens bey dem Einfahren in die Scheuren eingeſteckt, die Kleidung ſelbſt aber bis nach verrichtetem Abladen in der Scheuer abgeleget zu werden pfleget, auch daß nicht ſelten dergleichen eingeſteckte Tabacks-Pfeifen das Kleid womit ſie hingeleget worden, entzündet haben:

So ergehet hierdurch an alle diejenige, welche Heu und Früchte einführen, beſonders auch die Dienſt-Herren, der ernſtliche Befehl, daß bey einer auf Zehen Gulden hiermit beſtimten Strafe niemand ſich bey ſolcher Arbeit weder im Hin- noch Herweg Taback zu rauchen beygehen laſſen, auch niemand ſeinem Geſinde oder Taglöhnern, ſolches verſtatten ſolle; Maſſen denn an alle hieſige Thor-Wachten allbereits die Verfügung erlaſſen worden, daß daſelbſt niemand mit brennender Tabacks-Pfeife beym Aus- und Einführen leerer oder beladener Frucht-Wagen paſſiret, vielmehr die Uebertretter dieſes Verbotts ohnverzüglich angezeiget werden ſollen, ſo wie den Schüzen gemeſſenſt aufgegeben worden, diejenige, welche ſie mit brennender Tabacks-Pfeife bey dergleichen Arbeit auf dem Feld antreffen werden, dem Acker-Gericht ſogleich zu hinterbringen.

Geſchloſſen bey Rath,
den 6ten Julii 1780.

68) Tabacksrauchen bey Aus- und Einpacken der Waaren, bey Heu- und Strohmagazinen und Pulverdurchzügen ſoll unterlaſſen werden; vom 27. Mart. 1793.

Nachdem Ein Hochedler Rath mißfällig wahrnehmen müſſen, daß den zu Verhütung beſorglicher Feuersbrünſte erlaſſenen

nen obrigkeitlichen Verordnungen, beſonders dem Verbot in Abſicht des Tabackrauchens die ſchuldige Folge bisher nicht überall geleiſtet worden, in gegenwärtiger Meßzeit aber, wo die bey Aus- und Einpackung der Waaren gebrauchenden leichtlich Feuerfangenden Materialien in gröſerer Menge ſich vor, dabey in hieſiger Stadt und deren Nachbarſchaft beträchtliche Heu- und Strohmagazine befinden, die Pflicht erfordert, die dießfallſige Vorſicht zu verdoppeln; ſo findet Ein Hochedler Rath für nöthig, ſowohl die in der hieſigen Feuerordnung vom 20. Jul. 1728. enthaltenen, als auch die nachher am 10. Jul. 1770., 6. Jul. 1780, 4. Jan. 1785. und 14. Jan. laufenden Jahres ergangenen Verordnungen abermal zu erneuern, und wird beſonders das Tobackrauchen allen nnd jeden, ohne Unterſchied in der Stadt und auf den Dorfſchaften, ſowohl in den Häuſern aus den Fenſtern, als auf den Gaſſen, imgleichen vor den Thoren und auf den Landſtraßen in der Nachbarſchaft gedachter Magazine, wie auch anderwärts zu der Zeit, wo Munitions- und Pulverwägen durchgeführt werden, bey Vermeidung einer Geldbuſe von 10 Rthlr. für jeden Widerhandlungsfall, wovon dem Denuncianten ein Drittel gereicht werden ſoll, und daferne die Contravenienten ſolche zu bezahlen unvermögend ſeyn ſollten, einer etlichtägigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer uud Brod nochmahl ernſtlich hiermit verboten, zu dem Ende jeder Haußvater ſein Geſinde, Geſellen oder ſonſt ihm zugehörige Perſonen noch beſonders zu genauer Beobachtung dieſer ſo gemeinnützigen Verordnung und zu Abwendung eines im widrigen Falle leicht entſtehen können den Unheils, ſorgfältig zu erinnern, angewieſen, den Schützen aber gemeſſenſt aufgegeben, diejenigen welche ſie mit brennender Tobackspfeife an gemeldten Orten, es ſeye auf den Landſtraßen oder auf dem Felde antreffen werden, bey dem Löbl. Ackergerichte zur Beſtrafung ſogleich anzuzeigen.

Signatum Frankfurt am Mayn, den 27. März 1793.

Stadt-Canzley.

69)

69) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß ſoll niemand Luftballons ſteigen laſſen; vom 27. April 1784.

Demnach Uns Burgermeiſteren und Rath dieſer des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Verſuche mit ſolchen aroſtatiſchen Maſchinen bis hierher misfällig zu vernehmen geweſen, welche nicht mit brennbarer, ſondern durch Stroh-Feuer verdünnter Luft angefüllet, und denen noch brennenden Kohlen und ſolcherley Feuer mitgegeben worden; Wodurch dann bey deren Niederlaſſung, wann ſolche — wie leicht geſchehen kann — auf Häuſer, Scheunen oder Höfe in oder auſſerhalb der Stadt niederſinken, große Gefahr und Unglück zu befürchten ſtehet.

Als verordnen Wir hierdurch zur Abwendung eines beſorglichen gemeinen Unheils auf das nachdrücklichſte und wollen, daß künftighin ſich niemand mehr unterfange einigerley Luft-Ballons überhaupt — ohne vorhero beſonders deswegen erhaltene Obrigkeitliche Erlaubnis, welche ſich fürnemlich nach der Unſchädlichkeit dieſer Experimente beſtimmen wird, bey widrigenfalls zu gewärtigender ernſtlicher Strafe, aufſteigen zu laſſen.

Wornach ſich alſo jedermann zu richten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
den 27ten April 1784.

ad §. 10 u. 17 der F. O.

70) Wachs- und Pech-Fackeln ſollen nicht in der Stadt gemacht werden; vom 19. Decembr. 1741.

Wir Burgermeiſter und Rath dieſer des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, thun mittelſt offentlichen Anſchlags gegenwärtigen Edicts, jedermänniglich zu wiſſen. Nachdem Wir zu unſerm beſondern Mißfallen wahrnehmen müſſen, wie verſchiedene hieſige Burger und Schutz-Verwandten, ihres ſonſtigen

genGewerbs und Handthierung ohngeachtet, mit Wachs- und Pech-Facklen-machen umgehen und Nahrung ſuchen und ſelbige hin und wieder in hieſiger Stadt in ihren Wohnhäuſern und Zimmern, wo es doch öffters höchſt gefährlich iſt, theils offentlich, theils heimlich, entweder ſelbſten verfertigen, oder durch andere, auch wohl frembde Leuthe allhier verfertigen zu laſſen, ſich unterſtehen, und ſich hierzu durch bloſſe Geld-Begierde und ſchnöde Gewinnſucht, weilen bey gegenwärtiger Wahlzeit die Facklen durchgehends wohl anzubringen ſind, verleiten laſſen, und dann die leydige Erfahrung bezeuget hat, wie kurtzhin zu wiederhohlten mahlen, würcklich Brandt- und Feuers-Gefahr dadurch entſtanden iſt; annebſt auch bey ietziger Wahlzeit der Gebrauch der Pech-Facklen bey nächtlicher Weile, und derſelben ohnvorſichtig- und muthwilliges Abſtoſſen an den Häuſern-Thüren und Keller-Löcher ꝛc. bey unſern Burgern und Beyſaſſen, beſonders aber bey der Jugend dem bereits in unſerer erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. enthaltenen Verbott, ſchnurrſtracks zuwieder, dergeſtalten überhand zu nehmen beginnet, daß zumahlen bey Winters-Zeit, wegen derer mit Stroh-verwahrten Keller-Löcher und bevorab bey ſtarckem Wind gar leichtlich groſſes Unglück entſtehen kan, daß Wir ſolchem nach all dieſem Unweſen länger nachzuſehen nicht gemeinet ſind, ſondern demſelben mit Nachdruck zu ſteuern Obrigkeitlichen Ambts wegen Uns gemüſſiget ſehen; dannenhero ordnen wollen und befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß gleichwie wegen des Brandwein-Brennens, Drucker-Farb und Firnuß-Siedens, Wachs- und Lichter-Ziehens, Wachs-Tuch- und Wein-Spahn-machens, und all übriger leicht Feuerfangender-Wahren-Verfertigung, daß nehmlich ſolche anders nicht, als vor den Stadt-Thoren und reſpectivè an ſichern und vor aller Feuers-Gefahr befreyten Orthen vorgenommen werden, das Unſchlitt-Schmeltzen und Lichter-Ziehen aber überhaupt bey Nacht keineswegs geſchehen ſolle, reſpectivè in löblicher Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 5. §. 6. & 7. und erſagter Feuer-Ordnung §. 10. allſchon heilſamlich diſponi-

ret iſt, und es hierbey nochmahlen ſein Verbleiben hat, alſo beſonders auch das Wachs- und Pech-Facklen-machen in hieſiger Stadt und bevorab in den Häuſern und ſonſten an gefährlichen Orthen weiter nicht geſtattet, ſondern ſelbiges bey 50. Gulden Straff, wovon dem Anbringer das Drittel hiermit zuerkannt wird, in hieſiger Stadt, ein vor allemahl verbotten, und Unſerm Feuer-Ambt genau darauf zu halten, zugleich committiret, auch übrigens ſo viel den Gebrauch der Pech-Facklen betrifft, ſelbiger Unſern Burgern und Schutz-Angehörigen, als welche ſtatt derſelben ſich der Laternen zu bedienen hiermit angewieſen werden, bey einer, dem Befinden nach willkührlicher Straff, wie weniger nicht den Krämern der Verkauff ſolcher Facklen in Conformität obberührter erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. nochmahlen nachdrücklich und bey einer Geld-Buß von 20. Reichsthaler ebenfals inhibiret, und, (auſſer in Feuers-Noth, da ſich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müſſen) unterſagt ſeyn ſolle; Wornach ſich alſo männiglich, den dieſes angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu
Dienſtags den 19ten Decemb. 1741.

ad §. 17. der F. O.

71) Niemand ſoll ſich der Fackeln bedienen; vom 18. Octbr. 1759.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach die betrübte Erfahrung zu mehrmalen ergeben, daß durch den Gebrauch derer ſowohl Pech- als Wachs-Fackeln

man-

Innhalt

der ganzen Sammlung.

Erſter Theil. Geſetze welche Sicherheit der Perſon und des Eigenthums bezwecken.

Zweiter Theil. Geſetze welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Dritter Theil. Sitten und Religion bezweckende Geſetze.

Vierter Theil. Commercien-Geſetze.

Fünfter Theil. Geſetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum Zweck haben.

Sechſter Theil. Fürſorge bei der häußlichen Niederlaſſung und bei dem Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Siebenter Theil. Geſundheits-Pflege.

Achter Theil. Rechts-Pflege.

Neunter Theil. Allgemeine Sicherheits-Anſtalten, und Vollziehungs-Geſetze.

Inn-

Innhalt

des erſten Theils.

Geſetze, welche Sicherheit der Perſon und des Eigenthums bezwecken.

Erſtes Hauptſtück. Geſetze allgemeinen Innhalts. 1—7.

I. Niemand ſoll den andern beleidigen, und Beleidigungen ohne obrigkeitliche Hülfe nicht rächen. 1.

II. Mandat gegen das Ausſetzen der Kinder. 2.

III. Sicherheit auf offener Straße bei Nachtzeit. 3.

IV. Männiglich ſoll die Juden unbeeinträchtigt laſſen, dieſe aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben. 4.

V. Verbot thätlicher Selbſthülfe gegen Diebe. 5.

VI. Die Handwerker ſollen keine ruheſtöhrende Handlungen unternehmen. 6. 7.

Zweytes Hauptſtück. Geſetze gegen Beleidigungen an der Ehre. 8 — 12.

I. Verbot aller Paßquillen, famoſen Schriften, ſchimpfli-chen Gemählden und dergl. 8.

II. Neuvermählte sollen durch Hexelstreuen an der Ehre nicht beschmizt werden. 9.

III. Männiglich soll sich alles unbedachten Gesprächs und Urtheilens über Staatsbegebenheiten enthalten. 10. bei Staats-Vorfällen sich keine partheyische Freudensbezeugungen erlauben. 11. insbesondere die französischen Partheyen dahier sich keine Neckereyen gegen einander zuschulden kommen lassen. 12.

Drittes Hauptstück. Sicherheit des Eigenthums. 13—47.

I. Sicherheit der Güter am Maynufer. 13. 14.

II. In den Meß-Abenden sollen keine Güter über die Straßen getragen werden. 15.

III. Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen. 16.

IV. Sicherheit der Feldgüter. 17 — 30.

Mandat gegen Garten- und Feldfrevel. 17.

Niemand soll in des andern Weinberge, Gärten ꝛc. gehen. 18.

Oder Laub in den Weingärten abstreifen. 19.

Strafe der Felddieben und Belohnung ihrer Denuncianten. 20.

Einschränkung der Jagd in Rücksicht auf Personen, Zeit, Ort, Waffen. 21 — 28. womit der Text Einschrän-

kung

mancherley Unglück entſtanden, und dardurch hieſige Stadt in die gröſte Gefahr geſetzet worden, und Wir bey nunmehro herannahender Winters-Zeit würcklichen vernehmen müſſen, daß die mit brennenden Fackeln bey Nacht-Zeiten über die Straſſen gehende Laquayen und andere Perſonen, und beſonders die Jugend, an denen Caffée- und ſonſtigen Häuſern darmit ihren Muthwillen treiben, ſolche aller Orten, wo ſie es nur gelüſtet, an denen Häuſern, Thüren, Thoren, Kellern und Läden abzuſtoſſen pflegen, das abgeſtoſſene Pech oder Wachs und Feuer aber unausgethan liegen laſſen und darvon gehen, wordurch vielmahlen, wie ſchon gedacht, vieles Unglück und groſſes Elend ſich hervorgethan, und hieſige Stadt gar leichtlich in die Aſche hätte geleget werden können; dieſem beſorglichen Unweſen aber Wir, zu Vermeidung aller Feuers-Gefahr, mit äuſſerſten Kräfften und erforderlichem Nachdruck vorzubeugen allerdings gemeynet ſind:

Als wollen Wir hierdurch alle und jede hieſige Burgere, Beyſaſſen, und ſonſten jedermänniglich, ernſtlich erinnert haben, daß ſich von nun an und in das Künfftige Niemanden unterſtehen ſolle, ſich bey Nacht-Zeiten derer Fackeln, ſie ſeyen von Pech oder Wachs, weder bey Kutſchen, noch auch künfftighin bey dem Schlittenfahren, zu bedienen, ſondern ſtatt derſelben Laternen zu gebrauchen, als ſonſten die darwider Handlende mit ohnausbleiblicher Straffe beleget, und zu ihrer Beſchimpffung die gebrauchende Fackeln durch die herumgehende Patrouillen weggenommen werden ſollen; wie dann allen und jeden hieſigen Krämern der Verkauff der Fackeln, zufolge der erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. alles Ernſtes und bey der darinnen enthaltenen Straffe von 20 Thaler, womit die Uebertrettere bey jedesmahligem Ubertrettungs-Fall ohnfehlbar beleget werden ſollen, (auſſer in Feuers-Noth, da ſich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müſſen,) unterſaget wird.

Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags, den 18. Octobr. 1759.

ad §. 20. der F. O.

72) Ohne Erlaubniß ſoll niemand Diehle und anderes Holtzwerck in der Stadt aufhäuſen; vom 14. Apr. 1757.

Demnach Uns Burgermeiſteren und Rath dieſer des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn vorgebracht worden, wasgeſtalten die Unordnung einige Zeit hero einreiſſen wolle, daß hin und wieder in der Stadt neuerlich viele Diehle und andere Holtz-Waaren zum Verkauf in die Häuſer, Höfe und andere Plätze, auſſer wo von Alters her dergleichen erlaubet und hergebracht iſt, geleget, ja gar Diehle aufgearchet würden, dieſem Unfug aber, zu Vermeydung Feuers-Gefahr, nicht nachzuſehen iſt; Als ergehet hiermit die Verordnung, daß es zwar

1ſtens) in denen Sachen, ſo bey dem Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath in lite befangen ſind, alles in ſtatu quo zu laſſen,

2tens) denen Schreinern die Legung derjenigen Diehlen, ſo ſie zu ihrer Handwercks-Nahrung benöthiget ſind, zu geſtatten; hergegen aber

3tens) ſich niemand unterfangen ſolle, Diehlen oder anderes Holtzwerck zum Verkauff in der Stadt zu legen, oder in Häuſern zu haben, noch in denen Höfen oder hinter denen Häuſern gelegenen Gärten eigenmächtig aufzuarchen, er habe dann, auf vorgängige Anzeige und Beſichtigung, auf

auf Löblichem Bau-Ambt darzu die Erlaubnuß erhalten.

Wie nun dieſe gegenwärtige Verordnung die wohlmeynende Abſicht vornehmlich hat, daß die Nachbarſchafft auſſer Sorgen und Gefahr geſetzet, und Feuer-Schaden vermieden werde; alſo wird ſich jedermänniglich, den ſolches angehet, darnach zu achten, und vor willkührlicher, der Beſchaffenheit der Contravention nach zu beſtimmender Strafe zu hüten, von ſelbſten den Bedacht nehmen.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags, den 14ten April, 1757.

ad §. 52. u. 53. der F. O.

73) Das Schweinenbrennen ſoll nicht zu unſchicklicher Zeit vorgenommen werden; vom 24. Decbr. 1663.

Demnach Uns dem Rath, dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, hinterbracht worden, welchergeſtalt die allhieſige Schweinſchlacht-Metzgere ſich nun eine geraume Zeit hero unterfangen, bey kurtzen Wintertagen die Schweine entweders allzu frühe, oder allzu ſpath abzuſtechen, zu ſäubern und zu brennen, wodurch die zur Feuers-Gefahr beſtellte Unſere Thürner und Wächter nicht allein irr gemacht und gefehrdet; ſondern auch Bürger, Inwohnere, Handwercks-Geſind, uud die ſonſten zur Brandleſchung beſtellet, in vergebliche Unruh und Aufflauff gebracht; Neben dem, dem publico an verlohrnen Aymern, Fackeln, Pech-Crängen und anderm, Schaden und Nachtheil zugefüget wird: Deme vorzuſeyn, ſo ordnen und befehlen Wir allen Schweinſchlachtern allhie, daß in währender Schweinſchlacht zwiſchen Martini und Faßnacht ſich keiner gelüſten

laſſe,

laſſe, deß Morgens vor ſieben, und deß Abends nach vier Uhren, einiges Schwein zu brennen, bey Straff, ſo offt ſich einer, oder der ander, deme zuwider gehandelt zu haben betretten laſſen wird, von jedem Brand zehen Gülden. Darnach ſich dieſelbe zu richten.

Concluſum in Senatu
Donnerſtags den 24. Decembr. 1663.

Renovatum in Sen.
Donnerſtags den 11. Novembr. 1686.

fung des Scheibenſchießens vor den Thoren verbindet. 29. 30.

V. Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien. 31.

VI. Verbot öffentliches Eigenthum zu beſchädigen. 32 — 39.

Niemand ſoll die Alleen um die Stadt. 32.

auf dem Roßmarkt. 33.

oder die Stadtbrunnen beſchädigen. 34.

oder in Stadt und andern Gräben fiſchen. 35.

Waldbeholzungs- und Forſt-Frevel- und Strafordnungen. 36 — 39.

Der Stadt gehörigen Wegen, Feldſtücken, oder Meßläden ſoll ſich niemand anmaßen. 40. 41.

VII. Regulirung der Vererbung des Eigenthums, und zwar Beſtimmung der Erbfolge der Eheleuten ſowohl ab inteſtato. 42. als ex teſtamento. 44.

VIII. Gerichtliches Zuſchreiben der Feldgüter zur Vergewiſſerung derer Eigenthümer. 45 — 48.

Viertes Hauptſtück. Vorſorge gegen ſchädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen, und gegen Feuersgefahr. 49 — 73.

I. Einſchränkung des Hundehaltens. 49. 50.

II. Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens. 51 — 53.

Innhalt.

III. Einſchränkung des Gebrauchs der Waffen; und zwar der Stöcken, Degen, und anderen Seitengewehrs 54. 55.
des Schiesgewehrs hiervon in N. IV. ſq. und zwar in N. 56. §. 7. und N. 60 — 62.

IV. Vorſorge gegen Feuersgefahr. 56 — 73.
Feuerordnungen in der Stadt und auf dem Land. 56. 57.
nebſt Anhängen darzu. 58 — 73.

Erſtes